



ILKA - Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald & Allgäu e.V.

Hochgreut 48, 87488 Betzigau
e-mail: faulhaber.mr@t-online.de
Telefon: 08304 / 733

Regionaler Planungsverband Allgäu
Geschäftsstelle
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

Betzigau, den 28. Februar 2025

Per Mail an: beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten des RPV Allgäu zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren
des Regionalen Planungsverbands Allgäu,

nachstehend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Suchräumen für Windkraft in der Region Allgäu.

Grundsätzliches hierzu in Kürze vorab:

- ⤴ Bisher fehlt eine umfassende Gesamtabwägung des RPV zu den verbliebenen 87 VRW. Der RPV bringt vielmehr unterschiedslos nahezu alle VRW, die nach der Anwendung des Kriterienkatalogs verblieben sind, in das Fortschreibungsverfahren ein. Dies halten wir für fehlerhaft:
- ⤴ wesentliche Aspekte, wie die Hangneigung, wurden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt
- ⤴ Waldstandorte sind gegenüber Offenlandstandorten grundsätzlich als problematischer einzuschätzen
- ⤴ 600m Abstand (wegen der Rotor-Out-Regelung tatsächlich eher 500m) zu Wohngebäuden wird dem Anwohnerschutz nicht gerecht
- ⤴ bei der Beurteilung im Umweltbericht berücksichtigte Aspekte, wie der, dass durch sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung ergeben würde, erwies sich bei näherer Betrachtung als unzutreffend
- ⤴ selbst wenn man das sog. „überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien“ nicht in Zweifel zieht, verbleiben dem RPV erhebliche Entscheidungsspielräume. Dies gilt um so mehr, als der Bundesgesetzgeber faktisch mit der Erfüllung des Flächenziels von 1,1% b.z.w. 1,8% das überragende öffentliche Interesse als gewahrt sieht.
Angabegemäß machen die Vorrangflächen des RPV jedoch insgesamt 2,3% aus.
- ⤴ Sensible Gebiete wie das VRW 43 Haldiger Rain/ Knollerhag, VRW 39 Jaunen, VRW 41 Berleberg, VRW 37a und 37b im Hohentanner Wald, wofür die analogen Ausführungen zu VRW 43 gelten, VRW 46 Hohenkapf, VRW 59 Iberger Horn und andere sind damit als Vorranggebiete für die Windkraft auszuscheiden, ohne dass die Gesamtplanung damit gefährdet wäre.

Sorgfalt geht vor Eile

Bitte helfen Sie mit, dass in unserer Region sorgfältig, mit ruhiger Hand, und ohne Übereilung, die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen für Mensch und Natur, ganz im Sinne wirklicher Nachhaltigkeit, auch für spätere Generationen, bewahrt werden. Helfen Sie, unsere Ferienregion, um die uns viele beneiden, möglichst frei von Windkraftanlagen zu halten, eine Verantwortung und Aufgabe von überörtlicher Bedeutung.

Inhaltsübersicht

1. Unzuverlässiger Flatterstrom der Windkraftanlagen (WKA) leistet mit 3,3% nur einen marginalen Beitrag zum Gesamtenergieverbrauch
2. Der Bau von Windkraftanlagen führt zu keiner Minderung der CO₂ - Emissionen
3. Das 2%-Ziel der Bundesregierung wurde durch die Entwicklung der WKA-Technik hinfällig; 1% würde genügen
- 4.1. Die Übererfüllung des RPV Allgäu mit 2,3% Vorranggebiete für WKA, statt 1,1% bis 31.12.2027, ist abzulehnen
- 4.2. Wahrscheinlich weniger als 1,8% der Regionsfläche für die Windenergie erforderlich
- 4.3. Die Übererfüllung des RPV mit 2,3% konterkariert die sinnvolle Vorgabe der Differenzierung der Flächenbeitragswerte zwischen den Ländern und würde damit zusätzliche EEG-Kosten verursachen
5. Die Übererfüllung mit 2,3% der Region Allgäu als Vorranggebiete für die Windkraft würden den Bau von über 400 WKA ermöglichen.
- 6.1. Eine Übererfüllung des RPV geht zu Lasten von Natur und Landschaft
- 6.2. Eine Übererfüllung des RPV geht zu Lasten der Wertschöpfung aus dem Tourismus
- 7.1. Einordnung des Begriffs des „*überragenden öffentlichen Interesses*“ bei der Abwägung mit anderen Belangen
- 7.2. Der WKA-Bau ist u. E. nicht von Gemeinwohlbelangen gedeckt, damit mangelt es am öffentlichen Interesse im Sinn von § 2 EEG.
- 7.3. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG, von 1,1% bis 31.12.2027, ist dem „überragenden öffentlichen Interesse“ genüge getan
8. Die zunehmende Biodiversitätskrise muss bei der Abwägung stärkere Berücksichtigung finden
- 9.1. 61,55% der WKA-Vorranggebiete in Wäldern auszuweisen ist u.E. grob fehlerhaft. Eingriffe in Wälder sind deutlich massiver als im Offenland.
- 9.2. WKA-Bau reduziert die Klimaschutzleistung des Waldes
- 9.3. Einschätzung der Auswirkungen auf die Vegetation und das Mikroklima durch den WKA-Bau im Wald
- 9.4. RPV missachtet Pakt der Weltklimakonferenz zum Stopp der Zerstörung der Wälder

- 9.5. Wind“parks“ im Wald weisen einen deutlich höheren Flächenverbrauch gegenüber solchen im Offenland auf und sind damit ineffizienter.
- 10. Der im Kriterienkatalog des RPV bisher zu Grunde gelegte Abstand von 600 m wird dem Anwohnerschutz in keiner Weise gerecht
 - 10.1. Abstandsregelung unter Berücksichtigen der zu erwartenden Höhe der Anlagen
 - 10.2. Bedrängende Wirkung bei 600m
 - 10.3. Probleme mit Lärm und Infraschall
- 11. Keine Windkraft außerhalb von Vorranggebieten, ansonsten droht die unregelte Verspargelung unserer Landschaft
- 12. **VRW 41 und VRW 43 Kempter Wald**
 - 12.1 Der Regional Planungsverband Allgäu weist mit VRW 41 und 43 auch im Kempter Wald Vorranggebiete mit nicht nachvollziehbaren Flächenangaben aus.
 - 12.2 BOS-Funkmasten liegt ohne Schutzabstand innerhalb des geplanten Vorranggebiets VRW 43
- 13. VRW 43 Mensch (Gesundheit/Erholung)
Kurz Betrachtung des geplanten Vorranggebiets VRW 43
 - 13.1. Das geplante WKA-Vorranggebiet VRW 43 würde die Gesundheit der Anwohner erheblich beeinträchtigen
 - 13.2. Die Erholungsnutzung würde durch das geplanten VRW 43 erheblich beeinträchtigt
 - 13.3. Wertigkeit des Kempter Waldes, wozu auch das geplante VRW 43 gehört, für die Erholungsnutzung
 - 13.4. Der Knollerhag mit seinem geschätzten Aussichtspunkt käme mitten im VRW 43 zu liegen
 - 13.5. Hohe Schulter (941 m.ü.d.M), ein nicht erst seit 1856 viel besuchter Aussichtspunkt – Horizontverschmutzung
 - 13.6. Erhebliche Beeinträchtigung des Erholungsgebietes Notzenweiher des Zweckverbandes Kempten-Oberallgäu durch das geplante VRW 43
 - 13.7. Das geplante VRW 43 würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs in Hoch- und Hauptmannsgreut führen
 - 13.8. Das „Greut“ droht von WKA in die Zange genommen zu werden
- 14.1. Beeinträchtigung des störungsempfindlichen Schwarzstorchs durch das geplante VRW 43
- 14.2. Erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans durch das geplante VRW 43
- 14.3. Ob VRW 43 aktuell in einem Dichtezentrum für gefährdete Arten liegt kann mangels entsprechender Unterlagen derzeit nicht beurteilt werden.
- 14.4. Erhebliche Beeinträchtigung anderer besonders geschützter Arten durch das geplante VRW 43 und Ergebnis der Allgäu Vogelzug-Studie 2014

- 14.5. Das geplanten WKA Vorranggebiet VRW 43 würde die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Kempter Wald in seinem nordwestlichen Randbereich erheblich beeinträchtigen
- 14.6. Das geplante VRW 43 würde die im Arten- und Biotopschutzprogramm ermittelten potentiellen Lebensräume für das Auerwild im Kempter Wald und seinen nördlichen Randbereich entwerten.
- 14.7. Das geplante VRW 43 würden die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms im Kempter Wald und seinen nördlichen und westl. Randbereichen, ein Naturschutzgebiet auszuweisen, konterkarieren.
- 14.8. Aus den geplanten VRW 43 und VRW 41 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets
- 14.9. Aus den geplanten VRW 41 und VRW 43 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Naturschutzgebiete Teufelsküche und Schornmoos
- 14.10. Der Kempter Wald, einschließlich des geplanten VRW 43, wurde vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beim Programm: Biologische Vielfalt bundesweit als Hotspot und Förderschwerpunkt festgelegt
15. VRW 43 Fläche, Boden:
Hanglage bedingt massive Bodeneingriffe, Wald-WKA sind ineffizienter
16. VRW 43 Wasser: zwei Bibervorkommen
17. VRW 43 Luft und Klima
- 17.1. Kleinräumig sind sehr wohl relevante Auswirkungen zu befürchten
- 17.2. Großräumig ergibt sich keine CO₂-Einsparung
- 17.3. WKA-Bau reduziert die Klimaschutzleistung des Waldes
18. VRW 43 Landschaft
- 18.1. Die Erhaltung großer, von Infrastruktureinrichtungen unzerschnittener, verkehrsarmer Wälder, ist von besonderer Bedeutung und spricht gegen die Ausweisung von VRW 43 und VRW 41
- 18.2. Das geplanten VRW 43 widerspricht dem Bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm für das Oberallgäu
- 18.3. Widerspruch von VRW 43 im Kempter Wald zu den Grundsätzen (G) des Regionalplanes Allgäu im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft
- 18.4. Geplantes VRW 43 im Kempter Wald stünde im Widerspruch zum Biodiversitätsprogramm Bayern 2030, das den Erhalt großflächiger Lebensräume anstrebt
- 18.5. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz stuft die charakteristische landschaftliche Eigenart im Bereich des Kempter Wald als „überwiegend hoch“ ein
19. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der zahlreichen Umweltauswirkungen beim geplanten VRW 43

- 20. **VRW 39 Jaunen Mensch (Gesundheit/Erholung)**
- 20.1. Das „Greut“ droht von WKA in die Zange genommen zu werden
- 20. VRW 39 Jaunen Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)
- 20.2. Wälder Schwarzstörche und Rotmilane bewahren – Faktisch zwei Teilgebiete
- 21. **VRW 41 Berleberg Mensch (Gesundheit/Erholung)**
- 21.1. Das „Greut“ droht von WKA in die Zange genommen zu werden
- 21.2. Langlaufloipen-Rundkurs in Gefahr
- 21. VRW 41 Berleberg Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)
- 21.3. Durch den Umweltbericht zu VRW 41 sind bereits zahlreiche relevante Fakten zur hohen Wertigkeit und zu erwartenden Umweltauswirkungen dokumentiert:
- 21.4. Aus den geplanten VRW 41 und VRW 43 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets
- 21.5. Aus den geplanten VRW 41 und VRW 43 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Naturschutzgebiete Teufelsküche und Schornmoos
- 21.6. Bodeneingriffe beim WKA-Bau gefährden die Wasserversorgung
- 22.1. **VRW 46 Hohenkapf Mensch Erholungsgebiet Eschacher Weiher würde entwertet**
- 22.2. VRW 46 Biologische Vielfalt: über 5 ha kartierte Biotope
- 22.3. VRW 46 Fläche, Boden: zunehmende Hangneigung bedingt massivere Eingriffe
- 23. **VRW 59 Iberger Kugel Fläche, Boden**
- 23.1. Ausformung von VRW 59 ermöglicht nicht mindestens 3 WKA
- 23.2. Problematische Hangneigung von VRW 59 bedingt massive Bodeneingriffe
- 24. **VRW 37a und 37b Hohentanner Wald sind ungeeignet**

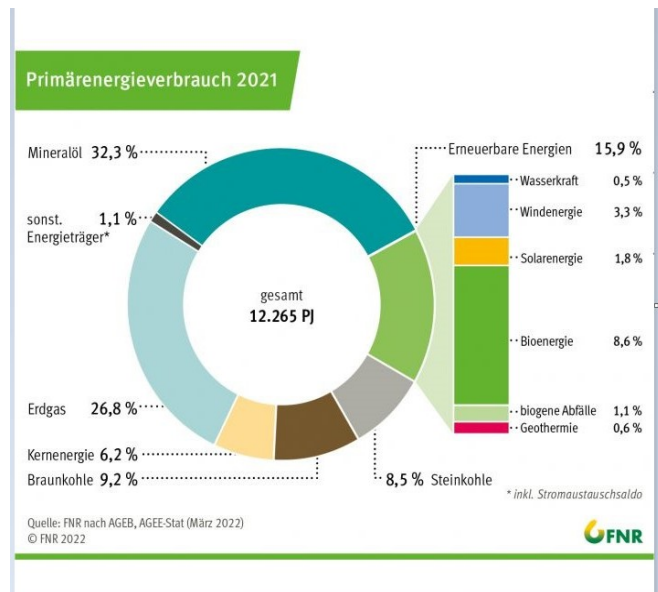
Hier unsere ausführliche Stellungnahme:

1. Unzuverlässiger Flatterstrom der Windkraftanlagen (WKA) leistet mit 3,3% nur einen marginalen Beitrag zum Gesamtenergieverbrauch

WKA tragen nicht zur Sicherheit der Stromversorgung bei, vielmehr wird durch den „Flatterstrom“ der WKA das Stromnetz zunehmend destabilisiert. Auch leisten Sie keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Durchschnittlich fällt für die Dauer von 36 Tagen im Jahr die Windstromproduktion bei WKA de facto ganz aus. Im Jahresdurchschnitt verhalten sich damit alle Windkraftanlagen an jedem 10. Tag so, als wären sie praktisch nicht vorhanden. An jedem 4.Tag, also für die Dauer von drei Monaten, liegt die Stromproduktion unter 10% der installierten Leistung.

Zudem ist der **Beitrag der Windkraft zum Gesamtenergieverbrauch marginal.**

Die derzeit laufenden über 30.000 **Windkraftwerke** in Deutschland lieferten lediglich **3,3%** der in 2021 verbrauchten Primärenergie; Mineralöl 32,3%, Erdgas 26,8% Kohle 17,7%, Solarenergie 1,8% (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen).



Als tatsächlich essenziell für die Sicherheit der deutschen Stromversorgung stellen sich für uns dagegen eher die künftig notwendigen Gaskraftwerke dar, die zur Verfügung stehen müssen, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint.

Daher dient der WKA-Bau u.E. auch nicht der öffentlichen Sicherheit im Sinn von § 2 EEG.

2. Der Bau von Windkraftanlagen führt zu keiner Minderung der CO₂ - Emissionen

Auch dieser Umstand ist **dringend bei der Abwägung zu berücksichtigen**, denn die erheblichen Eingriffe in Natur, Landschaft und Anwohnerbelange werden ja mit der klimabedingt notwendigen CO₂ Einsparung gerechtfertigt.

Bei VRW 41 und 43 u.a. wird unzutreffenderweise im Umweltbericht bei der Abwägung zugunsten der Windkraft folgendes angeführt:

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Zu korrigieren sind deshalb auch die Ausführungen unter:

Zu 3.2.1 (B) Vorranggebiete für Windenergienutzung
Sie (die *Nutzung der Windenergie*) findet aufgrund der erwarteten klimatischen Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung

Der sog. Wasserbetteffekt des EU-Emissionshandels verhindert nämlich gerade solche CO₂ - Einsparungen. Unangenehme Tatsache ist damit, dass die inzwischen über **30.000 WKA schon wegen der Mechanismen des seit 2005 gültigen, EU-weiten CO₂-Zertifikatehandels**, der die Gesamtmenge der möglichen Emissionen in der EU gedeckelt hat, **bisher keinerlei CO₂ Einsparung gebracht haben.**

Diese wäre nur eingetreten, wenn der WKA-Investor, oder die Gemeinde, jedes Jahr erneut eine entsprechende Menge der CO₂-Zertifikate aufgekauft und stillgelegt hätte, was als freiwillige Leistung aus Kostengründen natürlich unterbleibt, oder wenn der Bund auf einen Teil seiner Milliarden Erlöse aus der Zertifikateversteigerung verzichten würde, was bisher

unseres Wissens nicht geschehen ist, und bei der derzeitigen Haushaltslage auch künftig mehr als unwahrscheinlich ist. Der Bund konnte aus deren Veräußerung im Jahr 2021 immerhin 5,3 Mrd.€ (Q: Allg.Zeitung v. 03.08.2021), im Jahr 2022 bereits 6,8 Mrd.€ vereinnahmen (Q: Allg.Zeitung v. 04.01.2023).

Auch die **Expertenkommission für Forschung und Innovation der Bundesregierung** hat bereits Ende Feb. 2014 auf Seite 52 die Regierung darauf hingewiesen, dass durch das EEG **keine CO₂-Einsparung**, sondern nur eine Verlagerung erfolge, da innerhalb der EU die CO₂-Emissionen durch den EU-Emissionshandel gedeckelt sind. Die durch das EEG gesenkten CO₂-Emissionen werden nur an andere Stellen verlagert. Deshalb haben sie die Abschaffung des EEG gefordert, da es zu teuer, und außerdem nutzlos für Innovationen ist.

Link zum auch ansonsten interessanten Gutachten:

https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Gutachten/2014/EFI_Gutachten_2014.pdf

Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung stellt in der Pressemitteilung vom 04.06.2019 im Zusammenhang mit dem geplanten Kohleausstieg folgendes fest:

Der Plan für den deutschen Kohleausstieg bis 2038 bietet keine Sicherheit, dass der Ausstoß des Treibhausgases CO₂ unter dem Strich wirklich sinkt. Im Gegenteil könnte der Ausstieg die Emissionen durch die komplizierten Mechanismen im Europäischen Emissionshandel sogar noch steigen lassen, wie ein Team von Forschern in einer neuen Analyse zeigt.

Zwei Effekte haben die Forscher in ihren Wirkungen analysiert:

Erstens: Wenn Kohlekraftwerke in Deutschland abgeschaltet werden, sinkt das Angebot von Strom im Markt, und entsprechend steigt der Strompreis. Dadurch aber können die immer noch im Markt verbleibenden Kohlekraftwerke häufiger kostendeckend produzieren – sie erhöhen ihre Produktion, und damit steigt ihr Ausstoß an CO₂.

Zweitens: Durch den deutschen Kohleausstieg sinkt die Nachfrage nach Emissions-Berechtigungs-Zertifikaten im Europäischen Emissionshandel und nach den Marktgesetzen damit auch deren Preis. Stromproduzenten im Ausland kaufen mehr der dann billigeren Emissions-Berechtigungen und steigern ihren CO₂-Ausstoß.

„Diese Risiken werden bislang unterschätzt“, sagt Christian Flachsland, Ko-Autor vom Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC).

Um eine **bloße Verlagerung** der Kohle-Verstromung und damit des CO₂- Ausstoßes im Europäischen Emissionshandel von Deutschland zu seinen Nachbarn zu verhindern, könnten Emissions-Zertifikate gelöscht werden. Dies würde Deutschland allerdings bis zum Jahr 2050 möglicherweise insgesamt **ca. 19 Milliarden Euro kosten**.

Link: <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/kohleausstieg-nur-mit-co2-preis-hilft-er-wirklich-dem-klima>

Bestätigung findet dies u.a. in den Ausführungen des Juristen Prof. Dr. Dietrich Murswiek , die am 13.9.2019 in der FAZ veröffentlicht wurden.

Die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft durch den weiteren Bau von Windkraftanlagen ließen sich nach Artikel 20a Grundgesetz nur rechtfertigen, wenn die Umweltschäden, die durch den massiven Ausbau der Windkraft abgewendet werden, mindestens genauso groß wären, wie die Schäden, die dieser Ausbau verursacht. In den Augen der Klimaaktivisten rechtfertigt die ökologische Apokalypse, die sie als Folge der Erderwärmung an die Wand malen, jede noch so drastische Abwehrmaßnahme. Was ist die Ästhetik der Landschaft gegen den Weltuntergang, den es klimapolitisch sofort und mit allen Mitteln abzuwenden gilt? Aber eine solche Argumentation verfehlt das Nachhaltigkeitsprinzip und geht an den Anforderungen des Grundgesetzes völlig vorbei. Die Förderung der Windenergie am Maßstab von Artikel 20a zu messen, verlangt, die konkreten ökologischen Vorteile mit den konkreten Nachteilen zu bilanzieren. Der konkrete ökologische Gewinn der Windräder ist nicht die Vermeidung der Klimakatastrophe, sondern der Beitrag, den sie zur Vermeidung von CO₂-Emissionen leisten.

Auch wenn man außer Acht lässt, dass die erneuerbaren Energien zunächst einmal emissionsfreien Strom aus Kernkraftwerken substituieren müssen, ist der von ihnen in Deutschland generierte Beitrag zum Klimaschutz gegenwärtig dennoch gleich oder nahe

Null. Das liegt daran, dass die Energieerzeugung zu denjenigen Wirtschaftssektoren gehört, deren CO₂-Emissionen durch das europäische Emissionshandelssystem gesteuert werden. Die in der Europäischen Union zulässige jährliche Gesamtmenge an Emissionen ist unionsrechtlich festgelegt und wird im Rahmen des Emissionshandelssystems auf die Unternehmen verteilt. Wenn deutsche Energieversorgungsunternehmen weniger CO₂ emittieren, weil sie Kohlestrom durch Windkraftstrom ersetzen, verkaufen sie die zur Emission berechtigenden Zertifikate an der Börse. Sie werden dann von Unternehmen, die mehr CO₂ emittieren wollen als sie bisher dürfen – beispielsweise von Kohlekraftwerksbetreibern in Polen oder Tschechien – gekauft. In Deutschland eingesparte Zertifikate führen zu zusätzlichen Emissionen in anderen EU-Staaten. Die Gesamtmenge des emittierten CO₂ in der EU bleibt im wesentlichen gleich. Für den Klimaschutz ist in diesem System der Erfolg der in Deutschland mit hohen Milliardensubventionen erreichten CO₂-Einsparung annähernd Null. Denn für das Klima ist es gleichgültig, ob CO₂ in Deutschland, in Polen oder sonstwo emittiert wird. Die Gesamtmenge ist entscheidend.

Die Wirkmechanismen des gültigen CO₂-Zertifikatehandels mögen nicht den Erwartungen des RPV entsprechen, nicht desto trotz darf er diese Realität, um seiner eigenen Glaubwürdigkeit willen, nicht ignorieren.

3. Das 2%-Ziel der Bundesregierung wurde durch die Entwicklung der WKA-Technik zwischenzeitlich hinfällig; 1% würde derzeit genügen

Die technische Entwicklung hat das 2%-Ziel der Bundesregierung längst hinfällig gemacht. Im Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 2019, in dem das 2%-Ziel formuliert wurde, hatte man zur Ermittlung des Flächenbedarfs Anlagen mit einer Nennleistung von 3,5 MW zu Grunde gelegt. Die Rotorblätter solcher WKA hatten eine Länge von 50 – 60 Meter, deren Gesamthöhe lag um die 150 Meter.

Mittlerweile sind WKA mit 7 - 8 MW Nennleistung, bei einer Rotorblattlänge von 80-90 Meter, teilweise sogar 100 Meter, und einer Gesamthöhe von 250 – 290 Meter Standard.

Wir haben damit also nicht nur eine Verdoppelung der Nennleistung, sondern durch die ebenfalls beinahe Verdoppelung der Anlagenhöhe, eine weit darüber hinausgehende Erhöhung des Stromertrags. In höheren Luftschichten wirken sich Verwirblungen durch die Rauigkeit der Erdoberfläche weniger aus; deshalb ist die Windgeschwindigkeit hier höher. Der Stromertrag erhöht sich jedoch in der dritten Potenz zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit. Das heißt, verdoppelt sich die Windgeschwindigkeit, dann verachtfacht sich der Stromertrag.

Experten sind deshalb zum Ergebnis gekommen, dass der im Gutachten des Umweltbundesamts angestrebte Stromertrag wegen der technischen Entwicklung der WKA, mit Anlagen der neuesten Generation, bereits auf **einem Prozent** der Fläche Deutschlands erbracht werden könnte.

Somit besteht auch in dieser Hinsicht keinerlei Veranlassung, dass der RPV Vorranggebiete für WKA in einem Umfang ausweist, der noch über die bisher gesetzlich geforderte Marge hinausgeht

4.1. Die Übererfüllung des RPV Allgäu mit 2,3% Vorranggebiete für WKA, statt 1,1% bis 31.12.2027 ist abzulehnen

Zu Recht steht unter „Zu 3.2.1 (B): Vorranggebiete für Windenergienutzung“, dass durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1.6.2023 die Regionalen Planungsverbände bisher lediglich beauftragt worden sind, mindestens 1,1 % der Regionsfläche bis Ende 2027 als Vorranggebiete festzulegen.

Von welchen Regionen in welchem Umfang die von der Ampelkoalition für das schwachwindige Bayern insgesamt geforderten 1,8% der Gesamtfläche bis zum 31. Dezember 2032 erbracht werden sollen, ist überhaupt noch nicht abschließend geregelt.

4.2. Wahrscheinlich weniger als 1,8% der Regionsfläche für die Windenergie erforderlich

Es besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit, dass die Region Allgäu in der Summe weniger als die 1,8% der Fläche als Windenergiegebiete bis 2032 auszuweisen gezwungen ist, denn:

1.) Alle Naturschutzgebiete in Bayern machen nur 2,34% der Fläche aus, in der Region Allgäu aber 10,56%.

2.) Alle FFH-Gebiete in Bayern machen nur 11,34% der Fläche aus, in der Region Allgäu aber 23,07%.

3.) Der Energie-Atlas Bayern weist für die gesamten **Landkreise Oberallgäu und Lindau überhaupt keine „günstigen Gebiete“** für die Windkraft aus. Die Bereiche wurden dabei anhand zahlreicher Umwelt-Fachdaten, Belangen des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffsicherung, des Erdbebendienstes u.v.m. natur- und immissionsschutzfachlich vorgeprüft.

Link: [Die Karten des Energie-Atlas Bayern](#)

Hinweis: im Kartenwerk unten rechts Button zur Legende. Leiste links weitere Kriterien können einblendend werden: über „Kartenauswahl“ z.B. Schutzgebiete u.v.m..

4.) Große Berggebiete im Süden der Region lassen schon von der Topographie her die Errichtung von WKA nicht zu.

Dessen ungeachtet beabsichtigt der RPV Allgäu aber nicht nur die gesetzlich ab dem 31.12.2027 geforderten 1.1% und noch mehr, als die im ungünstigsten Fall möglichen 1,8% bis 31. 12. 2032, nämlich sogar 2,3% der Region als WKA Vorranggebiet ausweisen. Er übererfüllt die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes damit um ca. 110% b.z.w. 28%.

Wegen der nicht nachvollziehbaren Flächenangaben des Regionalen Planungsverbandes (RPV) kann der Übererfüllungsgrad sogar noch deutlich höher liegen

Am Beispiel von VRW 41 u. 43 ergibt sich eine Differenz von **über 25%** ! (266ha zu 333ha). Das geplante VRW 41 südl. von Unterthingau wird in der Kurzbeschreibung mit 182 ha, im Umweltbericht dagegen mit 230 ha angegeben.

Das geplante VRW 43 Knollerhag und Haldiger Rain, südlich von Hauptmannsgreut, wird in der Kurzbeschreibung mit 84 ha, im Umweltbericht dagegen mit 103 ha angegeben.

Aus dem Text und den graphischen Darstellungen konnte der Unterschied nicht nachvollzogen werden. Ist die Erhöhung des Abstands von 500m auf 600m der Grund hierfür?

Die Übererfüllung des RPV verursacht erhebliche Probleme.

4.3. Die Übererfüllung des RPV mit 2,3% konterkariert die sinnvolle Vorgabe der Differenzierung der Flächenbeitragswerte zwischen den Ländern und würde damit zusätzliche EEG-Kosten verursachen

Im Ergebnis zeigt sich, dass diese Übererfüllung zu Lasten einer fairen Abwägung geht, und zur Einbeziehung in vielerlei Hinsicht ungeeigneter Standorte, wie dem Gebiet VRW 43 (Haldiger Rain, Knollerhag südl. Hauptmannsgreut) und VRW 37a, b, 41, 46, 59 u.v.a. führt.

Zudem wird dadurch das Ziel der Landesplanung einer **kostengünstigen Stromversorgung torpediert.**

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird für die Flächenländer bis zum 31.12.32 zwischen 1,8% und maximal 2,2% der Landesfläche gefordert. Diese Marge ersetzt das für Windenergiegebiete mit Konzentrationswirkung das von der Rechtsprechung geforderte „Substanzgebot“. Die Differenzierung der Flächenbeitragswerte zwischen den Bundesländern trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im Süden Deutschlands das Windaufkommen gegenüber dem Norden deutlich schwächer ausfällt und die Anlagen damit weniger effizient arbeiten.

a) Je windärmer der Standort ist, um so höher fällt die EEG-Subventionierung aus.

Je windärmer und natursensibler der Standort, um so höher fällt nach der geltenden Rechtslage die EEG-Subventionierung aus. Für schlechte, windarme Standorte, wie sie hier im Planungsgebiet zu erwarten sind, ist beispielsweise weiterhin auch beim Ausschreibungsverfahren, über §36h EEG, eine deutlich höhere Vergütung möglich, und nach der neuen Südquoten-Regelung des § 36d EEG werden teurere, unwirtschaftliche WKA-Stromgebote im windarmen Süden zusätzlich bevorzugt subventioniert.

Der Windstrom im Süden kommt uns dann schnell ein Drittel und mehr teurer. Diese Regelung ist volks- und marktwirtschaftlich ein Unding, und lediglich der Lobbytätigkeit verschiedenener Verbände geschuldet.

Der Betreiber kann auf einem Schwachwindstandort, die hauptsächlich im Süden der BRD liegen, über das EEG bis 35% mehr Vergütung erhalten, als auf einem durchschnittlichen 100% Referenzstandort. Statt 7 ct kostet uns die kW/h dann z.B. 9,45 ct.

Zudem führen Verlustfaktoren, wie genehmigungsrechtliche Auflagen zur Abschaltung der WKA um Rotmilane und Fledermäuse zu schonen, oder Geräuschemissionen und Schattenwurfzeiten auf das gesetzliche Höchstmaß zu begrenzen, gemäß Anlage 2 Nr. 7.1 zu § 36h EEG über den Korrekturfaktor zu höherer Vergütung für die Investoren.

Das EEG schafft damit Anreize, den Bau von WKA gerade in Lebensräume von windkraftsensiblen Tierarten zu verlegen, da erteilte Abschaltauflagen für den Artenschutz durch erhöhte EEG-Subventionen ausgeglichen werden, und somit nicht mehr ins Gewicht fallen.

Volkswirtschaftlich unsinnig werden so ineffiziente Standorte auf Kosten der Allgemeinheit und der Natur gefördert.

b) Gewaltige EEG-Kosten

Rückblick

Die seit über 20 Jahren herrschende EEG-Subventionierungseuphorie gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland und unsere Zukunft, anstatt diese zu sichern. Volksökonomien, Spitzenmanager, IHK Schwaben, Politiker und Naturschützer warnen energisch und fordern einen Stopp der z.B. im Jahr 2021 prognostiziert mit 26,35 Milliarden € zuzüglich 19% Umsatzsteuer subventionierten EEG-Planwirtschaft. Was je deutschem Haushalt ca. 760 € ausgemacht hat.

Zum Vergleich: für Bildung und Forschung waren im Bundeshaushalt 2021 lediglich 20,7 Mrd. € vorgesehen.

Zahlen und näheres zur offiziellen Ermittlung der EEG-Umlage (auch für andere Jahre) finden sich unter: [Netztransparenz > Home](#)

Aus diesen zu Grunde gelegten Zahlen ergibt sich auch, dass **WKA über 72% ihrer Einnahmen aus EEG-Subventionen** erzielt haben.

Die der Energiewende zurechenbaren gesamten Ausgaben und Kosten betragen im Jahr 2017 nach **Berechnungen des Bundesrechnungshofes**, in seinem Bericht für 2018, sogar mindestens **34 Milliarden Euro**.

Ausblick

Mittlerweile werden die EEG-Subventionen nicht mehr dem Strompreis aufgeschlagen, sondern aus Steuermitteln bestritten.

Dennoch blieb nach wie vor das Problem bestehen, dass Deutschland, mit Dänemark, europaweit die höchsten Strompreise aufweist.

Nach der „Strompreisexplosion“ war die Erwartung, dass sich durch die Verringerung der Differenz zwischen der hohen EEG-subsidierten Einspeisevergütung und dem tatsächlichen Marktwert an der Strombörse, der Betrag der EEG-Subventionen drastisch vermindern würde.

Dem war aber ganz und gar nicht so. Die Ermittlung und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber vom 25.10.2024 nach § 4 EnFG ergab einen EEG-Finanzierungsbedarfs für **2025** in Höhe von **über 17 Mrd. €** (17.030.091.071 €).

<https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/eeg/20241025%20ver%C3%B6ffentlichung%20eeg-finanzierungsbedarf%202025.pdf>

Wegen der anhaltenden Belastung des Bundeshaushalts mit einem zweistelligen Milliardenbetrag, wird bereits intensiv ein Ende, oder zumindest deutliche Reduzierung der EEG-Subventionierung diskutiert.

Auch besteht die Aussicht, dass nach den Wahlen 2025 eine neue, wirtschaftlich denkende Bundesregierung diese planwirtschaftlichen Vorgaben revidiert.

5. Die Übererfüllung mit 2,3% der Region Allgäu als Vorranggebiete für die Windkraft würden den Bau von über 400 WKA ermöglichen.

Das Konzept des RPV Allgäu enthält die Festlegungen von insgesamt 87 Vorranggebieten für Windenergienutzung mit einer Größe von 8 ha bis 647,8 ha. Die Gesamtgröße aller Vorranggebiete beträgt 7.697,6 ha, was bei 87 Vorranggebieten eine durchschnittliche Größe von 88,4 ha ergibt.

Ziel des Regionalplans ist es, durch Festlegungen von größeren Flächen (mindestens 8 ha) eine dezentrale Konzentration von Windkraftanlagen zu erreichen, so dass Windkraftanlagen möglichst in Form von Windfarmen beziehungsweise Windparkanordnungen errichtet werden sollen. In Anlehnung an die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird dann von einer Windfarm beziehungsweise einem Windpark gesprochen, wenn mindestens drei Windkraftanlagen räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Der RPV geht also davon aus, dass 8 ha ausreichen würden um 3 WKA zu errichten. Dies ist unseres Erachtens jedoch nur ausnahmsweise in einem idealisierten, äußerst schmalen, sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Gebiet, denkbar. Bei einer solchen länglichen Form fallen die Randeffekte verstärkt ins Gewicht. Bei einem solchen Gebiet müssen Abstände nur zu wenigen Nachbaranlagen eingehalten werden, und der Rotor kann zudem außerhalb der Fläche liegen.

Eine Hochrechnung auf Grundlage der sich ergebenden 2,66ha je WKA (8ha: 3 WKA) führt daher zu keinem zutreffenden Ergebnis. Die Gesamtgröße aller Vorranggebiete mit 7.697,6 ha : 2,66ha/WKA ergäbe 2.886 mögliche WKA in der Region Allgäu.

Die Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft e.V. München kommt in ihrem Papier aus dem Jahr 2022 auf Seite 6 zu beispielhaft untersuchten Windparkflächen mit WKA von jeweils 3 MW Nennleistung, abhängig von der **Ausformung der Fläche** und der **Anzahl der WKA**, was wiederum maßgeblich die vorstehend beschriebenen Randeffekte bestimmt, zu folgenden beispielhaften Ergebnissen:

Bei 5 WKA betrug die je Windkraftanlage beanspruchte Fläche 10ha.
Bei 7 WKA betrug die je Windkraftanlage beanspruchte Fläche 4,8ha.
Bei 13 WKA betrug die je Windkraftanlage beanspruchte Fläche 6,6ha.
Bei 51 WKA betrug die je Windkraftanlage beanspruchte Fläche 14,9ha.

Quelle:

<https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2022/02/FfE-Discussion-Paper-2-der-Landesflaeche-fuer-Windenergie-ein-geeignetes-Mass.pdf>

Der aktuellen Realität in der Region Allgäu dürfte u.E. vielmehr folgendes nahe kommen:

*In der Praxis gilt die Faustformel vom Fünffachen des Rotordurchmessers zwischen den Türmen in Hauptwindrichtung und dem Dreifachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung. Bezogen auf eine durchschnittliche 2021 in Betrieb genommene WEA mit 133 Metern Rotordurchmesser und vier Megawatt Leistung (gemäß Statusbericht Windenergie 2021 der Deutschen Windguard) ließen sich – auf einer Fläche von gut 83 Hektar – bei einer idealisierten Modellanordnung von einer WEA im Zentrum und weiteren vier WEA im rechten Winkel mit den entsprechenden Faustformelabständen zueinander (vgl. FA Wind 2019 S. 4 f.) etwa 20 Megawatt Nennleistung realisieren – **pro Anlage wäre dies ein Raumbedarf von rund 16,5 Hektar.***

Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Die durchschnittliche Größe der geplanten Vorranggebiete der Region Allgäu beträgt lt. vorstehender Berechnung 88,4 ha und bewegt sich damit ebenfalls in der Größenordnung von 83 ha der Beispielrechnung.

Die Größe aller derzeitigen Vorranggebiete mit 2,3% der Region Allgäu mit gesamt 7.697,6 ha : 16,5ha/WKA ergäben 466 mögliche WKA in der Region Allgäu. In Wäldern sind zwar größere Abstände zu erwarten, aber dennoch ist von mehr als 400 WKA auszugehen.

Es hängt von der Umsetzungsgeschwindigkeit ab, ob durch den Bau künftig noch größerer WKA mit noch größeren Rotoren etwas weniger Anlagen in den Vorranggebieten Platz finden werden; andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, dass künftig **97,7% der Region als sog. „Weiße Fläche“** es den Gemeinden ermöglicht hier zusätzlich zu den Plänen des RPV weitere WKA zu errichten.

Beispielhaft sei an das Vorhaben der Gemeinde Wiggensbach erinnert, im Bereich Adelegg/Kürnacher Wald 5 - 7 WKA zu errichten. Entsprechende Standortsicherungsverträge mit den Bay. Staatsforsten wurden bereits abgeschlossen.

6.1. Eine Übererfüllung des RPV geht zu Lasten von Natur und Landschaft

Die vom RPV Allgäu angestrebten 2,3% liegen deutlich über den Werten für die windreichsten Bundesländer im Norden. Aus unserer Sicht ist die Ausweisung auf das gesetzlich Notwendige zu beschränken. Ansonsten würde in unserer Region der Druck unverhältnismäßig zunehmen Windenergiegebiete auch in sensiblen Naturräumen auszuweisen.

Wenn der Regionale Planungsverband Allgäu bereits in der aktuell laufenden Planung die Erreichung von 2,3% anstrebt vergibt er sich auch die Möglichkeit, die über die 1,1% hinausgehenden, dann immer sensibler werdenden Gebiete, mit der gebotenen Sorgfalt, gerade auch in natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht, zu prüfen. Dies ist um so mehr geboten, da Brutvogelkartierungen durch den WKA-Investor seit Änderung des §45b Abs. 4 BNatSchG entfallen sind, und das Bundeswirtschaftsministerium, aktuell mit einem Federstrich, per Notverordnung, massiv die Bürgerbeteiligung und die Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz eingeschränkt hat.

6.2. Eine Übererfüllung des RPV geht zu Lasten der Wertschöpfung aus dem Tourismus

Zugleich verschafft der RPV Allgäu mit seiner Übererfüllung zu Lasten des Allgäus anderen Regionen, wie z.B. Oberbayern, die Möglichkeit, ihren Anteil an Vorranggebieten für die Windkraft zu verringern und dort Landschaft, Natur und Tourismus zu schonen.

Für das Allgäu entsteht dadurch ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Oberallgäu mit Spitzenplatz bei Gästeübernachtungen

Das Oberallgäu nimmt bei den Gästeübernachtungen den Spitzenplatz in Bayern ein. Im Jahr 2017 beispielsweise übernachteten hier 39,2 Gäste je Einwohner; im Bundesdurch-

schnitt waren es lediglich 5,5 Gäste je Einwohner. Diese Kenngröße spiegelt die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Tourismusregion Allgäu wider. Von 2009 bis 2019 hat sich die Zahl der Gäste um 62,6%, und die Zahl der Übernachtungen um 29,9% erhöht. Daran wird sich auch in der nächsten Zukunft hoffentlich nichts Entscheidendes ändern, denn gerade der Tourismus hat sich als stabiler Faktor für die Region erwiesen.

Die Auswertung zahlreicher Studien ergab, dass 22 bis 45% der Befragten Windkraftanlagen als störend empfanden, wobei der Prozentsatz bei den Touristen in Bayern am höchsten war. Umfragen zeigen, dass Allgäu-Urlauber vor allem schöne Landschaften und die Natur suchen, um Ausflüge zu machen, zu wandern, Rad zu fahren, und um in den Allgäuer Seen zu schwimmen.

Kulturlandschaften, Natur- und Landschaftsschutz als Basis des Allgäu-Tourismus

Auch das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern weist neben den Allgäuer Alpen, insbesondere auch das Allgäuer Alpenvorland einschließlich seiner großen, zusammenhängenden, von technischer Infrastruktur weitgehend freien Waldgebiete des Kempter - und Kürnacher Waldes, als Tourismusgebiete aus.

Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist hier deshalb auf die Erhaltung der Attraktivität für den Tourismus besondere Rücksicht zu nehmen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 1.1.2020, weist zu Recht auf folgendes hin:

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Schutzwürdige Täler und das Landschaftsbild, prägende Geländerücken sind von hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen, Windkraftanlagen, Sendemasten und sonstige Anlagen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus.

Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. Der Schutz der typischen Orts- und Landschaftsbilder sowie der Ausbau von touristischen Infrastrukturen dienen dazu, Bayern als Ganzjahres-Reiseland weiterzuentwickeln.

Und diese Erhaltungsbemühungen haben sich bisher durchaus ausgezahlt, und den Tourismus zu einem stabilen wirtschaftlichen Standbein im Allgäu gemacht.

Allgäu Landschaft, ein Juwel, und Grundlage für die Tourismuswirtschaft

Unsere herrliche Allgäuer Alpen- und Voralpenlandschaft ist nach wie vor die Grundlage für den Allgäu-Tourismus, von dem nach Aussage im November 2019 des damaligen Vorsitzenden des Tourismusverbandes Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Klaus Holetschek, **60.000 Arbeitsplätze** abhängen; bei einer **Bruttowertschöpfung von über drei Milliarden Euro**.

Deshalb gilt es seine Grundlagen zu erhalten und zu verbessern:

unverbaute Erholungslandschaften, ruhige Wälder, urtümliche Moore, blühende Wiesen, idyllisch gelegene Seen, aussichtsreiche Hügel- und Berglandschaften, seltene Tiere u.s.w..

Gerade durch eine immer hektischer werdende Arbeitswelt wächst künftig noch die Bedeutung solcher Landschaftsräume, die den Menschen einen Ausgleich bieten und die möglichst von technischer Infrastruktur frei sind. Nachweislich sinkt der Erholungswert in Naturräumen, die durch technische Bauten belastet sind auch bei Erholungssuchenden, die dies oberflächlich nicht wahrnehmen.

Es käme einem Schildbürgerstreich gleich, wegen des im windschwachen Bayern relativ geringen Stromertrags der WKA, Urlauber zu veranlassen, in das windradfreie Österreich oder Südtirol weiterzufahren. Damit würde dem Allgäu nicht nur Wertschöpfung entgehen; durch die dann längeren Anfahrten würde noch zusätzliches CO₂ freigesetzt.

7.1. Einordnung des Begriffs des „**überragenden öffentlichen Interesses**“ bei der Abwägung mit anderen Belangen

Die erneuerbaren Energien sollen sich gegenüber den vielfältigen anderen Nutzungen und Interessen besser durchsetzen können. Die Gesetzesbegründung nennt hier beispielhaft seismologische Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebiete, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- und Straßenrecht.

Deshalb kam es zur Neufassung von § 2 EEG:

§ 2 EEG Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023 führt u.a. Folgendes aus:

Die Behörden müssen nach § 2 EEG 2023 die erneuerbaren Energien bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume mit einem „besonders hohen Gewicht“ ansetzen. Die **Wertungsspielräume** der Behörden sind also zugunsten der erneuerbaren Energien vorgeprägt und zugleich eingeschränkt, aber **nicht beseitigt**.

Bei Abwägungsentscheidungen gilt eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs. Im Rahmen der Abwägung ist jedoch zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der ein **außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses** begründet.

Worin das öffentliche Interesse genau liegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Das öffentliche Interesse stellt nämlich einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang konkretisierungs- und auslegungsbedürftig ist, jedoch hierbei – ohne Beurteilungsspielraum der Behörden – **der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegt**. Mit der Nutzung der erneuerbaren Energien werden verschiedene **Gemeinwohlbelange** verfolgt, allen voran der Klimaschutz, der Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsschutz vor klimawandelbedingten Gefahren, sowie die Energieversorgungssicherheit. Diese Belange **bilden das öffentliche Interesse** in § 2 EEG 2023

Wie schon bei den gesetzgeberischen Vorbildern im Stromleitungsbau bedeutet das „überragend“ aber nicht – wie man nach dem strengen Wortsinn vielleicht meinen könnte –, dass dieses öffentliche Interesse alle anderen Interessen oder Belange im Sinne eines strikten Über-/Unterordnungsverhältnisses „**überragt**“ (So etwa auch Bader/Deißler/Weinke, Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien – § 2 EEG 2023, ein Paradigmenwechsel?, ZNER 2022, S. 337 (338)).

Ansonsten wären andere entgegenstehende öffentliche Interessen und Belange stets nachrangig und eine Abwägung praktisch obsolet. Der **Gesetzgeber wollte jedoch keinen absoluten Vorrang regeln** und die Abwägung damit gänzlich vorwegnehmen, sondern nur einen relativen Vorrang (4 Vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22, juris Rn. 146; VG Bayreuth, Beschl. v. 28.02.2023 – B 9 S 22.1032, juris Rn. 57 f.;).

Hätte der Gesetzgeber ein überwiegendes öffentliches Interesse geregelt, hätte er damit zugleich das Abwägungsergebnis im Sinne eines Überwiegens festgeschrieben und damit die Abwägung gänzlich vorweggenommen. Auch dies hätte einem absoluten Vorrang entsprochen, den der Gesetzgeber gerade nicht regeln wollte.

Das VG Bayreuth macht in seinem Beschluss v. 28.02.2023 – B 9 S 22.1032 folgende Ausführungen:

Die staatliche Pflicht, Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergreifen, hat das Bundesverfassungsgericht dabei unter anderem aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitet und zugleich festgestellt, dass jede Maßnahme, die durch eine Reduzierung des Ausstoßes von CO₂ zur Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur beiträgt, zugleich geeignet ist, den Schutz von Gesundheit und Leben vor den Gefahren des Klimawandels zu fördern (BVerfG, B.v. 23.3.2022 – 1 BvR 1187/17 – juris Rn. 105 u. 122).

*Dies bedeutet aber gerade **keinen absoluten Abwägungsvorrang** für jede einzelne Maßnahme zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Vielmehr hat auch das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung eine Abwägung mit gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen vorgenommen. Jedenfalls dann, wenn es um den Schutz der ebenfalls durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten körperlichen Unversehrtheit der Nachbarn von Windkraftanlagen im Hinblick auf mögliche Lärmimmissionen geht, kann erst recht nicht davon ausgegangen werden, dass die unter anderem auf die gleiche Grundrechtsposition zu stützende Pflicht, den Klimawandel durch die Minderung von CO₂-Emissionen zu begrenzen, generell Vorrang hätte.*

Jedenfalls aber stellt auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich klar, dass öffentliche Interessen den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen können, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen (BT-Drs. 20/1630 S. 159).

Eine einfachgesetzlich angeordnete generelle Vorrangregelung für erneuerbare Energien ohne diese Einschränkung liefe auf eine Beschränkung anderer, verfassungsrechtlich geschützter Rechtspositionen hinaus und wäre in dieser Pauschalität nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

7.2. Der WKA-Bau ist u. E. nicht von Gemeinwohlbelangen gedeckt, damit mangelt es am öffentlichen Interesse im Sinn von § 2 EEG.

Wie vorstehend bereits unter 2.3. dargestellt, führt der Bau von WKA wegen der Mechanismen des EU-Zertifikatehandels zu keiner Minderung von CO₂-Emissionen, womit insoweit auch die vorstehend genannten potenziellen Gemeinwohlbelange (Klimaschutz, der Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsschutz vor klimawandelbedingten Gefahren) entfällt.

7.3. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG, von 1,1% bis 31.12.2027, ist dem „überragenden öffentlichen Interesse“ genüge getan

Die Arbeitshilfe „Wind-an-Land“, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, stellt Folgendes fest:

*§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Das **WindBG** gestaltet das überragende öffentliche Interesse aus. Werden dessen **Ziele erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse grundsätzlich Rechnung getragen.***

Diese Marge ersetzt das für Windenergiegebiete mit Konzentrationswirkung, von der Rechtsprechung bisher geforderte „Substanzgebot“.

Die Privilegierung wird nunmehr bereits von Gesetzes wegen unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben gestellt, wenn die Ausweisung der im WindBG vorgegebenen Fläche innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossen ist.

Sobald das **Erreichen** eines einschlägigen **Flächenziels** gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG festgestellt wird, **entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung** außerhalb der ausgewiesenen Flächen.

Zusammenfassend gilt:

Sorgfalt vor Eile beim Regionalen Planungsverband (RPV). Deshalb nur die vorerst tatsächlich erforderlichen 1,1% bis 31.12.2027 auswählen. Des Weiteren sorgfältige Prüfung der Flächen, die gegebenenfalls darüber hinaus von der Region Allgäu (maximal weitere 0,7%) bis 31.12.2032 auszuweisen sind.

Keine Übererfüllung die nur zu Lasten von Natur- Landschafts- und Anwohnerschutz ginge.

8. Die zunehmende Biodiversitätskrise muss bei der Abwägung stärkere Berücksichtigung finden

Wir haben nicht nur eine Energiekrise, sondern noch massiver eine Biodiversitätskrise, verbunden mit beschleunigtem Artensterben und erheblichem Rückgang der Individuenzahlen.

a) EU-Biodiversitätsstrategie

Die Vielfalt der Arten und Lebensräume in Europa hat sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch verringert. Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission eine neue EU-Biodiversitätsstrategie mit dem Leitziel, Europas Biodiversität bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen – zum Wohle des Menschen, des Klimas und des Planeten.

Ein zentrales Ziel der neuen Strategie ist es, bis 2030 mindestens 30% der EU Land- und 30% der EU - Meeresfläche unter Schutz zu stellen, davon jeweils ein Drittel mit strengen Schutzvorschriften. Schutzgebiete sollen besser durch ökologische Korridore verbunden und effektiver gemanagt werden.

Ein neuer Schwerpunkt liegt auf der Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme. Hierfür legt die EU-Biodiversitätsstrategie viele konkrete Ziele vor. Beispielsweise sollen 25.000 km frei fließende Flüsse wiederhergestellt und **3 Milliarden Bäume gepflanzt** werden. Bis 2030 soll auf 25% der landwirtschaftlichen Flächen der EU Ökolandbau betrieben sowie weitere 10% als Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt gestaltet werden (z.B. Pufferstreifen, Brachen, Hecken oder Teiche).

Der Verlust von Bestäubern (z.B. Bienen und Hummeln) soll aufgehalten werden u.v.m..

b) Das Biodiversitätsprogramm, Bayern 2030 „Natur Vielfalt Bayern“

stellt Folgendes fest:

Der Artenreichtum, die Funktionsfähigkeit und damit der naturschutzfachliche Wert eines Lebensraumes hängen auch von seiner Flächenausdehnung ab. Je kleiner ein Biotop ist, desto größer ist der Flächenanteil der Einflüsse aus der Umgebung ausgesetzt. Zu diesen Randeffekten zählen z. B. Stoffeinträge, Lärm und künstliche Beleuchtung. Schließlich ist die Nähe zu ähnlichen Biotoptypen von Bedeutung, also der **Biotopverbund**.

Deshalb sollten **zur Sicherung der biologischen Vielfalt Verkleinerungen und Zerschneidungen wertvoller Lebensräume vermieden werden.**

Die Hauptursachen für den späteren Verlust von Biodiversität bzw. biologischer Vielfalt liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, **Flächenverbrauch, sowie in der intensiveren Nutzung der Natur.**

Link: https://www.taennesberg.de/fileadmin/user_upload/Natur-Vielfalt-Bayern_Biodiversitaetsprogramm_Bayern_2030.pdf

9.1. 61,55% der WKA-Vorranggebiete in Wäldern auszuweisen ist u.E. grob fehlerhaft. Eingriffe in Wälder sind deutlich massiver als im Offenland.

Bei der Abwägung muss Berücksichtigung finden, dass der WKA-Bau im Wald zu massiven Eingriffen führt, und deshalb Standorten im Offenland der Vorzug zu geben ist.

Zu 3.2.3 (B) „Zur Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen“ führt der RPV selbst Folgendes aus:

Auch werden für den Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet. Allerdings erfüllen Wälder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise zahlreiche besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen: sie haben bedeutende bioklimatische Effekte, erfüllen Schutzfunktionen für Böden (z.B. vor Erosion), Filterfunktion gegen Stoffeinträge in das Grundwasser, binden CO₂ und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Deshalb sollen bei Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst gering gehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden. Auch sollten Wälder mit besonders sensiblen Waldfunktionen gem. Waldfunktionsplan (vgl. Art. 6 BayWaldG), wie Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für den regionalen Klimaschutz, für die Erholung (Stufe I), als Lebensraum oder historisch wertvoller Waldbestand, bei der Abwägung zugunsten konkreter Anlagenstandorte eine besondere Gewichtung erfahren.

Der RPV stellt selbst die zahlreichen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes heraus, kommt dann aber tatsächlich zur Ausweisung von **61,55%** der Vorranggebiete im Wald. **Die bisherige Abwägung mit dem absoluten Schwerpunkt der Gebiete in Wäldern ist damit fehlerhaft, da die Wohlfahrtswirkungen des Waldes offensichtlich bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden.**

Die aufgelisteten 10 als geeignet angesehenen Maßnahmen, um die Eingriffe in den Wald zu verringern, können uns nicht überzeugen, denn alle Erfahrung zeigt, dass die schönen Worte gegenüber realen technischen und wirtschaftlichen Belangen zur bloßen Makulatur werden.

Auch die Angabe, dass für den Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet werden, stellt eine beschönigende Halbwahrheit dar, denn tatsächlich muss durchschnittlich zunächst etwa die doppelte Fläche abgeholzt werden (siehe nachfolgende Ausführungen). Bis die Wiederbewaldungsbereiche ihre ursprüngliche Waldfunktion halbwegs erreichen vergehen Jahrzehnte.

9.2. WKA-Bau reduziert die Klimaschutzleistung des Waldes

Wie viel CO₂ in deutschen Wäldern gespeichert ist und wie viel CO₂ aus der Atmosphäre pro Jahr gebunden wird, kann der Bundeswaldinventur und der Kohlenstoffinventur entnommen werden. Die erhobenen Daten dienen der Wissenschaft als Forschungsgrundlage ebenso wie der Umweltpolitik als Basis für Planungen und Entscheidungen. Bei der Kohlenstoffinventur 2017 zeigte sich, dass der Wald in Deutschland der Atmosphäre jährlich rund 62 Millionen Tonnen CO₂ entzieht, womit etwa **7 % der deutschen Emissionen kompensiert** werden. Weiterhin wurde ermittelt, dass 1.230 Millionen Tonnen CO₂ in lebenden Bäumen gebunden ist. Der Wald in Bayern speichert rund 675 Millionen Tonnen bzw. durchschnittlich 277,8 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar.

Die Abholzung beim WKA-Bau führt einerseits, über die Verwertung als Hackschnitzel und Pellets, zur sofortigen Freisetzung von gespeichertem CO₂, andererseits geht über die Verhinderung der Wiederbewaldung auf einem Großteil der Fläche die weitere laufende Speicherung von CO₂ verloren.

Auch das **Bayerische Klimaschutzprogramm (2022)** stellt unter TZ 2.1 fest: Unsere **Wälder** sind faszinierende Lebens- und Wirtschaftsräume – für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind aber auch **der wichtigste Kohlenstoffspeicher**, den wir haben.

Diese auch unter Klimaaspekten kontraproduktive Auswirkung wurde in der Abwägung bisher nicht entsprechend berücksichtigt.

Standorten im Offenland wäre daher grundsätzlich der Vorzug zu geben.

9.3. Einschätzung der Auswirkungen auf die Vegetation und das Mikroklima durch den WKA-Bau im Wald

Allein durch den Bau der Zuwegung und der Standfläche der Anlagen büßen unsere Wälder einen erheblichen Teil ihrer ökologischen Funktion ein und werden ihres Erholungswertes beraubt. Darüber hinaus stellen die Anlagen eine tödliche Gefahr, insbesondere für Vögel und Fledermäuse dar, und sorgen mit diversen Blinklichtern nachts für zusätzliche Störungen.

Pro Windanlage werden nach den Erhebungen der Fachagentur Windenergie, bei 963 untersuchten WKA im Wald, im Mittel **je WKA 0,89 Hektar (ha) = 8.900m² Wald abgeholzt**. Über den gesamten Betriebszeitraum von Baumbewuchs freizuhalten sind im Mittel 0,46 ha (=4.600m²) je WKA im Wald.

Link: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_7Auflage_2022.pdf

Durch die immer höher werdenden WKA dürften mittlerweile die Werte noch erheblich höher liegen.

Bezogen auf eine durchschnittliche 2021 in Betrieb genommene WKA mit 133 Metern Rotordurchmesser und vier Megawatt Leistung (gemäß Statusbericht Windenergie 2021 der Deutschen Windguard) ließen sich – auf einer Fläche von gut 83 Hektar – also vergleichbar mit den 84 Hektar (b.z.w. 106 Hektar lt. Umweltbericht) auch des fraglichen Gebiets (VRW 43 Haldiger Rain-Knollerhag) - bei einer idealisierten Modellanordnung von **einer WEA im Zentrum und weiteren vier WEA** im rechten Winkel mit den entsprechenden Faustformelabständen zueinander (vgl. FA Wind 2019 S. 4 f.) errichten; pro Anlage wäre dies ein Raumbedarf von rund 16,5 Hektar. Die Flächenform entspricht bei dieser Flächenberechnung einer Ellipse, wobei die Türme der außenstehenden Anlagen innerhalb der Fläche liegen, die Rotorblätter außen jedoch über die Fläche hinausragen, was durch den RPV vorliegend ermöglicht wird.

Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Selbst wenn nur der Durchschnittswert von 0,89 Kahlschlagsfläche je WKA zugrunde gelegt wird, ergeben sich überschlägig für die ca. 400 (siehe Herleitung an anderer Stelle) in der Region möglichen WKA, davon 61,55% im Wald **219 Hektar an Kahlschlagsfläche**, und damit ge- und zerstörter natürlicher Bodenoberfläche verbunden mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturraumes.

Diese Rodungsschneisen verändern das natürlicherweise kühlere und feuchtere **Mikroklima** im Wald, und dieser Effekt wird durch die Luftverwirbelungen der Rotoren noch verstärkt. Für den Wald bedeutet das, dass kühlere Luftschichten nach oben und wärmere nach unten transportiert werden, zusätzlich zur lokalen Erwärmung durch die Freiflächen um die Anlagen.

Wir verändern also mit dem Bau von Windparks im Wald dessen Mikroklima deutlich. Gerade die Höhenkämme werden, wie auch vorliegend, aufgrund der Windhöufigkeit bebaut, die aber wegen der exponierten Lage besonders stark der Sonneneinstrahlung, dem Wind,

und damit Trockenheit ausgesetzt sind. Je mehr Freiflächen wir dort schaffen, umso mehr Stress bedeutet das für den Wald. Wir zerstückeln geschlossene Waldgebiete an den empfindlichsten Stellen und zerstören damit weiter das Waldinnenklima. Das hat Auswirkungen auf den Waldboden, seine Vegetation, und die Wasserspeicherkapazität.

Nicht übersehen werden dürfen auch die Probleme durch die **Leitungsführung** für die Stromversorgung (Rotorenheizung, Wartung) und Stromeinspeisung, die viele Kilometer auch durch wertvolle Biotope im Umfeld geführt werden müssen, da bisher solche Leitungen hier nicht erkennbar sind, was wiederum auch den Reiz und Wert des Gebiets mit ausmacht. Erfahrungsgemäß werden die Leitungen, um die Gefahr durch Windwurf und eine weitere Gefährdung der Großvögel zu vermeiden (Schwarzstörche, Milane), im Boden verlegt. Dabei können weitere wertvolle Lebensräume in Mitleidenschaft gezogen werden. Kabelgräben wirken unter Umständen als Drainagegräben und entwässern angeschnittene Feuchtgebiete, oder durchstoßen gar dünne wasserhaltende Bodenschichten.



Foto © : BI Fröhner Wald, Bauphase im Kaufunger Wald

Erfahrungsgemäß werden WKA aus Gründen der Erschließung und Windnutzung in Reihen errichtet, was zu Zerschneidungseffekten führt. In Art. 63 BayLplG wird unter Nr. 3, „Grundsätze der Raumordnung“ ausdrücklich ausgeführt:

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere **Zerschneidung** der offenen Landschaft und von **Waldflächen** soll so weit wie möglich vermieden werden.

Das BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN stellt in seinem **Hinweis zu Windenergieanlagen im Wald**; aus Sicht des Waldrechts (Stand 14.08.2023) folgendes fest:

*In den Planungs- und Abwägungsprozessen für die Regional- und die Bauleitplanung soll, z. B. durch Straßen, Industrie oder Leitungstrassen, vorbelasteten Standorten möglichst der **Vorzug vor bislang unbelasteten Gebieten** gegeben werden.*

9.4. RPV missachtet Pakt der Weltklimakonferenz zum Stopp der Zerstörung der Wälder

Über 100 Länder, darunter auch Deutschland, haben auf der Weltklimakonferenz in Glasgow am 2. November 2021, einen Pakt geschlossen, um die anhaltende Zerstörung der Wälder zu stoppen, denn gerade Wälder sind ein bedeutender Kohlenstoffspeicher. Damit wurde die ähnliche New Yorker Declaration on Forests aus dem Jahr 2014 ersetzt.

Der Regionale Planungsverband missachtet diesen Pakt, wenn WKA zu 61,55 Prozent in Wäldern entstehen sollen.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klimakonferenz-in-glasgow-entscheidet-ueber> Siehe Ziel 2

Unterstützt sehen wir uns weiter durch die aktuelle Stellungnahme der Bezirksgeschäftsstelle des LBV Schwaben in Memmingen, einem staatlich anerkannten Naturschutzverband, vom 10.11.2024, die ausführt:

Aus unserer Sicht (= LBV) sollten Windkraftanlagen, wo immer möglich, entlang großer Infrastrukturachsen (vgl. Beschluss Bayer. Ministerrat vom 28.06.2022) und im Offenland errichtet werden. In der freien Landschaft sind naturschutzfachliche Konflikte meist geringer als im Wald. Klar ist auch: es handelt sich hier um großtechnische industrielle Anlagen, die gerade in siedlungsfernen (Wald-)Gebieten mit einem hohen Erschließungsaufwand verbunden sind.

9.5. Wind“parks“ im Wald weisen einen deutlich höheren Flächenverbrauch gegenüber solchen im Offenland auf, und sind damit ineffizienter.

Allgemein wird in der Hauptwindrichtung der 5-facher Rotordurchmesser und in der Nebenwindrichtung der 3-facher Rotordurchmesser zur nächsten WKA als notwendig erachtet, um gegenseitige Beeinträchtigungen möglichst gering halten zu können.

Bewaldete Gebiete weisen grundsätzlich wegen der erhöhten Oberflächenrauigkeit, der erforderlichen größeren Rotoren, und der sich dadurch ergebenden erhöhten Abstände zwischen benachbarten Anlagen, eine deutlich niedrigere Leistungsdichte auf.

Damit sinkt die installierte Leistung der Fläche im Wald deutlich, mit dem Ergebnis, dass gegenüber dem Offenland, wesentlich mehr Waldlandschaft verbraucht wird um die gleiche WKA-Leistung zu installieren.

Die Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft e.V. München bestätigt dies mit ihren Ausführungen im Papier aus dem Jahr 2022 auf Seite 7:

Unabhängig von den geometrischen Überlegungen (zur Ausformung der Windparkpflächen) hat auch eine Bewaldung des Windeignungsgebietes einen großen Einfluss auf die Leistungsdichte. Durch die erhöhte Oberflächenrauigkeit müssen größere Abstände zwischen benachbarten Windenergieanlagen eingehalten werden. So können weniger Windenergieanlagen installiert werden als auf einer vergleichbaren Fläche ohne Bewaldung

Aufgrund der schwächeren Winde werden in Bayern vor allem Schwachwindanlagen mit größeren Rotordurchmessern installiert. Die Abstände, die zwischen benachbarten Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, steigen dadurch an.

Als Folge können weniger Windenergieanlagen auf derselben Fläche installiert werden. Die Leistungsdichte sinkt. Vor diesem Hintergrund und mit dem Wissen, dass Windeignungsgebiete in bewaldeten Gebieten eine deutlich niedrigere Leistungsdichte aufweisen, ist fraglich, ob der Vorschlag der Bayerischen Landesregierung, verstärkt Flächen im Bayerischen Staatsforst für Wind Onshore auszuweisen, den erhofften Rückenwind für den Windenergieausbau in Bayern geben kann. Denn durch die geringeren Leistungsdichten muss mehr Fläche für die gleiche installierte Leistung ausgewiesen werden.

Quelle:

<https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2022/02/FfE-Discussion-Paper-2-der-Landesflaeche-fuer-Windenergie-ein-geeignetes-Mass.pdf>

10. Der im Kriterienkatalog des RPV bisher zu Grunde gelegte Abstand von 600 m wird dem Anwohnerschutz in keiner Weise gerecht

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt als sog. Rotor-außerhalb-Gebiete und ohne jede Höhenbeschränkung. Damit darf der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des

Vorranggebiets hinaus, und damit auch künftig zu erwartende ca. 100m näher an die Anwohner ragen, was dann **faktisch** zu einem **500m Abstand** führt.

10.1. Abstandsregelung unter berücksichtigen der zu erwartenden Höhe der Anlagen

Die Projektierung des Windparks „**Aldorfer Wald**“ im Landkreis Ravensburg nimmt sehr konkrete Formen an, weshalb relative verlässliche Zahlen und Fakten zur Verfügung stehen. Hier ist zum Beispiel geplant Windkraftwerke vom Typ Vestas V172-7.2, also mit 7,2 MW Nennleistung zu installieren. In Schwachwindregionen, wie im Süden Deutschlands, müssen die Anlagen besonders hoch gebaut werden. Sie sollen eine **Nabenhöhe von 199 Meter** haben und kämen bei einen **Rotordurchmesser von 172 Meter** auf eine Gesamthöhe von **285 Meter** (199m + 86m).

Aktuell ist von ca. 300 Meter hohen WKA auszugehen, wobei die Anlagen wegen der technischen Weiterentwicklung ständig höher werden. Die ersten Anlagen in Wildpoldsried des Jahres 2000 hatten noch lediglich eine Gesamthöhe von 99,5m.

In Schipkau in Brandenburg, nur wenige Kilometer vom Senftenberger See entfernt, wurde am 19. September 2024 der Grundstein für die größte Windkraftanlage der Welt gelegt. Über 100 Meter lange Flügel sind möglich, die auf einer bis zu 300 Meter hohen Nabe angebracht werden, **insgesamt kann damit eine Höhe von rund 400 Meter** erreicht werden

Nach den aktuellen Planungen soll das erste Windrad im Sommer 2025 in Betrieb gehen. Bei dieser Anlage wird der Turm durch eine Dreibein-Konstruktion, die aus einer vertikalen Säule und zwei Stützsäulen besteht, ersetzt. Der Generator wird am Boden installiert. Über ein Riemensystem wird die Windenergie von oben nach unten zum Generator geleitet.

<https://www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/windkraft-firma-aus-dresden-baut-hoechstes-windrad-der-welt-100.html#:~:text=Windrad%20der%20Welt-,H%C3%B6chstes%20Windrad%20der%20Welt,die%20neue%20Anlage%20Energie%20liefern.>

Durch den aktuellen Mindestabstand zu Wohngebäuden von 600 Meter verbleiben dem Regionalen Planungsverband 2,3% als WKA-Vorrangflächen, somit deutlich mehr als gesetzlich gefordert.

Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie des derzeit gültigen Regionalplanes Allgäu stammen aus dem Jahr 2007, hatten also ca. 20 Jahre Gültigkeit. Wir halten es deshalb auch unbedingt für geboten, nicht nur die bereits erfolgte, sondern auch die zu erwartende Entwicklung der WKA-Anlagenhöhe auch bei der Abstandsregelung zu berücksichtigen.

10.2. Bedrängende Wirkung bei 600m

Nach dem Gebot der Rücksichtnahme kommt es zu Abständen, die über die Abstandsregelung der TA Lärm hinausgeht. In der Rechtsprechung (OVG Münster vom 9.8.06 und Bay. VGH vom 9.5.16) wurde beispielsweise nach dem Gebot der Rücksichtnahme, eine optisch bedrängende Wirkung, erst ab der **dreifachen Anlagenhöhe** verneint. Die WKA Lobby sah sich dadurch wohl in ihren Geschäften beeinträchtigt.

Sie hat erreicht, dass dies nunmehr mit **§ 249 (10) BauGB** auf die zweifache Anlagenhöhe beschränkt wurde, was bei einer 400 m hohen WKA dann zumindest 800m ergäbe. Nicht übersehen werden darf, dass die Vorranggebiete so bemessen sind, dass darin der Bau einer Vielzahl von WKA ermöglicht wird (Gebiet VRW 43 bei Hauptmannsgreut ca. 5 WKA), was die Auswirkungen noch erheblich steigert.

10.3. Probleme mit Lärm und Infraschall

Nicht nur die direkte Lärmbelastung, besonders der gepulste Schall, wenn der Rotor am Mast vorbei streicht, bereitet Anwohnern gesundheitliche Schwierigkeiten, auch Infraschall ist problematisch. Das LfU Bayern verweist in seiner Homepage auf „Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall“ der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg.

Bereits in der ersten Frage geht es um die Untersuchung von Frau Dr. Pierpont in den USA zum Zusammenhang von Infraschall von Windenergieanlagen und dem beim Menschen auftretenden Windturbinen-Syndrom. Dieses äußert sich in zwölf Hauptsymptomen: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrpfeifen), Ohrendruck, Schwindel, Drehschwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Erinnerungsprobleme sowie Panikattacken – gekoppelt mit dem Gefühl, dass die inneren Organe pulsieren oder zittern.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung kommt selbst die bayerische Landesanstalt LfU zu folgender Einschätzung:

Sie bietet jedoch Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen an großen Stichproben, in denen die Messung von Infraschall und tieffrequentem Schall mit der Befragung von Anwohnern kombiniert werden sollte.

Ähnliches gilt für eine weitere Studie. Unter Leitung von Prof. Dr. Vahl wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Herzmuskel untersucht (Studientitel: „Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment“, Chaban et al.).

Wir sehen, die Infraschallproblematik nach wie vor als relevant an, und setzen uns insoweit für einen vorsorglichen Gesundheitsschutz durch deutlich größere Abstände ein.

Nicht dass es uns am Ende geht wie bei der auch lange ignorierten Asbestproblematik, die jetzt massive Probleme bei vielen Sanierungsvorhaben bereitet.

11. Keine Windkraft außerhalb von Vorranggebieten, ansonsten droht die unregelmäßige Verspargelung unserer Landschaft

Der Planungsverband strebt nach derzeitigem Sachstand an, diejenigen Flächen, die nicht als Vorranggebiete festgelegt werden, als „weiße Flächen“ zu belassen. In diesen „weißen Flächen“ gelten neue Windenergieanlagen, sofern die Flächen im unbeplanten Außenbereich liegen, für den Fall, dass das regionale Teilflächenziel erreicht wird, weiterhin als zulässige sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der „weißen Flächen“ ist damit für WKA überall eine Antragstellung und die Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen möglich.

Statt einer abgewogenen, geordneten Standortsuche wäre dann einem von lokalen Zufälligkeiten der Investoren- und Gemeindeinteressen geleiteter „Verspargelungswildwuchs“ auch im Allgäu Tür und Tor geöffnet. Investoren wären beispielsweise wie von der Gemeinde Wiggensbach praktiziert, auch nicht gehindert in FFH Gebieten, die der RPV-Allgäu auspart, den Bau von WKA voranzutreiben.

Eine steuernde Wirkung der Regionalplanung würde damit hinfällig.

Die „**Ministeriellen Hinweise zu Raumordnung und Regionalplanung**“ streben aber diese Steuerung gerade an in dem sie ausführen:

*Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von WEA, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von WEA unterstützt und andererseits ein **unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.***

Unterstützt sehen wir uns von ILKA e.V. auch durch die aktuelle Stellungnahme der Bezirks-geschäftsstelle des LBV Schwaben in Memmingen, einem staatlich anerkannten Natur-schutzverband, vom 10.11.2024, die zur Windkraft außerhalb von Vorranggebieten folgen-des ausführt:

*Der LBV fordert, dass es außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Regional-plan keine Windkraftanlagen geben darf. Somit erzielen die ausgewiesenen Flächen eine Ausschlusswirkung, sofern die Flächenbeitragswerte des WindBG erfüllt werden. Nach § 7 Abs. 3 ROG kann ein Planungsverband „Vorranggebiete mit Ausschlusswir-kung“ als Ziel festlegen. Wenn dies nicht erfolgt, kann zum Beispiel abseits der Aktuali-sierung des Regionalplans und der darin festgelegten Vorranggebiete ein Flächennut-zungsplan geändert und neue Flächen für WKA-Nutzungen ausgewiesen werden. **Die Raumplanung würde somit ad absurdum geführt.** Das Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten, eine Steuerungsfunktion unter Abwägung unterschiedlicher Belange vorzunehmen, wäre somit hinfällig.*

12. VRW 41 und VRW 43 Kempter Wald

12.1 Der Regional Planungsverband Allgäu weist mit VRW 41 und 43 auch im Kempter Wald Vorranggebiete mit nicht nachvollziehbaren Flächenangaben aus.

Das geplante VRW 41 südlich von Unterthingau wird in der Kurzbeschreibung mit 182 ha, im Umweltbericht dagegen mit 230 ha angegeben.

Das geplante VRW 43 Knollerhag und Haldiger Rain, südl. von Hauptmannsgreut, wird in der Kurzbeschreibung mit 84 ha, im Umweltbericht dagegen mit 103 ha angegeben.

Aus dem Text und den graphischen Darstellungen konnte der Unterschied nicht nachvollzo-gen werden. Liegt es daran, dass bei der SUP noch ein Abstand von 500m zu Wohnanwe-sen zugrunde gelegt wurde?

12.2 BOS-Funkmasten liegt ohne Schutzabstand innerhalb des geplanten Vorranggebiets VRW 43

BOS steht für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Es handelt sich um ein Netz des modernen, abhörsicheren Digitalfunks für Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, THW, Zoll und Polizei. Ein sichere, störungsfreie Funktion ist damit von größter Relevanz. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass Windkraftanlagen kollabieren, oder sich brennende Teile des Rotors lösen, und den Funkmast unbrauchbar machen können.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt im „Merkblatt für Städte und Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie Bürgerinnen und Bürger“ in der überarbeitete Auflage Stand: 05.09.2023 folgendes aus:

3.2.9. Richtfunk

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom Aufstellungsort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. Die Gemeinde sollte bei ihren Planungen daher auch darauf achten, dass bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen erteilt die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin), militärische Richtfunkstrecken sind über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ab-zuklären.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt in den Information zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie vom 24.03.23 zum Richtfunk folgendes aus:

Die Störung einer **Richtfunktrasse** ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WEA beiderseits der Richtfunktrasse einen **Mindestabstand von jeweils 100m** einhält.

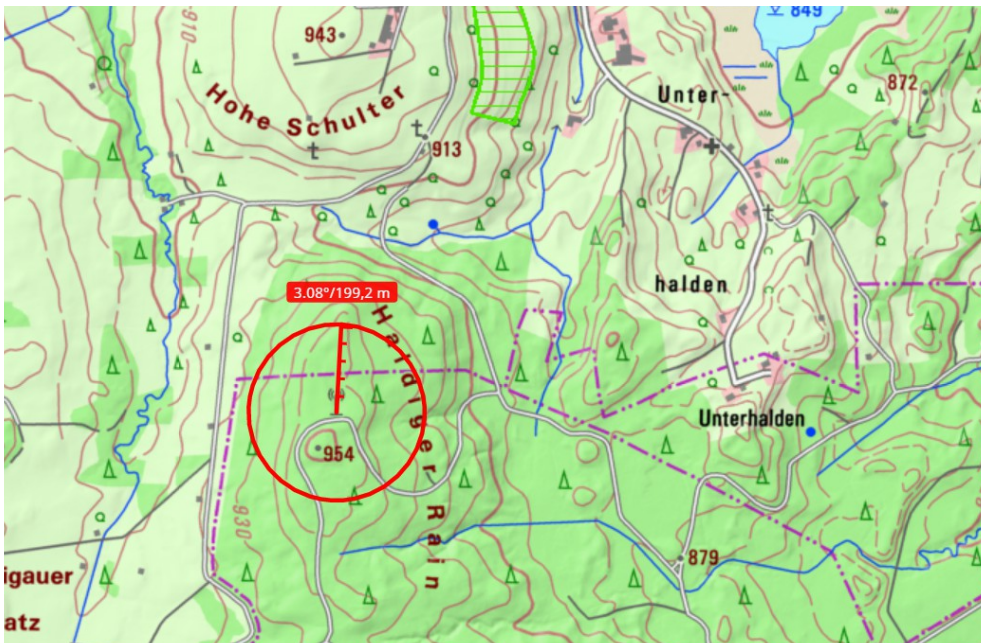
Von der Projektgruppe DigiNet des bayerischen Innenministeriums war folgendes zu vernehmen:

Die Standorte orientierten sich an den Einsatzschwerpunkten, sagt Michael Ruhland von der Projektgruppe DigiNet des bayerischen Innenministeriums, die beim Aufbau des BOS-Funknetzes die Feder führt. „Wir versuchen, bereits stehende Sendemasten mitzunutzen, doch haben die Mobilfunkanbieter bei der Standortsuche natürlich zuallererst die Kunden im Blick.“

Sogar die **Montage auf Windrädern** habe man geprüft: „Das führte aber zu Funkstörungen.“ Deshalb müssen die Digitalfunksender **mindestens 200 Meter Abstand zu Windkraftanlagen** haben. Für digitale BOS-Funkanlagen gilt derselbe Grenzwert wie für vergleichbare Sende- und Empfangsanlagen.

Quelle: <https://www.nordbayern.de/region/neumarkt/digitalfunk-aufbau-des-bos-netzes-geht-voran-1.2947527>

Bei einem Mindestabstand von 200m (siehe Kartenausschnitt) wäre die nördliche Grenze von VRW43 am Haldiger Rain entsprechend zurückzulegen.



13. VRW 43 Mensch (Gesundheit/Erholung)

Kurzbetrachtung des geplanten Vorranggebiets VRW 43

Es umfasst die auf einer bewaldeten Seitenmoräne zwischen Iller- und Lechgletscher liegenden **höchsten Punkte des Kempter Waldes**, den Knollerhag (956 m.ü.d.M Aussichtspunkt mit Alpenpanoramatafel), und den Haldiger Rain (954 m.ü.d.M), südlich der Hohen Schulter (941 m.ü.d.M, mit Aussichtspunkt und drei Alpenpanoramatafeln) bei Hauptmannsgreut und ermöglichte den Bau von **ca. 5 WKA**. VRW 43 befindet sich nahezu ausschließlich im Besitz der Bay. Staatsforsten. Der Bereich um die Jägerhütten stellt Erholungswald Stufe 1, das übrige Waldgebiet Erholungswald Stufe 2 dar.

Bezogen auf eine durchschnittliche 2021 in Betrieb genommene WEA mit 133 Metern Rotordurchmesser und vier Megawatt Leistung (gemäß Statusbericht Windenergie 2021 der Deutschen Windguard) ließen sich – auf einer Fläche von gut 83 Hektar – also vergleichbar mit den 84 Hektar (b.z.w. 106 Hektar lt. Umweltbericht), auch des fraglichen Gebiets (VRW 43

Haldiger Rain-Knollerhag) - bei einer idealisierten Modellanordnung von **einer WEA im Zentrum und weiteren vier WEA** im rechten Winkel mit den entsprechenden Faustformelabständen zueinander (vgl. FA Wind 2019 S. 4 f.) errichten; pro Anlage wäre dies ein Raumbedarf von rund 16,5 Hektar. Die Flächenform entspricht bei dieser Flächenberechnung einer Ellipse, wobei die Türme der außenstehenden Anlagen innerhalb der Fläche liegen, die Rotorblätter außen jedoch über die Fläche hinausragen, was durch den RPV vorliegend ermöglicht wird.

Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Selbst wenn nur der Durchschnittswert von 0,89 Kahlschlagsfläche je WKA zugrunde gelegt wird, ergeben sich für fünf hier mögliche WKA **4,45 Hektar an Kahlschlagsfläche**, bei, und damit, ge- und zerstörter natürlicher Bodenoberfläche, verbunden mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturraumes.

13.1. Das geplanten WKA-Vorranggebiet VRW 43 würde die Gesundheit der Anwohner erheblich beeinträchtigen

Wir verweisen insoweit nur stichpunktartig auf die für das geplante VRW43 einschlägigen, umfangreichen und grundsätzlichen Ausführungen am Anfang unserer Stellungnahme.

- ⌘ Die im Kriterienkatalog des RPV bisher zu Grunde gelegten 600/800 m Mindestabstand werden hier dem Anwohnerschutz in keiner Weise gerecht.
- ⌘ Abstandsregelung berücksichtigt nicht die künftige Entwicklung der Anlagenhöhe
- ⌘ Problembereich Infraschall und Lärm ist relevant
- ⌘ Bedrängende Wirkung bei 600m

Die Beeinträchtigung und bedrängende Wirkung fällt bei VRW43 um so massiver aus, da es die höchsten Punkte des Kempter Waldes, den Knollerhag (956 m.ü.d.M), und den Haldiger Rain (954 m.ü.d.M) betrifft, und diese ca. **100m über den Anwesen in Unterhalten** stehen würden.

Im **Umweltbericht** zu VRW43 heißt es unter Mensch (Gesundheit/Erholung) bei der **Abwägung unzutreffenderweise** :

*Im Gesamten ergeben sich durch die **Substitution fossiler Brennstoffe** durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen.*

Ich verweise insoweit nur stichpunktartig auf die umfangreichen grundsätzlichen Ausführungen am Anfang unserer Stellungnahme.

- ⌘ Der Bau von Windkraftanlagen führt zu **keiner Minderung der CO₂ Emissionen**. Der sog. Wasserbetteffekt des EU-Emissionshandels verhindert nämlich gerade solche CO₂ Einsparungen. Unangenehme Tatsache ist damit, dass die inzwischen über 30.000 WKA schon wegen der Mechanismen des seit 2005 gültigen, EU-weiten **CO₂-Zertifikatehandels**, der die Gesamtmenge der möglichen Emissionen in der EU gedeckelt hat, bisher keinerlei CO₂ Einsparung gebracht haben. Deutsche Kohlekraftwerke laufen mehr denn je auf Hochtouren um das Stromnetz, nicht nur bei Dunkelflauten, zu stabilisieren.

13.2. Die Erholungsnutzung würde durch das geplanten VRW 43 erheblich beeinträchtigt

Im **Umweltbericht** zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft des **RPV Donau Iller** wird auf Seite 10 folgendes ausgeführt:

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen

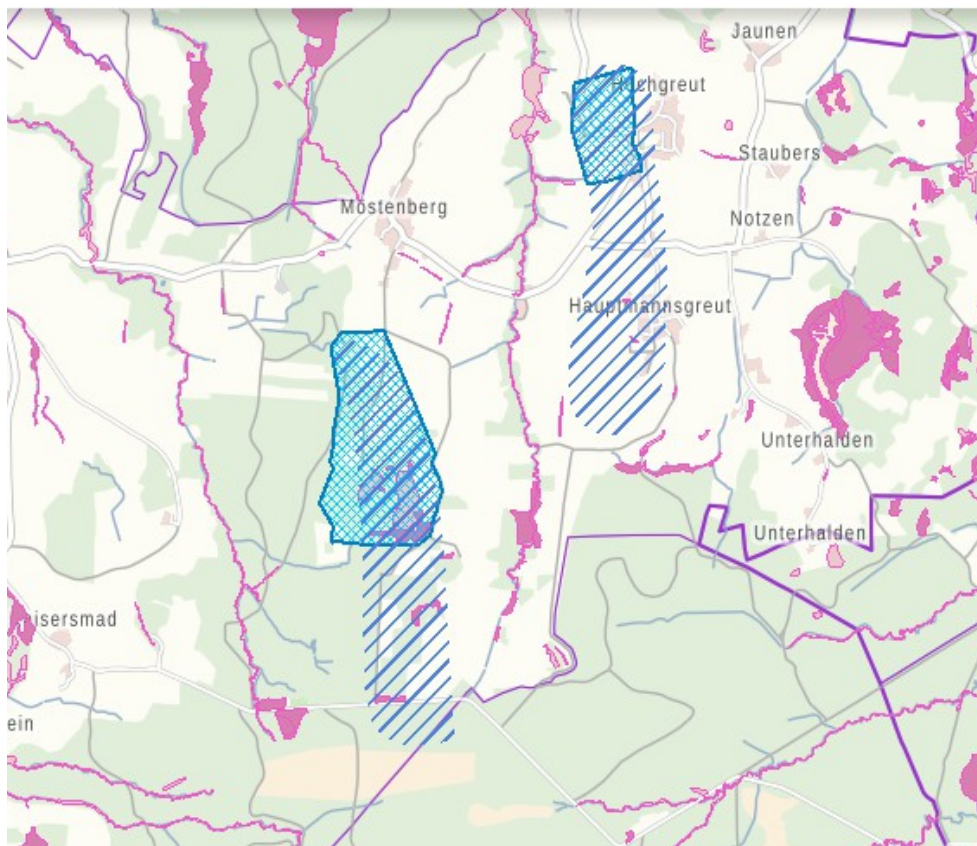
deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungsziel- und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet. Hinsichtlich des Teilaspektes Erholungs- und Freizeitfunktion kommt auch den Wäldern und hier insbesondere den Wäldern im siedlungsnahen Bereich eine besondere Rolle zu.

Dem können wir uns inhaltlich voll anschließen, mit der Folge, dass VRW43 danach als VRW aufgegeben werden müsste, weil Nachfolgendes dagegen steht.

Im Umweltbericht des RPV Allgäu zu VRW43 heißt es bei Mensch (Gesundheit/Erholung) dagegen unzutreffenderweise :

Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Westlich an VRW43 schließt sich, eine vom Gletscher sanft modellierte sonnige Hochebene an, die ein kleinräumiges Mosaik von kartierten Biotopen (Hecken, Feuchtwiesen, Wiesenbäche) kleinen Waldparzellen und extensiver Weidenutzung aufweist. Zur Attraktivität für die Erholung, des Umfelds des geplanten VRW 43, trägt auch die hohe Biotopdichte bei.



Rot: kartierte Biotope

Blau: Wasserschutzgebiet und Wassereinzugsgebiet (schräg schraffiert):

Bayern Atlas Link:

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis&layers=6ffac3aa-95c5-4fa5-9455-e9eeddb0010d,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bc-c154561e_e0eddd10-007a-11e0-be74-0000779eba3a,ebc96f3e-2b82-4ff2-887b-d0a072e10ca0,e2ed7da0-007a-11e0-be74-0000779eba3a,ffec6cd3-1aa2-426d-a188-757e8f042d5a,ebc5d6b1-58ef-4079-af99-b1fd497639bf&catalogNodes=1102,110310&E=607208.67&N=5288168.30&zoom=9&layers_visibility=false,true,false,false,true,true,false

13.3. Wertigkeit des Kempter Waldes, wozu auch das geplante VRW 43 gehört, für die Erholungsnutzung

In der Aufforderung zur Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu für ein erneuertes Landschaftsschutzgebiet (LSG) Kempter Wald vom 26.10.1988 wurde bereits auf Folgendes hingewiesen, dem wir uns inhaltlich nur voll anschließen können:

Der Kempter Wald gehört zu den größten zusammenhängenden Waldgebieten des Regierungsbezirks Schwaben.

Den Mooren im Zentrum des Waldes kommt auf Grund ihrer Ungestörtheit sogar nationale Bedeutung zu. Der Schutz dieses großräumig ungestörten, durch Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen bisher nicht durchtrennten Gebietes ist zur Sicherung seiner ökologischen Ausgleichs- und Rückzugsfunktion, sowie für die naturbeobachtenden und ruhigen Formen der Naherholung sehr bedeutsam.

Bei einer **Befragung** im Rahmen der von Prof. Auweck (FH Weihenstephan) betreuten Arbeit über ein **Erholungskonzept für den Kempter Wald** gaben zwei Drittel der Besucher an hier her zu kommen, um die **Ruhe zu genießen, die Natur zu erfahren und Kraft zu tanken**. Wandern und Radeln im Familienkreis bilden den Schwerpunkt der Freizeitaktivitäten. Der Kontrast zur Stadt war den Erholungssuchenden dabei besonders wichtig.

Der Bereich des Kempter Waldes ist bisher mit Ausnahme eines Funkmasten (siehe hierzu Ausführungen unter: *BOS-Funkmasten liegt abstandslos innerhalb des geplanten Vorranggebiets VRW 43*) auf dem Haldiger Rain, von technischen Einrichtungen, wie Bauwerken, Straßen und Stromleitungen, im Wesentlichen unberührt, und bietet damit die Voraussetzungen für verschiedene Formen des Fremdenverkehrs und der Naherholung; besonders für Erholungssuchende, die den Kontakt zu Natur und Landschaft suchen und touristisch stärker genutzte Räume (z.B. Oberstdorf) meiden.

In Interkommunaler Zusammenarbeit haben die Gemeinden um den Kempter Wald deshalb folgerichtig für eine zuverlässige Beschilderung und die Herausgabe einer gemeinsamen Wanderkarte gesorgt.

Auch der Regionalplan spricht hier selbst in seiner Begründung zu 2.1.14. von einem bedeutenden Naherholungsraum, mit national bedeutsamen Moorkomplexen und einer herausragenden ökologischen Bedeutung.

Wertigkeit gerade der „Rand“bereiche des Kempter Waldes für die Erholungsnutzung

Der Regionalplan führt hier selbst in seiner Begründung zu 2.1.14. aus:

Der Westabhang zum Illertal hin ist durch zahlreiche Tobel in der Wiesenlandschaft gegliedert. Die vielen Flurelemente ergeben in Verbindung mit der weiten Einsehbarkeit sowie den verstreut liegenden Gehöften mit alter ländlicher Bausubstanz sehr ansprechende Landschaftsbilder.

Bei der Hochfläche am Rande des Kempter Waldes, **südlich von Möstenberg und Hauptmannsgreut**, handelt es sich um vom Iller- und Lechgletscher geformtes, bewegtes Gelände mit kleingliedrigem Wechsel der Wald- und Wiesenverteilung, aufgelockert durch kleine Baumgruppen, Heckenstreifen und Bäche.

Dies führt zu einem attraktiven Landschaftsbild, einem lichten, sonnenreichen Gelände, mit überwältigenden Ausblicken, das zahlreiche Erholungssuchende zum Wandern und Radfahren, Langlauf und Schneeschuhwandern, nicht nur aus der Gemeinde Betzigau, sondern auch aus Kempten, dem Ober- und Ostallgäu, und selbst dem Unterallgäu, anzieht. Sie schätzen dabei auch die Ruhe durch das weitgehende Fehlen des Straßenverkehrs.

Hohe Bankdichte

Allein an dem ca. **zwei Kilometer** langen Wegstück von Hauptmannsgreut zum Kempter Wald sind **10 Ruhebänke** aufgestellt, um, in dem nach Südwesten orientierten sonnigen Bereich Ruhe und Landschaft zu genießen. Das zeigt die hohe Frequentierung und dies zu jeder Jahreszeit.



Die Bank am reich strukturierten Waldrand unter großen Buchen würde sogar innerhalb von VRW 43 zu liegen kommen.

13.4. Der Knollerhag mit seinem geschätzten Aussichtspunkt käme mitten im VRW 43 zu liegen

Viel und gerne genutzt wird der erhöhte und überdachte Aussichtsplatz mit Alpenpanorama-Tafel am Knollerhag, mit 956 m.ü.d.M der höchste Punkt des Kempter Waldes, der einen Blick über seine Weite Richtung Südosten gewährt. Keine Masten, Leitungen oder Bauwerke beeinträchtigen hier das Landschaftsbild. Der Waldbestand entlang der Wege ist reich strukturiert mit abwechslungsreichen Randstrukturen, überwiegend locker stehende Altfichten unter denen sich Verjüngung von Buchen und Ahorn entwickeln, aber auch mittelalte Buchenbestände, kleine Tobel mit reichlich Totholz und auf der Ostseite staunasse Bereiche. Somit ganz und gar keine eintönige Fichten-Monokultur.

All dies macht das Gebiet, verbunden mit seiner leichten Erreichbarkeit, sowohl von Hauptmannsgreut, wie von der Straße Kaisersmad nach Görisried aus, zu einem äußerst beliebten ganzjährig genutzten Naherholungsgebiet.

Neben den im Umweltbericht genannten Fernwanderwegen, ist der Bereich von VRW 43 und dessen Umfeld von zahlreichen abwechslungsreichen **örtlichen**, ausgeschilderten, **Wander- und Radwegen** von unterschiedlichster Länge durchzogen.





Blick vom Aussichtspunkt Knollerhag

13.5. Hohe Schulter (941 m.ü.d.M), ein nicht erst seit 1856 viel besuchter Aussichtspunkt - Horizontverschmutzung

Ein weiterer, nicht nur bei herbstlichen Nebeln im Illertal, beliebter Aussichtspunkt ist die **Hohe Schulter** bei Hauptmannsgreut, mit seinem nahezu 360° - Panoramablick. Bereits im Handbuch für Reisende von Jos. Buck, aus dem Jahre 1856, wird die „Aussicht der freundlichen Art“ in den höchsten Tönen gelobt. Hier übersieht man nicht nur die Alpenkette von den Ammergauer- bis zu den Oberstauferner Bergen, sondern auch die sanften Hügel des Alpenvorlandes. Eine dreigliedrige Alpenpanorama-Tafel, mit über hundert bezeichneten Gipfeln, verschafft hier dem Interessierten einen Überblick und Ausblick, wie er nur an ganz wenigen Standorten im Allgäu zu finden ist. Siehe hierzu die fachgutachtliche Beurteilung v. 22.04.2013 als eigener Anhang.

Die Größe des geplanten VRW43 ließe die Errichtung von mindestens 5 WKA zu (siehe Berechnung anderenorts). Nach den Vorstellungen des RPV soll ja jeweils eine maximale bauliche Ausnutzung erfolgen.

Diese 5 WKA kämen in die **zentrale Sichtachse nach Süden** zu liegen und würden den Aussichtspunkt nachhaltig entwerten.

Im Bereich südlich von Hauptmannsgreut, auf den höchsten Punkten im Kempter Wald, dem Knollerhag (956 m.ü.d.M) und dem Haldigerrain (954 m.ü.d.M), würde das zum Stromproduktionsstandort entwertete Gebiet, auch wenn man das Problem des Eiswurfs, bei den vielen Tagen mit gefrierendem Nebel, über eine Rotorenheizung in den Griff bekommen sollte, für die Erholungsnutzung, als unattraktiv ausfallen lassen.

Horizontverschmutzung

Gerade auf den höchst gelegenen Punkten Windkraftanlagen zu errichten würde für einen weiten Umkreis zu einer enormen Horizontverschmutzung führen.

Sie würden wegen der topographischen Verhältnisse (Lage auf 956 m.ü.d.M), und ihrer Höhe von nunmehr nahezu 300m, das gesamte Landschaftsbild überprägen.

Der Greuter Bevölkerung wurde bereits durch die nahen 11 Windtürme auf dem Haarberg zwischen der Gemeinde Kraftisried und Wildpoldsried eine Entwertung ihrer Heimat zugemutet. Auf diesem Höhenzug sollen nun noch näher an die B12 und an das Greut weitere und höhere WKA gebaut werden. Umso mehr muss der südlich liegende Höhenzug des Kempter Waldes vor weiteren Windtürmen freigehalten werden.

Denn, trotz ihrer Lage im Wald würden unweigerlich **sehr viele offene Sichtbeziehungen** zu den Riesenbauwerken entstehen; da auch der Wald mit einer Wipfelhöhe von nur ca. 30 Meter keinen wirksamen Sichtschutz für die fast 300 Meter hohen Windturbinen bietet.



Windindustrie-Berg Wildpoldsried, hier im Jahr 2012,
mit Anlagen noch unter 200m Gesamthöhe



Wanderweg Kempter Wald nach Hauptmannsgreut - auch hier unvermeidlicher Blick zur WKA-Kette auf dem Haarberg. Nach Süden ist der Blick frei – die Erholungsgäste und Anwohner genießen diesen Erholungsraum ohne technische Bauwerke.

Die Anlagen wären, wie die bereits bestehenden Anlagen im Oberallgäu, weithin über das Illertal und ins Ostallgäu hinein in entfernten Gemeinden sichtbar. Selbst von den Alpen aus, 30 km entfernt, sind die weißen, landschaftsuntypischen Baukörper mit bloßem Auge im dunklen Grün des Allgäus wahrzunehmen.

Wegen ihrer Größe und der Drehbewegung würden die Rotoren einen dominierenden, ständigen Blickfang darstellen, und die kleinteiligen Proportionen dieses charakteristischen Stück Allgäu, das bisher von raumprägenden technischen Bauwerken weitgehend unberührt geblieben ist, unangemessen stören, und das Landschaftsbild sprengen.

13.6. Erhebliche Beeinträchtigung des Erholungsgebietes Notzenweiher des Zweckverbandes Kempten-Oberallgäu durch das geplante VRW 43

Die fünf möglichen Windkraftanlagen im Bereich zwischen Haldiger Rain und Knollerhag würden gleichzeitig auch das ca. 100m tiefer liegende Erholungsgebiet Notzenweiher im Eigentum des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten-Oberallgäu mit der bedrängenden Wirkung der rotierenden Riesenanlagen erheblich beeinträchtigen.

Zusätzliche WKA-Standorte bei Jaunen VRW 39

Es kommen nach dem derzeitigen Stand auch noch zahlreiche mögliche WKA-Standorte östlich des Notzenweiher, in der Nähe von Jaunen durch das **VRW 39** hinzu, was zu einer zusätzlichen Entwertung führen wird.

Wertigkeit des Erholungsgebietes Notzenweiher und seines Umfeldes

Das östlich des Knollerhag (956 m.ü.d.M) und des Haldigerrain, ebenfalls im **FFH-Schutzgebiet** Kempter Wald liegende **Erholungsgebiet Notzenweiher**, im Eigentum des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten – Oberallgäu, ist mit seinem flachen, und sich deshalb rasch erwärmenden Moorwasser, ein äußerst beliebter Treffpunkt für Badegäste im Sommer, Schlittschuhläufer im Winter und ganzjähriger Ausflugsort für Oberallgäuer-, Kemptener-, Ostallgäuer Gäste und Urlauber.

Außerdem stellt der Bade- und Wanderparkplatz den Ausgangspunkt für Spaziergänge und Touren im Kempter Wald, sowie in seine offenen Randzonen dar. Am frühen Morgen lässt sich hier sogar der seltene farbenfrohe Eisvogel beobachten.



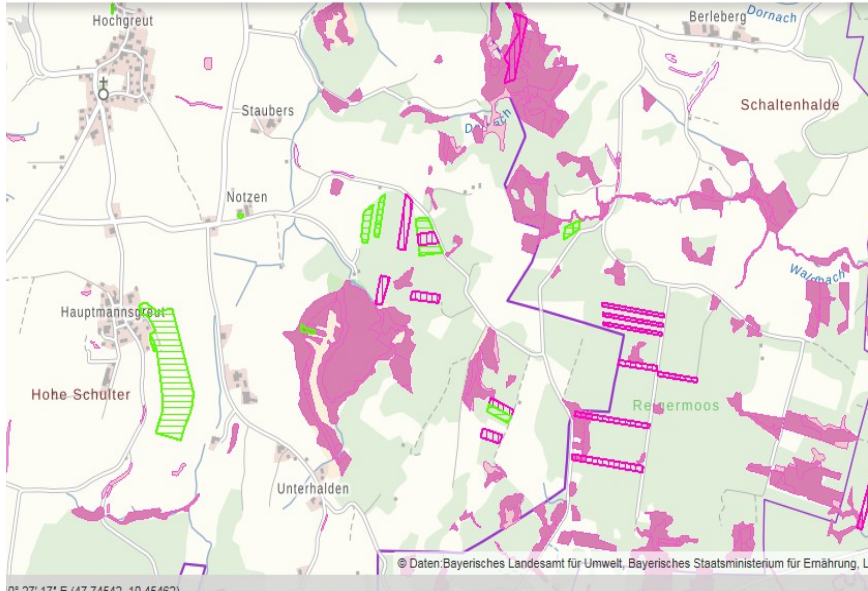
*Blick von Hauptmannsgreut, Gästeparkplatz, auf das Erholungsgebiet Notzenweiher
(Notzenweiher links)*

Im künftigen Regionalplan zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ heißt es:

Zudem haben Flüsse und Seen in der Region eine ausgeprägte Erholungs- und Tourismusfunktion. Daher wurden diese Bereiche für Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dieser Ausschluss von WKA, muss auch für Weiher gelten die, wie der Notzenweiher, gerade für Erholungszwecke von der öffentlichen Hand erworben wurden.

Ökokataster: Östlich des Notzenweiher findet sich eine reich verzahnte, kleingliedrige Wald- und Wiesenlandschaft, durchzogen mit einem Mosaik von kartierten Biotopen und (Ausgleichs-)Flächen des Ökokatasters (schraffiert grün und hell lila).



Bayern Atlas Link: Kartierte Biotope und Flächen des Ökokatasters

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis&layers=6ffac3aa-95c5-4fa5-9455-e9eedd-b0010d.4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e.e0eddd10-007a-11e0-be74-0000779eba3a.ebc96f3e-2b82-4ff2-887b-d0a072e10ca0&catalogNodes=1102&E=609559.05&N=5288797.57&zoom=10&layers_visibility=true,true,false,true

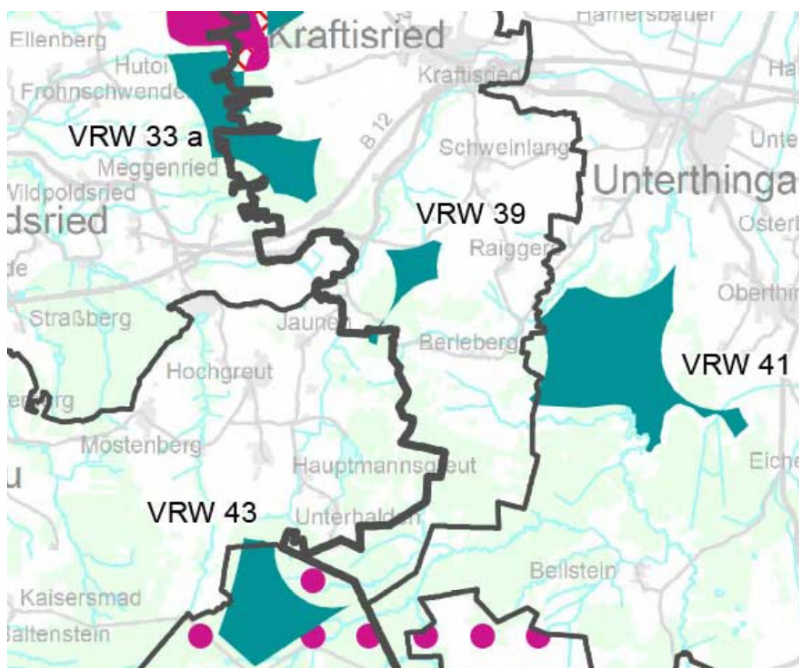
13.7. Das geplante VRW43 würde zu einer erhebliche Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs in Hoch- und Hauptmannsgreut führen

Kulturlandschaften, Natur- und Landschaftsschutz sind die Basis des Allgäu-Tourismus. Das gilt auch für den Tourismus in Hochgreut und Hauptmannsgreut. Es kommen Menschen um die Ruhe zu genießen, die Natur zu erfahren, Kraft zu tanken, oder in der Kunstwerkstatt ihr persönliches Potential zu erweitern.

Allein in Hochgreut und Hauptmannsgreut werden **neun Ferienwohnungen und zwei Ferienhäuser** zur Vermietung an Gäste bereit gehalten. Bei einer weiteren Ferienwohnung ruht derzeit die Vermietung wegen des anstehenden Generationenwechsels.

13.8. Das „Greut“ droht von WKA in die Zange genommen zu werden

Nach der vorliegenden Planung würde das Greut, und damit mehrere Hundert Bewohner der Gemeinde Betzigau, von unzähligen WKA in die Zange genommen, und ein beliebter Naherholungsraum zur Windindustriezone degradiert!



Betzigau-Hochgreut: Blick nach Norden zum Haarberg mit den derzeit 11 Windtürmen der Gemeinden Wildpoldsried, Günzach, Kraftisried, Unterthingau



Bewohner des Greut in großer Sorge

Die Bewohner fürchten um den Wert ihrer Immobilien, und Vermieter sind in Sorge, dass sich ihre Investitionen nicht mehr rechnen, wenn zu den bestehenden WKA auf dem Haarberg im Norden (VRW 33a) noch ein Dutzend gesellen. (It. Umweltbericht sind bereits weitere 6 Anlagen geplant, zwei davon noch näher an die B12; zusätzliche WKA sind bei der Größe des Gebiets zu erwarten).

Weitere WKA im Osten des hochgelegenen Hochgreut und Hauptmannsgreut (VRW 39 und VRW 41), und gar noch weitere im Süden (VRW 43) könnten aufgrund der geplanten Vorranggebiete hinzukommen.

Gäste reagieren durchaus sensibel. Und es gibt die Aussage: „wenn am Urlaubsort Windräder gebaut werden, suche ich mir einen anderen unverbauten Erholungsort, denn Windräder habe ich schon genügend zu Hause.“



Morgenblick von Hochgreut nach Osten Richtung VRW 39 und 41
Berleberg und Unterthingau

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern weist neben den Allgäuer Alpen, insbesondere auch das Allgäuer Alpenvorland, einschließlich seiner großen, zusammenhängenden, von technischer Infrastruktur weitgehend freien Waldgebiete des Kempter – und Kürnacher Waldes, als Tourismusgebiete aus. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist hier deshalb auf die Erhaltung der Attraktivität für den Tourismus besondere Rücksicht zu nehmen.

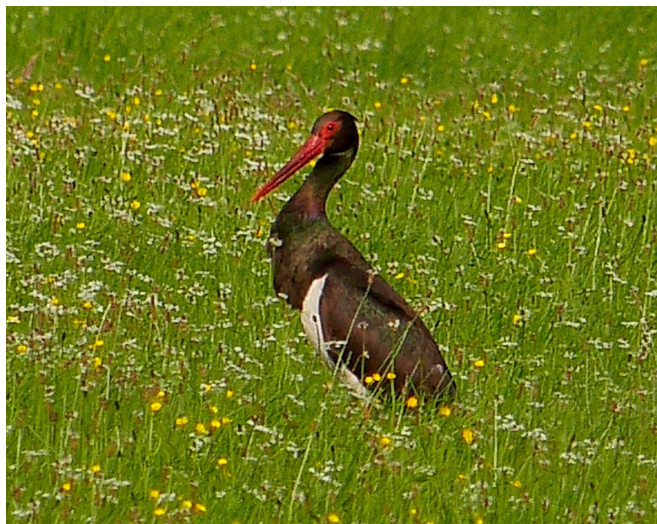
Im übrigen verweisen wir auf die ausführlichen Eingangs-Feststellungen, dass die 2,3% Übererfüllung des RPV

- ▲ zu Lasten von Natur und Landschaft und
- ▲ zu Lasten der Wertschöpfung aus dem Tourismus geht.

14. VRW 43 Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)

Im künftigen Regionalplan wird „Zu 3.2.2 (B) Errichtung von WKA in Vorranggebieten“, zurecht darauf hingewiesen, dass nach § 6 WindBG bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** oder einer **artenschutzrechtliche Prüfung** überhaupt nicht mehr erforderlich ist. Um so wichtiger ist es nunmehr diese Prüfung bereits auf der Ebene des Regionalplans **auf das Sorgfältigste** vorzunehmen.

14.1. Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Schwarzstörche durch das geplante VRW 43



Im **Umweltbericht von VRW43** heißt es zu **Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)**:

Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier im Osten, im Süden und im Norden

Das geplante VRW 43 würde somit als Stör- und Risikofaktor zentral zwischen den drei Brutgebieten liegen.

Seit Jahren gibt es erfreulicherweise diese Schwarzstorch-Brutpaare im Kempter Wald.

Nach Auskunft der örtlichen Jägerin Frau Schimpp, die auch Teile des geplanten VRW43 bejagt, war das Paar im Norden 2024 mit zwei Jungvögeln erfolgreich. Frau Schimpp beobachtet auch regelmäßigen Schwarzstorch-Flugverkehr im Bereich des geplanten VRW 43. Dabei dürfte es sich sowohl um „Nord-Störche“ handeln, die Waldbäche aufsuchen, wie „Kempter Wald-Störche“, die Wiesenbäche aufsuchen.

Das Paar im Norden wird zusätzlich noch durch das nördlich gelegene, geplante VRW33a gefährdet. Gemäß dem Umweltbericht sind bereits weitere 6 Anlagen dort geplant, diese werden dem Vernehmen nach noch näher an den Horst der Nordstörche gerückt, und erschweren das Überleben des dortigen Vorkommens zusätzlich.

Der Unterzeichner, und zahlreiche Bewohner im „Greut“, konnten die beeindruckenden Großvögel relativ oft bei Jaunen auf Nahrungssuche, am Auslauf des Notzenweiher, und im-

mer wieder beim Überflug zwischen Möstenberg und Hauptmannsgreut Richtung Wolkenberger Weiher und Betzigauer Moos, beobachten.

Seit Jahren betreut die Schwarzstorch-Schutzgruppe des Landesbund für Vogelschutz Schwaben unter Harald Farkaschovsky in Zusammenarbeit mit Forst, Jägern und Grundeigentümern unsere Horste im Kempter Wald.

Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen. Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Der Horst befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit, sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Wie kaum eine andere heimische Großvogelart bewältigt er zwischen den Brut- und Nahrungsgebieten über Offenland-Areale regelmäßig Flugstrecken von 10 – 20 km. Beim Schwarzstorch steht dabei der Brutplatz aufgrund kontinuierlich ablaufender Wechselbeziehungen mit seinen essenziellen Nahrungsgebieten stets in einem sehr engen Gefüge.

Der sich daraus ableitende Raumbedarf im Offenlandbereich ist deshalb bisweilen gewaltig. (Carsten Rohde 2009).



Jungvögel auf Kunsthorst

Foto: Harald Farkaschovsky LBV Schwarzstorch-Schutzgruppe Allgäu

Der WKA-Lobby ist es gelungen, den „Waldstorch“, im Gegensatz zu den ihre Planungen weniger tangierenden Weißstorch, gegen die Erkenntnisse ornithologischer Experten, aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zu streichen. Damit entfällt der Prüfbereich von 3.000m um den Brutplatz, und der Prüfbereich von 10.000 m für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitats um geplante Windenergieanlagen.

Der Schwarzstorch ist damit aber nicht schutzlos, denn er ist nach wie vor streng geschützt (EUArtSchV).

Er ist auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten auf der Vorwarnliste geführt, und im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eine der europäischen Vogelarten, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Brutstandorte unterliegen damit dennoch dem Schutz nach § 44 BNatSchG. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot die Horste (und Horstbäume) zu beschädigen oder zu zerstören, ebenso wie ein Tötungs – und Störungsverbot.

Der nunmehrige Umfang der Schutzzone innerhalb deren zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, muss sich wohl erst noch (ev. durch die Rechtsprechung) herausbilden.

Sie dürften bei WKA aber deutlich über der allgemeinen Richtlinie liegen, nach der in der Brutzeit vom 1.3. – 31.8. im Umkreis von 300m um den Horstbaum keine Störungen erfolgen sollen, also weder forstliche Maßnahmen oder Jagdausübung, noch Freizeitaktivitäten oder Nachstellen durch Fotografen o.ä., und in einem Umkreis von 100m ganzjährig keine Maßnahmen stattfinden sollten, welche die Bestandsstruktur verändern.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist in seinem Steckbrief zum Schwarzstorch auf Folgendes hin:

Der kleine Bestand unterliegt dem Risiko aktueller Bedrohung durch Eingriffe, insbesondere Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, störungsarmen Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen, nahrungsreichen Fließgewässern, Grünlandbereichen und Feuchtgebieten.

*Auch **Zerschneidung** der Lebensräume durch Straßen- und Wegebau o. ä., flächenhafte Baumaßnahmen und deutliche Veränderungen der Strukturen an Brutplätzen und Nahrungsflächen, z. B. plötzliches Freistellen von Horstbäumen, Entwässerung von Feuchtflächen tragen dazu bei.*

Störungen in unmittelbarer Nestnähe, z. B. eine starke Freizeitnutzung, führen zur Gefährdung von Bruten.

Durch WKA im Horstumfeld würde das Verletzungs- und **Tötungsrisiko**, vor allem für die **unerfahrenen jungen Schwarzstörche** **signifikant erhöht**, und damit eine deutliche Steigerung des Verletzungs- und Tötungsrisikos verursacht.

Die Errichtung von WKA im VRW43 würde Flugkorridore des Schwarzstorches zwischen Horstbaum und Nahrungsflächen, z.B. im Betzigauer Moos und Jauner Moos, beeinträchtigen und zum Risiko machen. Mit dem Verlust der Nahrungsflächen verlöre auch die Fortpflanzungsstätte ihre Funktion.



Schwarzstorch (Ciconia nigra)



Rotmilan (Milvus milvus).

14.2. Erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans durch das geplante VRW 43

Der Rotmilan ist als besonders geschützte windkraftsensible Art seit Jahren im Wiesensbereich um das VRW 43 zwischen Kempfer Wald, Hauptmannsgreut und Hochgreut nahezu täglich, oft mehrmals, auch als Paar, auf Nahrungssuche zu beobachten. Auch der Unterzeichner beobachtete mit großer Freude seit vielen Jahren die prachtvollen Großvögel im Flug, wenn sie sehr niedrig über die Wiesen und zwischen den Dächern der Wohnhäuser im und um das Greut ihre Bahnen ziehen. Ja, oft kann man sich sogar gegenseitig in die Augen sehen. Dass diese Flugkünstler eventuell nun auch im Greut und dem Kempfer Wald einer verfehlten Energiepolitik geopfert werden sollen wäre ein weiterer Tiefschlag für den Artenschutz.



Seine Horste baut der Rotmilan sehr versteckt in hohe Bäume. Im Jahr 2018 konnte eine erfolgreiche Rotmilanbrut im Tobelbereich westlich von Hochgreut, mit 3 Jungvögeln nachgewiesen werden.

Als Nahrungsrevier kommen vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Hecken- und Streuobstgebiete in Frage. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen, sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Deshalb findet er hier, im Gegensatz zu den Maisanbaugebieten, ideale Bedingungen. Seine Jagdreviere können dabei eine Fläche von mehreren Quadratkilometern beanspruchen.

Schutzstatus des Rotmilan

Der Rotmilan unterliegt der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt.

Der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG, und ist darüber hinaus, da in Anhang I der VSRL gelistet, gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft.

Der Rotmilan steht in Bayern auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten wird die Art als gefährdet geführt.

Deutschland beherbergt ca. 50 % des weltweiten Rotmilanbestandes, dieser nur in einem ungewöhnlich kleinen europäischen Verbreitungsareal vorkommenden Art.

Einer der Verbreitungsschwerpunkte ist der Bereich der Donau-Iller-Lech-Platte bis in den Pfaffenwinkel.

Bundesweit werden die Bestände als abnehmend betrachtet (Mammen & Stubbe 2009).

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen wurde sein Schutzstatus bei der jüngsten Änderung des §45b des Bundesnaturschutzgesetzes deutlich verschlechtert. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird, entgegen

ornithologischer Expertenmeinung, per gesetzlicher Definition in § 45b BNatschG und der Anlage 1 hierzu, nur noch bei einem bis 500m entfernten Horst zugestanden. Darüber hinausgehende Prüfbereiche bis 3.500 m können durch Gutachten und fragwürdige Schutzmaßnahmen ausgehebelt werden.

Dabei hat eine Untersuchung des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz gezeigt, dass gerade Rotmilane oft unbeirrt durch den Rotorbereich, selbst sich drehender WKA fliegen, und keinerlei Ausweichverhalten zeigen, was sie dann auch oft zu Schlagopfern macht. Ein Großteil der Schlagopfer aller Vogelarten dürfte nicht aufgefunden werden – da sie durch die Rotoren oft weit verstreut und von Beutegreifern verschleppt werden.

Uns liegt noch kein Nachweis vor, dass die für den Rotmilan propagierten **WKA-Abschaltvorrichtungen**, für die an der Spitze mit bis zu 300km/h rotierenden WKA-Arme, tatsächlich rechtzeitig abgebremst werden können um Kollisionen zu verhindern.

14.3. Ob VRW 43 aktuell in einem Dichtezentrum für gefährdete Arten liegt kann mangels entsprechender Unterlagen derzeit nicht beurteilt werden.

Das gehäufte Auftreten des Rotmilans lässt jedoch annehmen, dass es sich insoweit zumindest um ein faktisches Dichtezentrum handelt.

Die Bestände in Dichtezentren sollen dabei als Quellpopulationen fungieren, die durch Überschuss an Nachwuchs die Verluste in ungünstigeren, weniger dicht besiedelten Gebieten ausgleichen können, und somit den Erhaltungszustand einer Art sichern und stabilisieren.

Der **Kempter Wald** war zumindest als **Dichtezentrum** für den Schwarzstorch und im östlichen Teil auch als Dichtezentrum für den Rotmilan ausgewiesen.

14.4. Erhebliche Beeinträchtigung anderer besonders geschützter Arten durch das geplante VRW 43

a) am Beispiel der besonders geschützten, windkraftsensiblen Waldschnepfe

Gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm hat die Waldschnepfe, eine Art der Vorwarnliste, im Landkreis Oberallgäu einen Verbreitungsschwerpunkt im Kempter Wald. An den Brutstandorten überfliegen die Schnepfen während der Balzzeit regelmäßig und häufig ihr Revier und werden dabei zwangsläufig in die Nähe der angedachten Rotoren der Windkraftanlagen kommen. Ob VRW 43 ein Brutrevier aufweist, kann für diesen Zugvogel im Winter nicht geklärt werden. Einen potentiell geeigneten Lebensraum stellt u.E. der östliche, reich strukturierte Teil von VRW 43 jedenfalls dar, denn die Bäume stehen nicht zu dicht, was die Flugmöglichkeiten und eine Kraut- und Strauchschicht nicht behindert. Es gibt lichte und feuchte Bodenbereiche, sowie Schneisen und Wege für Balzflüge. Siehe hierzu auch Ausführungen zum potentiellen Auerwild-Lebensraum unter 14.6. und Luftbild im Anhang.

Nach dem Brutvogelatlas Bayern gilt es für die Waldschnepfe gerade die altholzreichen Wälder zu erhalten. Gefährdet ist sie danach besonders durch Waldfragmentierung (wie sie auch beim Bau von WKA erfolgt).

Herbert Stadelmann, ein versierter Artenkenner, konnte diese **störempfindliche Art** im geplante VRW43 feststellen. Selbst bei einer lediglich periodischen Nutzung, würden WKA hier, zur weiteren Gefährdung beitragen, denn die mobile Waldschnepfe sucht nachts, Kilometer entfernt, auch in Offenlandbereichen, gern in der Nähe von Waldrändern, nach Nahrung.

b) am Beispiel des besonders geschützten Dreizehenspecht

Gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm brütet der Dreizehenspecht im Kempter Wald, einem der wenigen Orte des Alpenvorlands. Es stuft den Dreizehenspecht für das Oberallgäu als Art von sehr hoher Bedeutung ein. Er ist auf „urwaldartige“ Wälder mit einem

hohen Anteil an Fichten-Totholz, wie sie sich beispielsweise im Bereich Dürrenbühl, Langmoos finden, angewiesen. Er ernährt sich vor allem von Fichten bewohnenden Käferarten, in erster Linie Borkenkäfer und deren Larven. Das geplante VRW 43 weist einen erfreulichen Totholzanteil auf. Wir gehen davon aus, dass auch dieser Bereich zumindest zur Nahrungssuche genutzt wird.

In Bayern ist die Art, der als Höhlenbauer auch eine Schlüsselrolle für andere Arten im Naturhaushalt zukommt, ein sehr seltener Brutvogel, und der Bestand stark gefährdet, was jede weitere Beeinträchtigung aus unserer Sicht verbietet.

c) am Beispiel der besonders geschützten Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH - Richtlinie aufgelistet. Sie sind demnach streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Deutschland verpflichtet ist einen günstigen Erhaltungszustand anzustreben bzw. aufrechtzuerhalten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG ist es verboten, diesen besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Fledermäuse kommen hauptsächlich durch direkte Kollision, aber auch in Folge starker Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter zu Tode (Baerwald 2008). Besonders betroffene Arten sind der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Diese drei Arten machten allein 81,2 % von 1328 registrierten Schlagopfer-Funden an Windkraftanlagen aus (Dürr 2010).

Das höchste Gefährdungsrisiko für Fledermaus-Kollisionen besteht an WKA-Standorten in reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Gebieten, auf bewaldeten Hügeln und auf Höhenzügen. In offenen, flachen Gebieten mit intensiver Landwirtschaft finden sich die wenigsten Schlagopfer (Lustig und Zahn 2010). An sehr kollisionsgefährdeten Standorten können bis zu 54 Fledermäuse pro WKA und Jahr verunglücken (Brinkmann 2009).

Bereits eine Erhöhung der natürlichen Mortalität um 0,5% führt bei den nachwuchssarmen Fledermäusen zu einer merklichen Reduzierung der Populationsgröße.

(Quelle: LFU-Studie Fledermäuse u. WKA Hammer/Rudolph 2008)

Zu beachten ist auch, dass das Kollisionsrisiko für Fledermäuse mit der immer mehr steigenden Nabenhöhe und größerem Rotordurchmesser deutlich ansteigen kann (Barclay 2007). Hammer/Rudolph kommen in der LFU-Studie (Bayerisches Landesamt für Umwelt) aus dem Jahr 2008, über Fledermäuse u. WKA, zusammenfassend aus fachlicher Sicht zu der Empfehlung: **Vermeidung von Windkraftanlagen in Wäldern**, und auch in Waldnähe (mindestens 150 m plus Rotorradius).

Das geplante **VRW 43** wäre damit ein „klassisches“ **Hochrisikogebiet für Fledermäuse**, dem auch nicht mit irgendwelchen beschränkten Abschaltregeln wirksam abgeholfen werden kann.

d) am Beispiel der FFH-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Sein Erhaltungszustand ist mittel bis schlecht. Lt. FFH Managementplan liegt die bisher beobachtete Flugdistanz der Falter mit bis ca. 5 km vergleichsweise hoch, was die Besiedelung neuer Habitats ermöglicht, aber auch das Kollisionsrisiko mit eventuellen WKA-Rotoren im geplanten VRW 43 und VRW 41 erhöht. Eine umfangreiche Studie des Instituts für Deutsche Luft- und Raumfahrtforschung kommt zu dem Ergebnis, dass während der warmen Saison etwa 5-6 Milliarden Insekten pro Tag an den WKA-Rotoren sterben.

Link zur Studie: https://www.agrarheute.com/sites/agrarheute.com/files/2019-03/et_1810_10_3_trieb_bcdr_51-55_ohne.pdf

e) Der Vogelzug im Allgäu – Studie 2014

Zugvögel-Zählung im Allgäu im Herbst 2013

Rund 100 Millionen Zugvögel fliegen zweimal pro Jahr am Alpennordrand entlang. Das ist das Ergebnis einer Studie, die Naturschutzverbände im Herbst 2013 angefertigt hatten.

Studienautor Georg Heine sprach dabei von einem 'enormen Vogelzug' durch das Allgäu, wobei die Zahl von 100 Millionen Tieren eher vorsichtig geschätzt sei. Und er warnte davor, in diesem Bereich Windkraftanlagen zu errichten. Diese könnten für die Vögel sehr gefährlich werden.

Fast 100 Vogelbeobachter hatten im Herbst 2013 an 50 Stellen im Allgäu Zugvögel gezählt. In dieser Zeit flogen die Tiere auf einer gedachten Linie zwischen Memmingen und Immenstadt gen Westen, um vor dem Winter wärmere Areale in Frankreich, Spanien oder gar Marokko zu erreichen. Und im Frühjahr geht der ganze Zug wieder retour - in Richtung Osten.

Eigene Beobachtungen beim Vogelzug

Der Unterzeichner nahm an der Zählung des Vogelzugs auf der Hohen Schulter bei Hauptmannsgreut teil. Unvergesslich, die vielen kleinen und großen Trupps von Vögeln, die oft gleichzeitig links und rechts, tief über den Köpfen und dann wieder weit oben am Himmel, von Osten nach Westen zogen. Auf einer sichtbaren Bandbreite von nördlich der B12 bis weit südlich über dem Kempter Wald, flogen die Trupps nach Westen. Selten einzeln überflogen die Zugvögel, die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhenrücken, zu dem auch die Hohen Schulter gehört. Bekannt ist auch, dass 2/3 der Zugvögel nachts ziehen. Eine weitere **WKA-Kette** in den geplanten Vorranggebieten (VRW 33b, VRW 33a, VRW 39, VRW 41, VRW 43) auf ihrem langen Weg in die Überwinterungsgebiete, **quer zur Zugrichtung**, würde den sowieso abnehmenden Zugvogelbestand weiter dezimieren.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Anhang „Vogelzug Naturkundliche Beiträge“ mit der Anmerkung, dass der Zug entlang der Alpen auch über VRW 43 u.a. erfolgt.

14.5. Das geplanten WKA Vorranggebiet VRW 43 würde die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Kempter Wald in seinem nordwestlichen Randbereich erheblich beeinträchtigen

Anlass und Aufgaben des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP)

Mit Beschluss vom 05.04.1984 (Drs. 10/3504) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung ersucht, ein Arten- und Biotopschutzprogramm zu erstellen, das den verstärkten Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume gewährleistet. Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Für das Oberallgäu wurde das ABSP 2017 aktualisiert, mit der ausdrücklichen Feststellung, dass alle Behörden und öffentlichen Stellen, (also auch der RPV), das ABSP im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 und 2 BNatSchG sowie Art 1 und Art. 2 BayNatSchG) zu unterstützen haben.

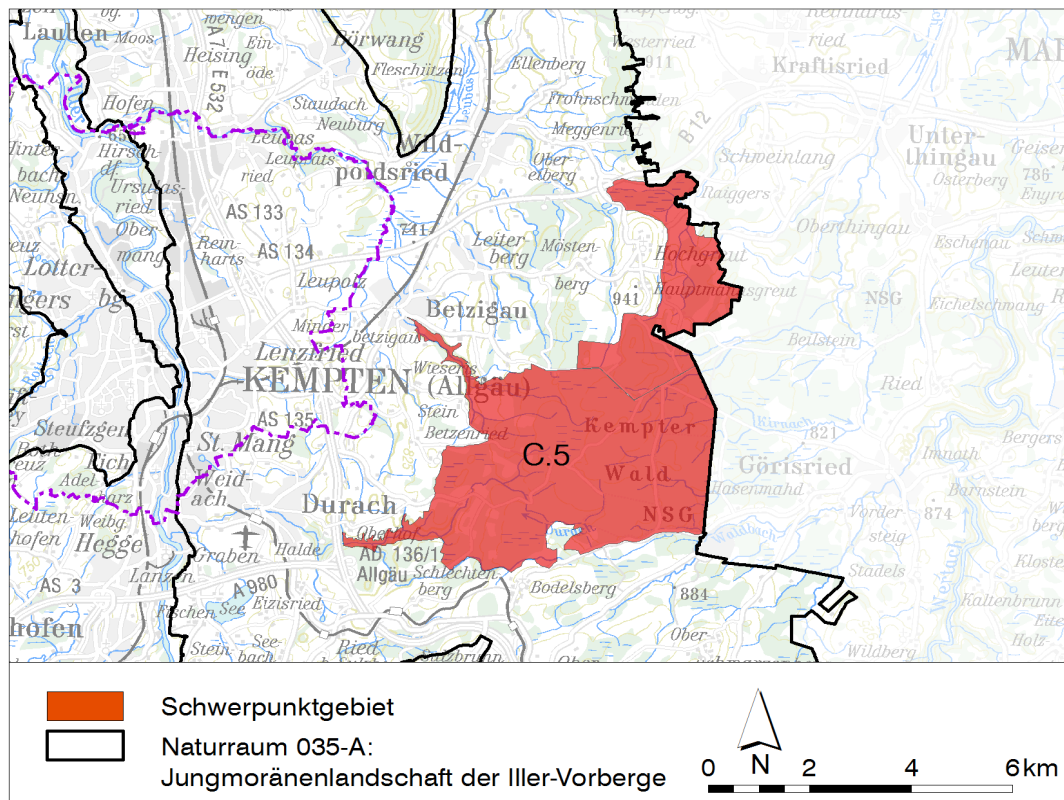
Bedeutung des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landkreis Oberallgäu

Die augenblickliche Situation der Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume in Bayern verlangt ein gezieltes Vorgehen, um eine weitere negative Entwicklung und damit Verarmung unserer Natur zu verhindern. Allein die Roten Listen bedrohter Pflanzen- und Tierarten (LfU 2003a, b) zeigen auf, dass rund 43 % der heimischen Farn- und Blütenpflanzen und 51 % der untersuchten Tierarten in ihrem Fortbestand bedroht sind. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass auch der Verlust wertvoller Biotope fortschreitet.

Um die heimische Artenvielfalt zu erhalten und die Situation örtlich zu verbessern, ist es daher notwendig, die ökologisch noch intakten Bereiche zu sichern, in verarmten Landschaften für eine Verbesserung bzw. Neugestaltung solcher Lebensräume zu sorgen und auch sonstige Natur und Landschaft betreffende Maßnahmen an dieser Zielsetzung auszurichten.

Darüber hinaus sind insbesondere zur Verwirklichung tierökologischer Ziele weitere Schutz- und Entwicklungsverfahren anzuwenden. Besondere Bedeutung erlangen hierbei die Erhaltung von Lebensraumkomplexen und die Entwicklung von Biotopverbundsystemen. Hervorzuheben ist schließlich der mit Bestandserhaltung und -entwicklung verknüpfte Vorsorgecharakter des Programms. Arten- und Biotopschutzziele umgreifen im Regelfall zugleich Ziele des Ressourcenschutzes und sind damit wichtige Aufgabenfelder der Daseinsvorsorge für den Menschen.

Damit verbietet es sich für uns von ILKA e.V. auch wertvolle Bereiche, die bei der Ausweisung als FFH-Gebiet aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausgespart wurde, als Windenergiegebiete auszuweisen. Das geplante WKA Vorranggebiet VRW 43 würde die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Kempter Wald, in seinem nordwestlichen Randbereich erheblich beeinträchtigen und diese konterkarieren.



Link zum ABSP: https://www.ifu.bayern.de/natur/bayaz/absp/programm_daten/index.htm#landkreise

Das ABSP weist den Kempter Wald, einschließlich des Bereichs des geplanten VRW43 als Schwerpunktgebiet C.5 aus und beschreibt dieses wie folgt:

Das Schwerpunktgebiet Kempter Wald ist Bestandteil der Grundmoränenlandschaft im Naturraum. Die abgegrenzte Gebietskulisse vereint zahlreiche großflächige, überregional bis landesweit bedeutsame Moore, eingebettet in den weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum des Kempter Waldes. Zusammen mit dem sich südlich und östlich im Landkreis Ostallgäu fortsetzenden Lebensräumen gilt der Kempter Wald als die großflächigste, nach Naturnähe und Moorfunktion herausragendste Hochmoorregion Bayerisch-Schwabens und als bedeutendster Deckenmoorkomplex Deutschlands.

Das überwiegend bewaldete Schwerpunktgebiet ist 2.476,1 ha groß und umfasst damit 8,5 % der Jungmoränenlandschaft innerhalb des Landkreises.

Der Kempter Wald gehört mit zu den größten unzerschnittenen Waldgebieten im Flachlandanteil des Landkreises und besitzt daher auch Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten mit größeren Raumansprüchen. Hierzu gehören etwa der Schwarzstorch sowie die Waldschnepfe.

Unter den Moorvegetationstypen dominieren die nach der FFH-Richtlinie prioritären Moorwälder, vor allem nicht genutzte Spirken- und Fichten-Moorwälder, die im Gebiet oft noch sehr naturnahe, lichte Strukturen aufweisen, sich allerdings aufgrund des sehr hohen Rotwildbestands auf großer Fläche nicht mehr verjüngen.

Der Anteil naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen ist mit 71 ABSP-Objekten mit einer Gesamtfläche 754 ha sehr hoch. Allein hier befinden sich acht als landesweit bedeutsam bewertete ABSP-Objekte.

Hinzu kommen 24 überregional bedeutsame ABSP-Objekte, bei denen es sich um offene und mit Wald bestockte Moore handelt. Die hohe naturschutzfachliche Qualität des Gebiets manifestiert sich auch in der Ausweisung des FFH-Gebietes „Kempter Wald mit Oberen Rottachtal“ (DE 8228-301).

14.6. Das geplante VRW 43 würde die im Arten- und Biotopschutzprogramm ermittelten potentiellen Lebensräume für das Auerwild im Kempter Wald und seinen nördlichen Randbereich entwerfen.



Das Arten- und Biotopschutzprogramme führt Altnachweise des Auerhuhns unter TZ 4.5. Seite 27 an, und weist für das **Auerhuhn** im Kempter Wald einen großen potentiellen Lebensraum (quer gestrichelt) gerade auch in dessen höchstem Bereich von Haldiger Rain und Knollerhag aus; der natürlich nicht an der Landkreis-Bearbeitungsgrenze endet.

Im Kempter Wald ist das Auerwild unserer Kenntnis nach erst vor gut 50 Jahren ausgestorben. Eine Wiederbesiedelung durch die Alpenpopulation ist beispielsweise über das FFH-Vogelschutzgebiet Wertachschlucht möglich. Insbesondere weibliche Jungvögel streichen im ersten Winterhalbjahr im Umkreis von etwa 30km umher. Hähne zeigen da mehr Geburtsort-treue.

Dass das Arten- und Biotopschutzprogramm nach dessen naturschutzfachlicher Prüfung auch den Bereich des geplanten VRW 43 als geeigneten Lebensraum für das Auerhuhn ausweist lässt folgende Rückschlüsse zu:

Es kann sich hierbei also nicht um eine gleichförmige Fichten-Monokultur handeln, was sich bei einer aktuellen Begehung bestätigt hat.

Auerhühner benötigen nämlich **lichte, mosaikartige, offenen Waldstrukturen** mit reich strukturierten Altholzwäldern, denn nur diese erfüllen die vielfältigen Anforderungen des Auerhuhns: Sie ermöglichen eine gute Übersicht, geben dem großen Vogel genügend Platz zum Fliegen und bieten kleine offene Arenen für die Balz.

Auch fällt dann genug Licht auf den Boden, was eine vielfältige, aber lockere und damit gut durchdringbare Krautschicht fördert. Sie bietet Versteckmöglichkeiten und Nahrung durch eine gut entwickelte Zwergstrauchschicht aus Heidelbeeren, mit kleinen Wasserstellen und Ameisenvorkommen. Im Winter dienen dem Auerhuhn die Nadeln der Nadelbäume als Nahrung.

Der Bau von WKA im Potentialgebiet Auerwild oder dessen Umgebung würde ihm die Möglichkeit einer Wiederbesiedlung nehmen, und es auch für andere Arten massiv entwerten.

Unter der Begründung zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ wird zu 3.2.3 (B) Folgendes ausgeführt:

- ⤴ **hochwertige Waldbestände sollen geschont werden**
- ⤴ *naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden*

Unseres Erachtens handelt es sich bei dem keilförmig in das FFH-Gebiet Kempter Wald ragende geplante VRW 43 um ein solchen hochwertigen Waldbestand, den der RPV eigentlich verschonen will. Der Strukturreichtum wird auch aus dem Luftbild im Anhang ersichtlich.

Bestätigt wird dies durch die artenschutzfachliche **Bewertung des Dipl.-Biologen Peter Harsch**. Wegen des RPV-Abgabetermins im Winterhalbjahr (keine Brutvögel präsent, Zugvögel im Winterquartier, Siebenschläfer und Haselmaus im Winterschlaf) konnte seine Bewertung nicht in die sonst gewohnte Tiefe gehen. Siehe Anhang „Harsch Bewertung VRW 43“.

Darüber hinaus weisen wir nochmals auf die Ausführungen am Anfang hin, wonach wir die bisherige **Abwägung**, die dazu führt, dass **61,55% der Vorranggebiete im Wäldern** liegen, für **fehlerhaft** halten.

Bei der Abwägung muss stärkere Berücksichtigung finden, dass der WKA-Bau im Wald zu massiven Eingriffen führt, und deshalb Standorten im Offenland der Vorzug zu geben ist.

14.7. Das geplante VRW 43 würden die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms im Kempter Wald und seinen nördlichen und westl. Randbereichen, ein Naturschutzgebiet auszuweisen, konterkarieren.

Im Umweltbericht wird die Vorgabe eines Naturschutzgebietes, das auch den Bereich des geplanten VRW 43 einschließen sollte, durch das Arten- und Biotopschutzprogramm nicht erwähnt. Es wird lediglich verwiesen unter sonstige Besonderheiten: *Landschaftsschutzgebiet „Kempter Wald“ (Planung)*

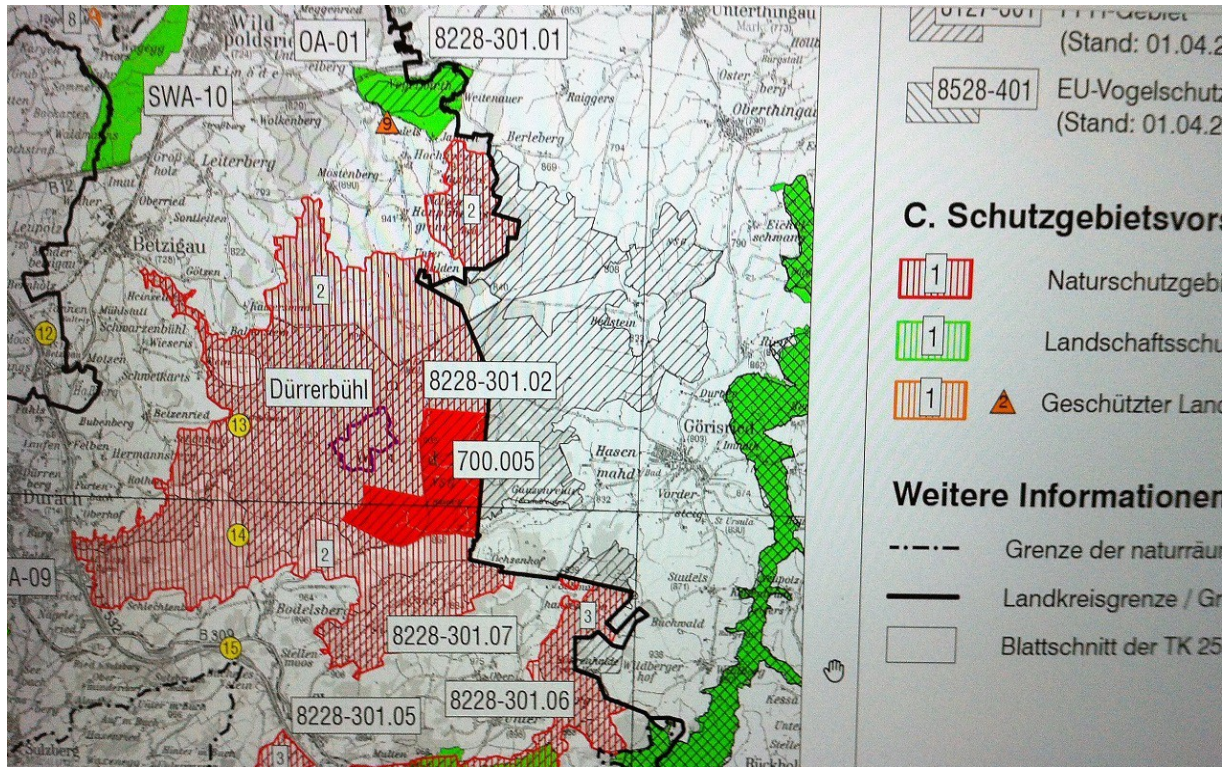
Das Arten- und Biotopschutzprogramm sieht, wegen seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beim Kempter Wald, mit seinen zahllosen Arten von höchster und hoher Bedeutung, umfangreiches Potential für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes.

Dieses würde auch die nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Wälder in dessen höchstem Bereich, Knollerhag und Haldiger Rain, sowie die Wiesenlandschaft zwischen Stockermos und der Straße von Kaisersmad-Görisried, und auch die Wälder an der Hangkante westlich des Stockermos bis zur Gemeindestraße Leiterberg-Möstenberg, und das Gebiet östlich des Notzenweiher bis zur Landkreisgrenze, umfassen.

Die Errichtung von WKA in diesem Bereich, oder dessen Umgebung, würde diese potentiellen Naturschutzgebiete massiv entwerten und damit verunmöglichen und konterkarieren.

Auch würde es dem Grundsatz widersprechen, dass alle Behörden und öffentlichen Stellen, also auch der RPV, das ABSP und dessen Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeit, als Ausfluss ihrer Verpflichtung zu Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 1 und 2 BNatSchG sowie Art 1 und Art. 2 BayNatSchG), zu unterstützen haben.

Lage innerhalb des vorgeschlagenen Naturschutzsschutzgebietes „Kempter Wald“



Zahlreich kartierte Biotope auch nördlich und westlich des geplanten VRW 43

Westlich an VRW 43 schließt sich eine vom Gletscher sanft modellierte sonnige Hochebene an, die ein kleinräumiges Mosaik von kartierten Biotopen (Hecken, Feuchtwiesen, Wiesenbäche) kleine Waldparzellen und extensive Weidenutzung aufweist.

Da die hohe Biotopdichte im Umfeld des geplanten VRW 43 maßgeblich zur Attraktivität für die **Erholungsnutzung** beiträgt, verweise ich auf die **Karte** im dortigen Abschnitt.

Der Oberlauf des Baches im Nordosten von VRW 43 westlich der Forststraße ist dabei nicht als Biotop ausgewiesen. Mittlerweile hat aber der **Biber** hier eine erfreuliche Aufwertung durch eine **ganze Kette von Aufstauungen** vorgenommen.

14.8. Aus den geplanten VRW 43 und VRW 41 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

Der Kempter Wald ist Lebensraum des letzten, noch verbliebenen Rotwildvorkommens in den Allgäuer Voralpen. Rotwild braucht ausreichend Raum. Mit gerade einmal ca. 5.000 Hektar Rotwild-Kerngebiet ist der Kempter Wald nach Ansicht von Fachleuten ohnehin an der Untergrenze eines Rotwild-Lebensraumes. Zudem wird durch seine relativ isolierte Lage der Genaustausch dieses verhältnismäßig kleinen Bestandes erschwert.

Eine weitere **Verkleinerung** des Lebensraumes, es stehen ja geplante WKA-Vorranggebiete mit **233 ha** im Raum (siehe hierzu auch vorstehend „nicht nachvollziehbaren Flächenangaben“), halten wir daher für äußerst problematisch.

Nach Auskunft der örtlichen Jägerin, Frau Schimpp, stellen Knollerhag und Haldiger Rain (VRW 43) Einstandsgebiete für das Rotwild dar. Würde der Bereich zum Windindustriegebiet fiele er als Lebensraum für das Rotwild aus. Die zu erwartenden 5 WKA würden den Wald nicht nur fragmentieren (siehe Ausführungen zu den baulichen Maßnahmen) und bisherige Ruhebereiche entwerten; der laufende Betrieb und die Wartung, verbunden mit laufender Schneeräumung, um die jederzeitige Zugänglichkeit zu ermöglichen, würde weitere Störungen in bisher abgelegene Bereiche tragen.

Knapp südlich von **VRW 41** liegt zwischen Raiggersmoos und Dornachmoos eine der wenigen **Rotwildfütterungen** des Kempter Waldes

Grundsätzlich kann die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets auch durch ein „Hineinwirken“ von außen entstehen. Dadurch könnten sich voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ergeben.

Eine Umsetzung von VRW 41 u. VRW 43 hätte zur Folge, dass der **Druck auf das anschließende FFH-Gebiet weiter wachsen und dessen Erhaltungsziele damit zusätzlich gefährdet würden.**

Denn für die empfindliche Moorvegetation stellt Wildverbiss und Trittschäden vor allem des Rotwildes ein ernstes Problem dar. Im Managementplan zum „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ wird daher als Maßnahme vorgegeben im gesamten an das geplante Vorranggebiet **angrenzende FFH-Gebiet die Wildschäden an den FFH-Lebensraumtypen zu reduzieren** (siehe Karte Maßnahmen zum Managementplan). Der WKA-Bau dagegen würde die Wildschäden noch erhöhen.

Die geplanten Vorranggebiete stehen damit im Widerspruch zu den Zielen im Zusammenhang mit der Ausweisung als FFH-Gebiet Kempter Wald

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sind Teile des europaweiten Biotopverbundnetzes NATURA 2000, das den Erhalt unserer Tier- und Pflanzenwelt auch in Zukunft sicherstellen soll. Solche Natura-2000-Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (vgl. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, Art. 13 c BayNatSchG). Planungen dürfen den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ wird u.a. folgendes ausgeführt:

Die Moore Brandholzmoos, Langmoos, Mehlblockmoos, Muckenberg (außerhalb des Gebiets), Schornmoos und Teufelsküche wurden von Kaule (1974) insgesamt als national bedeutsam eingestuft.

*Durch den hohen Rotwildeinstand der in Teilen der **Lebenden Hochmoore** (LRT 7110) besteht und der zu extremen Vegetationsveränderungen geführt hat, werden diese Gebiete dieser Bedeutung momentan aber nicht mehr gerecht.*

Für etwa 25 Prozent der Bestandsfläche liegt vor allem aufgrund der Beeinträchtigung durch Rotwild zum Teil ein sehr schlechter Erhaltungszustand vor.

*Die Hauptursache für den überwiegend schlechten Erhaltungszustand von 30 % der Bestandsfläche des LRT 7150 **Torfmoor-Schlenken**, liegt in dem zu hohen Rotwildeinstand, der zu offenen, kaum noch betretbaren Torfschlammflächen führt.*

*Bei den noch renaturierungsfähigen **degradierten Hochmooren** (LRT 7120) sind knapp 50% in einem mittlerem bis schlechten Erhaltungszustand, mit verursacht durch den zu hohe Wildeinstand, der insbesondere im Bereich der Torfstichkanten zu erheblicher Erosion führt.*

Etwa 35 % der Fläche der **Übergangs- und Schwingrasenmoore** (LRT 7140) entfallen auf einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Hauptsächlich Gründe für diese Bewertung sind Aufgabe der Streuwiesennutzung, Eutrophierung durch angrenzende Nutzungen, Entwässerung und der zu hohe Wildeinstand in großen Teilen des Gebiets.

Der Lebensraumtyp der **Waldmeister-Buchenwälder** (LRT 9131) befindet sich aktuell noch in gutem Zustand. Allerdings wird dieser durch den aktuell sehr hohen Wildverbiss zunehmend in Frage gestellt.

Der prioritäre Lebensraum-Subtyp **Spirkenmoorwald** (LRT 91D3) ist typisch für die Moore im Allgäu und hat im Kempter Wald seinen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt.

Die wegen der extremen Standortbedingungen in der Regel nicht genutzten Bestände weisen im Kempter Wald zwar noch sehr naturnahe, lichte Strukturen auf und befinden sich daher in gutem Zustand (B). Allerdings kann sich dieser für das Gebiet charakteristische Waldtyp wegen des aktuell extrem hohen Rotwild-Bestandes auf großen Flächen nicht mehr verjüngen. Dazu kommt die massive Beeinträchtigung der typischen Kraut- und Mooschicht durch die Verbiss- und Trittschäden des Rotwildes. Dies muss als gravierende Beeinträchtigung gewertet werden.

Der Managementplan weist unter 4.2.2.4 darauf hin, dass es vor allem gilt Wildschäden durch das Rotwild an den FFH-Lebensraumtypen zu reduzieren:

Der bis vor einigen Jahren stark angestiegene **Rotwildbestand** im Kempter Wald führt mittlerweile in vielen Mooren und Moorwäldern zu massiven und nachhaltigen Schäden an Vegetation und Standort. In diesen Gebieten führt die überhöhte Wilddichte zu flächenhaften Schädigungen der Vegetation mit teilweise nicht mehr betretbaren, fast vegetationsfreien Torfschlammflächen. In einigen Bereichen, wie im Schornmoos, haben sich durch den Tritt bereits tiefere Entwässerungsbahnen entwickelt, die bei anhaltender Situation durch rückschreitende Erosion zu einer nachhaltigen Degradierung sehr hochwertiger Schwingrasen-Bestände führen werden.

Im Offenlandbereich sind vor allem die Hochmoor-Lebensraumtypen (7110* und 7120), die Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und Torfmoor-Schlenken (7150) betroffen. Flächenmäßig weitaus größer sind die ebenfalls massiven Schädigungen der prioritären Moorwälder (besonders der Spirkenmoorwälder 91D3*), die sich nach Absterben der Baumschicht auf größerer Fläche auflösen werden.

Aber auch andere Wald-Lebensraumtypen, wie Fichtenmoorwälder (91D4*), Waldmeister-Buchenwälder (9131), Hainsimsen-Tannen-Fichtenwälder (9412) oder Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder (91E3*), werden durch die überhöhten Wildbestände stark beeinträchtigt und können sich auf großen Flächen nicht mehr natürlich verjüngen. Speziell der Tanne als charakteristischer Baumart vieler LRT droht bei der aktuellen Verbiss-Situation künftig der komplette Ausfall in der Verjüngung.

Die Moore Brandholzmoos, Langmoos, Mehlblockmoos, Muckenbergröhle (außerhalb des Gebiets), Schornmoos und Teufelsküche wurden von KAULE (1974) insgesamt als national bedeutsam eingestuft. Durch den immer noch sehr hohen Rotwildeinstand, der in Teilen dieser Gebiete besteht und der zu extremen Vegetationsveränderungen geführt hat, werden diese Gebiete dieser Bedeutung momentan nicht mehr gerecht.

14.9. Aus den geplanten VRW 41 und VRW 43 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Naturschutzgebiete Teufelsküche und Schornmoos

Aus dem Managementplan ergibt sich, dass die NSG Teufelsküche südlich des geplanten VRW 43, und das NSG Schornmoos direkt südlich angrenzend an das VRW 41, für etwa 25

Prozent der Bestandsfläche vor allem aufgrund der Beeinträchtigung durch Rotwild zum Teil ein sehr schlechter Erhaltungszustand vorliegt.

Eine Verdrängung des Rotwilds aus den Randbereichen würde die Belastung der zentralen Moorbereiche noch weiter erhöhen.

14.10. Der Kempter Wald, einschließlich des geplanten VRW 43, wurde vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beim Programm: Biologische Vielfalt bundesweit als Hotspot und Förderschwerpunkt festgelegt

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat beim Bundesprogramm: Biologische Vielfalt bundesweit Hotspots als Förderschwerpunkte festgelegt und der Kempter Wald, einschließlich des geplanten VRW 43, ist einer dieser für die Artenvielfalt besonders wichtigen Bereiche.

Das BfN schreibt hierzu:

Hotspots der biologischen Vielfalt sind Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Als Grundlage für die Ermittlung der Hotspots dienen bundesweit vorliegende Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen, wie beispielsweise Gefäßpflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien. In einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN wurden die Daten ausgewertet, dabei wurden die Seltenheit und die Gefährdung von Arten und Lebensräumen gewichtet. So entstand in enger Abstimmung zwischen BMU, BfN und den Bundesländern, eine Liste mit 30 Hotspots, welche einen besonderen Reichtum charakteristischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten aufweisen - sie sind **unsere Schatzkästen der Natur**.

Bundesamt für Naturschutz
Bundesprogramm
Biologische Vielfalt
Kartenauszug zu Hotspot 4



Link zur Karte:

https://biologisheviefalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Bundesprogramm/2_Hotspots/Detailkarten/hotspots4_1.pdf

Hotspot 4 „Ammer-Loisach-Hügelland und Lech-Vorberge“ wird wie folgt beschrieben:

Die Eiszerfallslandschaft des voralpinen Moränenlandes weist eine Vielzahl naturschutzfachlich herausragender Gebiete auf, insbesondere ein breites Spektrum an Moortypen und Moorlandschaften. Ein bedeutender Teillebensraum der großflächigen Moorkomplexe sind artenreiche Streuwiesen, die hier noch in großem Umfang und hoher artenschutzbezogener Qualität vorhanden sind. Eng mit Moorlebensräumen ver-

flochten sind z. B. naturnahe Still- und Fließgewässer, Verlandungsbereiche, Buchenwälder und selbst Magerrasen.

Zu den **wertvollsten Kerngebieten** zählt auch der Kempter Wald. In dieser Hotspotkulisse wird auch die Allgäuer Moorallianz tätig.

15. VRW 43 Fläche, Boden

Bei VRW 43 handelt es sich um hochwertige Waldbestände (siehe hierzu Ausführungen im Zusammenhang mit dem Potentialgebiet Auerwild), die nach den Vorgaben im Regionalplan geschont werden sollen.

Der Bereich um die Jägerhütten stellt Erholungswald Stufe 1, das übrige Waldgebiet Erholungswald Stufe 2 dar.

Den Bau von WKA in einem solchen hochwertigen Gebiet zuzulassen, wäre unseres Erachtens ein Abwägungsfehler.

Erfahrungsgemäß erfolgen bereits beim Bau erhebliche Eingriffe: um die Traglast und Kurvenradien der Waldwege an die Transporterfordernisse der riesigen Turm- und Rotorteile anzupassen; um das aus statischen Gründen gewaltige WKA-Fundament für eine Enercon E126 jeweils für ca. 3.500 Tonnen Beton und Stahl auszuheben (führt zu ca. 350 LKW-Fahrten); und nicht zu vergessen, um einen riesigen Standplatz für den Großkran zu planieren und zu befestigen, der dauerhaft benötigt wird, um die Anlage überhaupt montieren und warten zu können. Je nach Beschaffenheit des Untergrunds sind bis zu 160 Pfahlgründungen in bis 15 Meter Tiefe, im Einzelfall (Emsufer) sogar bis 25 Meter Tiefe, mit einem Durchmesser von ca. 30-50 cm notwendig.

Der Höhenzug von Haldiger Rain und Knollerhag fällt nach Südosten relativ steil ab, besonders augenfällig am Aussichtspunkt Knollerhag.

Diese hier vorliegende Hanglage bedingt noch massivere Bodeneingriffe.

Entsprechend der Hangneigung nehmen die Intensität des Eingriffs, Erdaushub und Kosten zu. Auch den Aushub gilt es zwischenzulagern, was wiederum zu weiteren Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Vegetation im Umfeld führt. Siehe **Begründung unter 21.2..**

Um die gleiche WKA-Nennleistung zu installieren würde das geplante WKA-Vorranggebiet VRW 43 mehr Fläche beanspruchen und den Boden mehr beeinträchtigen, als dies im Offenland der Fall wäre.

Ich verweise insoweit nur stichpunktartig auf die für geplante VRW 43 einschlägigen, umfangreichen grundsätzlichen Ausführungen am Anfang unserer Stellungnahme:

- ⌘ Wind“parks“ im **Wald weisen einen deutlich höheren Flächenverbrauch gegenüber solchen im Offenland** auf, und sind damit ineffizienter, siehe unter 9.5.
- ⌘ Die bisherige Ausweisung mit 61,55% der Vorranggebiete im Wald ist grundsätzlich fehlerhaft, was um so mehr für solch hochwertige Waldbestände wie hier bei VRW 43 gilt.
- ⌘ Bei der Abwägung muss deshalb stärkere Berücksichtigung finden, dass der WKA-Bau im Wald zu massiven Eingriffen führt, und deshalb Standorten im Offenland der Vorzug zu geben ist.

16. VRW 43 Wasser

Bibervorkommen

Im Gebiet des geplanten VRW43 konnten **zwei** der geschützten **Bibervorkommen** festgestellt werden.

Eines in der Nähe der Jägerhütten. Ein Exemplar konnte im von Menschen angelegten Waldweiher nördl. der Jägerhütten beobachtet werden.

Ein zweites Vorkommen konnte im Nordosten von VRW 43 festgestellt werden. Der Bachlauf ist östlich der Forststraße Richtung Hauptmannsgreut als Biotop ausgewiesen. Westlich der Forststraße Richtung Hauptmannsgreut hat der Oberlauf des Baches mittlerweile durch die Bautätigkeit des **Bibers** hier eine erfreuliche Aufwertung durch eine **ganze Kette von Aufstauungen** erfahren.

Augenscheinlich arbeiten sich beide Vorkommen mit ihrer Bautätigkeit weiter Richtung Quellregion der Bäche hinauf.

Eine stauende Tonschicht auf der Ostseite von Haldiger Rain und Knollerhag führt hier zum Wasseraustritt zum Teil in Form von flächigen staunassen Bereichen, teilweise zum Abfluss in V-förmig eingeschnittenen Tobeln, die wegen der schwierigen Bewirtschaftung mit reichlich Totholz versehen sind.

Es besteht die Gefahr, dass die wasserhaltende Lehm-Bodenschichten bei den anstehenden, viele Meter in die Tiefe gehenden Bauarbeiten, für die WKA-Fundamente, Wegebau und Kabelgräben durchstoßen wird und das Oberflächenwasser im kiesigen Untergrund versickert.

17. VRW 43 Luft und Klima

Bei VRW 43 und anderen wird unzutreffenderweise im Umweltbericht bei der Abwägung zugunsten der Windkraft folgendes angeführt:

Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

17.1. Kleinräumig sind sehr wohl relevante Auswirkungen zu befürchten.

Selbst wenn nur der Durchschnittswert von 0,89 Kahlschlagsfläche je WKA zugrunde gelegt wird, ergeben sich für fünf hier mögliche WKA **4,45 Hektar an Kahlschlagsfläche**, bei, und damit ge- und zerstörter natürlicher Bodenoberfläche, verbunden mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturraumes.

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Rodungsschneisen verändern das natürlicherweise kühlere und feuchtere **Mikroklima** im Wald, und dieser Effekt wird durch die Luftverwirbelungen der Rotoren noch verstärkt. Für den Wald bedeutet das, dass kühlere Luftschichten nach oben und wärmere nach unten transportiert werden, zusätzlich zur lokalen Erwärmung durch die Freiflächen um die Anlagen.

Wir verändern also mit dem Bau von Windparks im Wald dessen Mikroklima deutlich. Gerade die Höhenkämme werden, wie auch hier vorliegend, aufgrund der Windhöflichkeit bebaut, die aber wegen der exponierten Lage besonders stark der Sonneneinstrahlung, dem Wind, und damit Trockenheit ausgesetzt sind. Je mehr Freiflächen wir dort schaffen, umso mehr Stress bedeutet das für den Wald. **Wir zerstückeln geschlossene Waldgebiete an den empfindlichsten Stellen und zerstören damit weiter das Waldinnenklima. Das hat Auswirkungen auf den Waldboden, seine Vegetation, und die Wasserspeicherkapazität.**

17.2. Großräumig ergibt sich keine CO₂-Einsparung

Der sog. Wasserbetteffekt des EU-Emissionshandels verhindert nämlich gerade solche CO₂ Einsparungen. Die inzwischen über 30.000 WKA haben schon wegen der Mechanismen des

seit 2005 gültigen, EU-weiten CO₂-Zertifikatehandels, der die Gesamtmenge der möglichen Emissionen in der EU gedeckelt hat, bisher keinerlei CO₂ Einsparung gebracht haben.

Auch die **Expertenkommission für Forschung und Innovation der Bundesregierung** hat bereits Ende Feb. 2014 auf Seite 52 die Regierung darauf hingewiesen, dass durch das EEG **keine CO₂ -Einsparung**, sondern nur eine Verlagerung erfolge, da innerhalb der EU die CO₂-Emissionen durch den EU-Emissionshandel gedeckelt sind. Die durch das EEG gesenkten CO₂-Emissionen werden nur an andere Stellen verlagert. Deshalb haben sie die Abschaffung des EEG gefordert, da es zu teuer, und außerdem nutzlos für Innovationen ist.

Link zum auch ansonsten interessanten Gutachten:

https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Gutachten/2014/EFI_Gutachten_2014.pdf

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen unter 2.

17.3. WKA-Bau reduziert die Klimaschutzleistung des Waldes

Die Angabe, dass für den Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet werden müssen, stellt eine beschönigende Halbwahrheit dar, denn tatsächlich muss durchschnittlich zunächst etwa die doppelte Fläche abgeholzt werden (siehe Ausführungen am Anfang unserer Stellungnahme).

Selbst wenn nur der Durchschnittswert von 0,89 Kahlschlagsfläche je WKA zugrunde gelegt wird, ergeben sich für fünf im geplanten VRW 43 möglichen WKA **4,45 Hektar an Kahlschlagsfläche.**

Bis die Wiederbewaldungsbereiche ihre ursprüngliche Waldfunktion halbwegs erreichen vergehen Jahrzehnte.

Bei der Kohlenstoffinventur 2017 zeigte sich, dass der Wald in Deutschland der Atmosphäre jährlich rund 62 Millionen Tonnen CO₂ entzieht, womit etwa **7 % der deutschen Emissionen kompensiert** werden. Weiterhin wurde ermittelt, dass 1.230 Millionen Tonnen CO₂ in lebenden Bäumen gebunden ist. Der Wald in Bayern speichert rund 675 Millionen Tonnen bzw. durchschnittlich 277,8 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar.

Die Abholzung beim WKA-Bau führt einerseits, über die Verwertung als Hackschnitzel und Pellets, zur sofortigen Freisetzung von gespeichertem CO₂, andererseits geht über die Verhinderung der Wiederbewaldung auf einem Großteil der Fläche die weitere laufende Speicherung von CO₂ verloren.

Diese auch unter Klimaaspekten kontraproduktive Auswirkung wurde in der Abwägung bisher nicht entsprechend berücksichtigt.

Standorten im Offenland wäre auch unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich der Vorzug zu geben.

18. VRW 43 Landschaft

18.1. Die Erhaltung großer von Infrastruktureinrichtungen unzerschnittener, verkehrsarmer Wälder ist von besonderer Bedeutung und spricht gegen die Ausweisung von VRW 43 und VRW 41

Der **Kempter Wald und seine Randbereiche**, sowie das **gesamte Gebiet vom Hohentanner Wald / Kürnacher Wald bis zur Adelegg**, gehören zu den **größten zusammenhängenden Waldgebieten des Regierungsbezirks Schwaben**.

Neben der Erholungsqualität dieser, von Infrastruktureinrichtungen unzerschnittenen, großen, verkehrsarmen Räume, sind sie besonders für den Arten- und Biotopschutz von hohem Wert.

Solche wenigen, noch verbliebenen Naturräume, sind von entscheidender Bedeutung für Arten, die auf großflächige und ungestörte Lebensraumkomplexe angewiesen sind, wie zum

Beispiel, Schwarzstorch, Uhu, Auer- und Haselhuhn, Waldfledermäuse oder Baumratter und Waldschnefpe.

Eine Verkleinerung dieser Bereiche, um sie als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, ist deshalb abzulehnen.

Für den Erhalt solcher Wälder spricht unter anderem:

§1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind.

In **Art. 63 BayLpIG** wird unter Nr. 3, „Grundsätze der Raumordnung“ ausgeführt:

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

Im **LEP Bayern** wird unter **5.4.2** „Wald und Waldfunktionen“ folgendes ausgeführt:

(G) **Große zusammenhängende Waldgebiete**, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Der Anteil unzerschnittener, verkehrsarmer Räume hat nach Angaben des **Landesamt für Umweltschutz in Bayern**, von 1975 bis 1995 etwa um die Hälfte abgenommen.

Der Kernbereich des Kempter Waldes ist noch eines der wenigen verbliebenen Gebiete in der Größenklasse von 50-100 qkm, südöstlich der Straße Bodelsberg-Görisried schließt sogar noch ein 100-150 qkm großes Gebiet an.

Die derzeitigen von öffentlichen Straßen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume stellen für die **Bayerische Biodiversitätsstrategie** einen hohen ökologischen Wert dar, deren Erhalt anzustreben ist.

Die wachsende Zahl besiedelter Flächen und Verkehrswege verkleinert, zerteilt und isoliert Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Das gefährdet insbesondere Tierarten, die ausgehende Räume benötigen. Sie können sich nur noch eingeschränkt bewegen und fortpflanzen. Die Zerschneidung verändert auch unverwechselbare Landschaftsbilder und Zeugnisse der menschlichen Kulturgeschichte. Dadurch sinkt auch der Erholungswert der Landschaften. **Unzerschnittene und andere wenig gestörte Gebiete sind deshalb für Mensch und Umwelt gleichermaßen wertvoll.**

18.2. Das geplanten VRW 43 widerspricht dem Bayrische Arten- und Biotopschutzprogramm für das Oberallgäu, das unter 1.4. fest stellt:

*Neben der Erholungsqualität der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume, sind diese für den Arten- und Biotopschutz von hohem Wert. In der dicht besiedelten Kulturlandschaft Mitteleuropas sind größere ungestörte Lebensräume inzwischen sehr selten geworden. Mit ihnen ist der Bestand an Tierarten mit **großen Arealansprüchen** stark zurückgegangen. Die wenigen verbliebenen sind daher für Arten, die auf großflächige ungestörte Lebensraumkomplexe angewiesen sind, wie z. B. **Schwarzstorch, Uhu, Auer-, oder Haselhuhn oder Baumratter** von entscheidender Bedeutung.*

18.3. Widerspruch von VRW 43 im Kempter Wald zu den Grundsätzen (G) des Regionalplanes Allgäu im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

Der für die ganze Region gültige **Regionalplan Allgäu** enthält folgende Ausführungen:

B I 2.3.2.2 (G) Weitere Zerschneidungen der ausgedehnten Moorlandschaften des Alpenvorlands, insbesondere im Naturraum Iller- und Lechvorberge sind möglichst zu vermeiden.

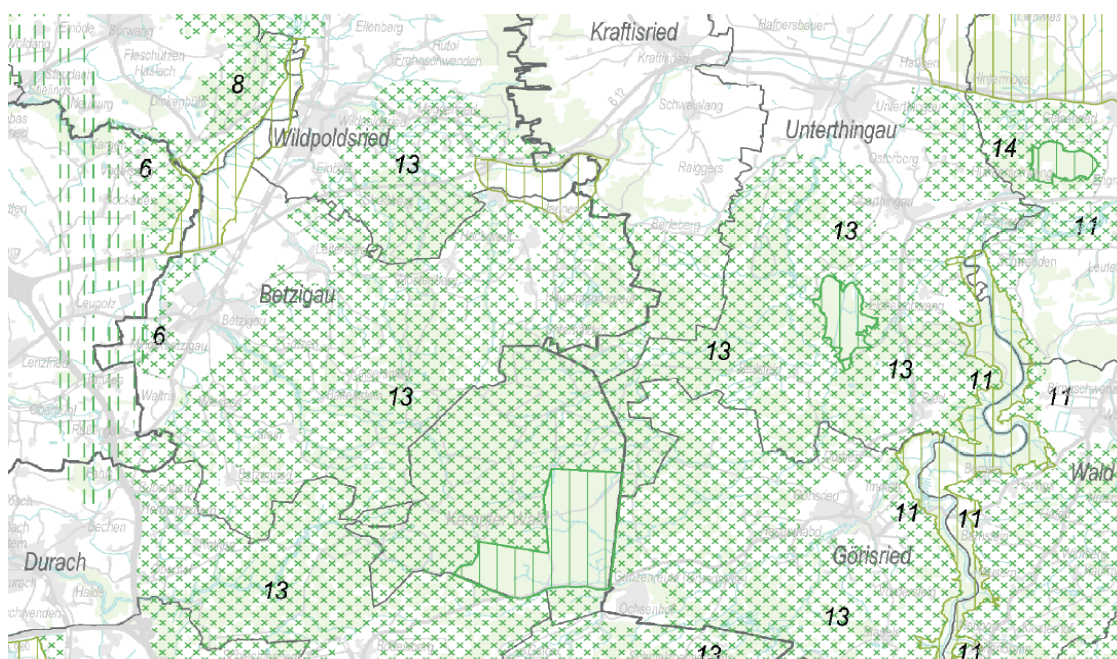
B I 2.3.2.6 (G) Die **Sicherung großer zusammenhängender Waldgebiete, insbesondere Adelegg, Kempter Wald**ist anzustreben. Die Zerschneidung dieser Waldgebiete ist möglichst zu vermeiden. Unter der Begründung zu B I 2.3.2.6 wird weiter ausgeführt: Die wenigen großen Waldgebiete wie Kempter Wald und Sulzschneider Forst sind in ihren räumlichen Auswirkungen von besonderer Bedeutung, z.B. für Klima, Luftreinhaltung, Wasserschutz, Erholung und störungsarme Lebensräume für zahlreicher Tiere

Zur Erhaltung charakteristischer Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, wurden unter „Ziele und Grundsätze“, Kapitel B I 2.1., weite Bereiche der Region einschließlich der großen, zusammenhängenden Waldgebiete des Kempter - und Kürnacher Waldes (Adelegg) als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In der weiteren Begründung des Regionalplanes zu 2.1. zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 13 Illervorberge (Kempter Wald) wird dann ausgeführt:

*Als „Illervorberge“ wird naturräumlich das voralpine Moränenhügelland westlich der Wertachschlucht mit seinem über 900 m ü. NN gelegenen Zentrum des ausgedehnten Waldgebietes „Kempter Wald“ bezeichnet. Auf lehmig/toniger Unterlage und aufgrund hoher Niederschläge haben sich hier ausgedehnte Hochmoore von nationaler Bedeutung bilden und innerhalb der großen Staatswaldungen erhalten können, die z.T. bereits als NSG gesichert sind. Der **Kempter Wald** stellt einen der letzten großen geschlossenen Waldkomplexe mit besonderer Bedeutung für Klima, Luftreinhaltung und Wasserschutz dar. Zugleich ist er insbesondere für die Bevölkerung des Oberzentrums Kempten (Allgäu) ein **bedeutsamer Naherholungsraum**. Der Westabhang zum Illertal hin ist durch zahlreiche Tobel in der Wiesenlandschaft gegliedert. Die vielen Flurelemente ergeben in Verbindung mit der weiten Einsehbarkeit sowie den verstreut liegenden Gehöften mit alter ländlicher Bausubstanz sehr ansprechende Landschaftsbilder.*

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 Illervorberge – Kempter Wald



Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020, enthält unter 7.1.1 (B) folgende Ausführungen:

Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

18.4. Das geplante VRW 43 im Kempter Wald stünde im Widerspruch zum Biodiversitätsprogramm Bayern 2030, das den Erhalt großflächiger Lebensräume anstrebt

Das Biodiversitätsprogramm, Bayern 2030 „Natur Vielfalt Bayern“ stellt folgendes fest:

Der Artenreichtum, die Funktionsfähigkeit und damit der naturschutzfachliche Wert eines Lebensraumes hängen auch von seiner Flächenausdehnung ab. Je kleiner ein Biotop ist, desto größer ist der Flächenanteil der Einflüsse aus der Umgebung ausgesetzt. Zu diesen Randeffekten zählen z. B. Stoffeinträge, Lärm und künstliche Beleuchtung. Schließlich ist die Nähe zu ähnlichen Biotoptypen von Bedeutung, also der Biotopverbund. Deshalb sollten zur Sicherung der biologischen Vielfalt Verkleinerungen und Zerschneidungen wertvoller Lebensräume vermieden werden.

Die Hauptursachen für den späteren Verlust von Biodiversität bzw. biologischer Vielfalt liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Flächenverbrauch, sowie in der intensiveren Nutzung der Natur. Link:https://www.taennesberg.de/fileadmin/user_upload/Natur-Vielfalt-Bayern_Biodiversitaetsprogramm_Bayern_2030.pdf



Blick von Hauptmannsgreut über Notzenweiher und Kempter Wald

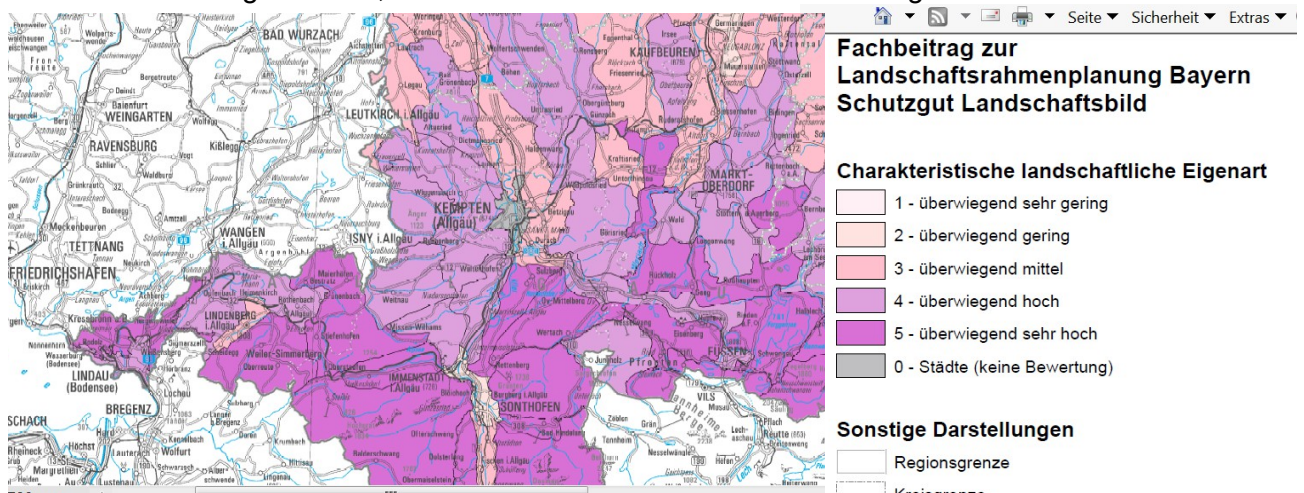
18.5. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz stuft die charakteristische landschaftliche Eigenart im Bereich des Kempter Wald als „überwiegend hoch“ ein

In seiner Kurzbeschreibung der Landschaftsbildbewertung zum Kempter Wald wird ausgeführt:

Die Raumeinheit wird entscheidend von den großen geschlossenen Waldflächen des Kempter Waldes geprägt, die überwiegend von der Fichte dominiert sind. Gleichzeitig stellt sich der Kempter Wald aber auch als bedeutendes Moorgebiet dar, dem v.a. aus naturschutzfachlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Im Landschaftsbild treten die Moorstandorte nur in Teilbereichen prägend in Erscheinung. Im Norden, Süden und Südosten umfasst die Landschaftseinheit aber auch größere Offenlandgebiete, die an den eigentlichen Kempter Wald anschließen und sich mit ihm verzahnen. Etliche Siedlungen dieser reinen Grünlandgebiete, z.B. **Hauptmannsgreut**, Schwarzenberg oder Wildberg, **zeichnen sich durch besondere Höhenlagen aus. Von dort bieten sich reizvolle Fernblicke ins Umland.** Gleichzeitig sind die **Siedlungen infolge ihrer exponierten Lage in einem weiten Gebiet markante Blickbezugspunkte.** Der gesamte Raum stellt sich als ruhige und wenig erschlossene Gegend ohne merkliche Störfaktoren dar und hat daher auch für die Stadt Kempten eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet.

Zu erwartende eigenartprägende Strukturen und Nutzungen die dadurch in zahlreichen Teilräumen zu hoher und sehr hoher landschaftlicher Eigenart führen:

- vielfältige Formen des Grünlands, insbesondere ein breites Spektrum an extensiv genutzten Grünlandgesellschaften des feuchten Flügels
- zahlreiche Moore unterschiedlicher Ausprägung
- im Bereich der grünlandgenutzten Flur Gehölzstrukturen wie z.B. Baum-Strauch-Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume
- naturnahe Fließgewässer mit gewässerbegleitenden Gehölzsäumen sowie Grünlandauen mit einem hohen Anteil an Feuchtflächen
- hoher Anteil an Laub- und Mischwäldern der montanen Stufe
- Siedlungsstruktur außerhalb der städtisch geprägten Räume: überwiegend lockere Dörfer in Kombination mit Streusiedlung (Weiler, Einödhöfe)
- Vielfalt unterschiedlicher Stillgewässer mit naturnahen Uferzonen
- Magerweiden, insbesondere in höheren und steilen Lagen.



Link : https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_landschaftsbild_bay.pdf

Die vorstehende Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz kommt außerdem zum Ergebnis, dass der **Kempter Wald als Bereich von hoher Erholungswirksamkeit einzustufen** ist.

19. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der zahlreichen Umweltauswirkungen beim geplanten VRW 43 Haldigerrain/Knollerhag

Auf regionalplanerischer Ebene sind wie vorstehend dargestellt, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit, Erholungseignung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (potentieller Auerwild-Wald Lebensraum/biologische Vielfalt), Fläche, Boden (Waldverlust, Erholungswald), Wasser (Bibervorkommen) und Landschaft (Lage in geplantem Landschaftsschutzgebiet, sowie Naturschutzgebietswertigkeit gem. ABSP sowie als Bereich mit herausragender Landschaftsbildqualität) zu erwarten. Wesentliche Aspekte wie der Richtfunkmast, oder Vorgaben des ABSP wurden nicht berücksichtigt **Es sind damit erhebliche Umweltauswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter zu erwarten, und damit ist das Vorhaben aufzugeben.**

Der WKA-Bau auf solch sensiblen Flächen würde für minimalen Stromertrag ein Maximum an Natur- und Landschaftszerstörung nach sich ziehen und wäre daher fehlerhaft.

20. VRW 39 Jaunen Mensch (Gesundheit/Erholung):

20.1. Das „Greut“ droht von WKA in die Zange genommen zu werden

Nach der vorliegenden Planung würde das „Greut“, und damit mehrere Hundert Bewohner der Gemeinde Betzigau, von unzähligen WKA in die Zange genommen, und ein beliebter Naherholungsraum zur Windindustriezone degradiert! Das VRW 39 wäre eines davon. Siehe hierzu **Ausführungen unter 13.8.**

Des weiteren verweisen wir nur stichpunktartig auf die für das geplante VRW 39 einschlägigen, umfangreichen, grundsätzlichen Ausführungen am Anfang unserer Stellungnahme unter **10. - 10.3.**

- ⌘ Die im Kriterienkatalog des RPV bisher zu Grunde gelegten 600/800 m Mindestabstand werden hier dem Anwohnerschutz in keiner Weise gerecht.
- ⌘ Abstandsregelung berücksichtigt nicht die künftige Entwicklung der Anlagenhöhe
- ⌘ Problembereich Infraschall und Lärm ist relevant
- ⌘ Bedrängende Wirkung bei 600m

Im **Umweltbericht** zu VRW 39 heißt es unter Mensch (Gesundheit/Erholung) **unzutreffenderweise** :

*Im Gesamten ergeben sich durch die **Substitution fossiler Brennstoffe** durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen.*

Ich verweise insoweit nur stichpunktartig auf die umfangreichen grundsätzlichen Ausführungen am Anfang unserer Stellungnahme.

- ⌘ Der Bau von Windkraftanlagen führt zu keiner Minderung der CO₂ Emissionen. Der sog. Wasserbetteffekt des EU-Emissionshandels verhindert nämlich gerade solche CO₂ Einsparungen. Unangenehme Tatsache ist damit , dass die inzwischen über 30.000 WKA schon wegen der Mechanismen des seit 2005 gültigen EU-weiten CO₂

Zertifikatehandels, der die Gesamtmenge der möglichen Emissionen in der EU gedeckelt hat, bisher keinerlei CO₂ Einsparung gebracht haben. Deutsche Kohlekraftwerke laufen mehr denn je auf Hochtouren um das Stromnetz, nicht nur bei Dunkelflauten, zu stabilisieren.

20. VRW 39 Jaunen Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)

20.2. Wälder Schwarzstörche und Rotmilane bewahren – Faktisch zwei Teilgebiete

61,55% der WKA-Vorranggebiete in Wäldern, auszuweisen ist u.E. grob fehlerhaft. Eingriffe in Wälder, besonders in bewegtem Gelände, sind deutlich gravierender als im Offenland. Siehe nähere **Erläuterungen unter 9.1.**

Wind“parks“ im Wald weisen zudem einen deutlich höheren Flächenverbrauch gegenüber solchen im Offenland auf, und sind damit ineffizienter. Siehe nähere **Erläuterungen unter 9.5.**

Im **Umweltbericht von VRW39** heißt es zu **Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)**:

Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier im Westen

Kollisionsgefährdete Vogelarten: im Westen Horststandort Rotmilan

Das Lage des geplanten VRW 39 würde somit als massiver zusätzlicher Stör- und Risikofaktor für die Brutvorkommen wirken.

Die Brutpaare werden zusätzlich noch durch das nördlich gelegene geplante VRW 33 a gefährdet. Gemäß dem Umweltbericht sind bereits weitere 6 Anlagen geplant, diese werden dem Vernehmen nach noch näher Richtung B12 und Richtung der Horste und deren Futterreviere gerückt, und erschweren das überleben der Populationen zusätzlich.

Seit Jahren gibt es erfreulicherweise ein weiteres Schwarzstorch-Brutpaar. Nach Auskunft der Hochgreuter Jägerin Frau Schimpp, war das Paar 2024 mit zwei Jungvögeln erfolgreich.

Der Unterzeichner, und zahlreiche Bewohner im „Greut“, konnten die beeindruckenden Vögel relativ oft, nahe des geplanten VRW 39, am Wiesenbach (Auslauf des Notzenweiher) bei Jaunen auf Nahrungssuche beobachten.

Wohl durch die Erhöhung des Abstands für Wohnanwesen auf 600m, der VRW 39 von 47 ha bei der SUP auf nunmehr 23 ha reduziert hat, wurde der geringfügig in das Gemeindegebiet Betzigau übergreifende Teil faktisch abgetrennt. Dieser weit weniger als 8 ha aufweisende Teil erfüllt damit nicht die Voraussetzungen eines Vorranggebietes.

Siehe hierzu Anhang „VRW 39 Jaunen Karte“.

Wegen der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf zahlreiche relevante Schutzgüter ist das Vorhaben in diesem Waldgebiet insgesamt aufzugeben.

21. VRW 41 Berleberg Mensch (Gesundheit/Erholung):

21.1. Das „Greut“ droht von WKA in die Zange genommen zu werden

Nach der vorliegenden Planung würde das „Greut“, und damit mehrere Hundert Bewohner der Gemeinde Betzigau, von unzähligen WKA in die Zange genommen, und ein beliebter Naherholungsraum zur Windindustriezone degradiert! Das VRW 41 wäre eines davon. Siehe hierzu **Ausführungen unter 13.8..**

21.2. Langlaufloipen-Rundkurs in Gefahr

Der Bereich von VRW 41 wird von einem vom TSV Unterthingau gespurten beliebten **Langlaufloipen-Rundkurs** von Unterthingau nach Berleberg durchzogen.

Das ruhige zivilisationsabgeschiedene Gebiet würde durch das geplante VRW 41 zum Stromproduktionsstandort entwertet. Auch wenn man das Problem des Eiswurfs, bei den vielen Tagen mit gefrierendem Nebel, über eine Rotorenheizung in den Griff bekommen sollte, fällt er als unattraktiv für die Erholungsnutzung aus.

21. VRW 41 Berleberg Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)

21.3. Durch den Umweltbericht zu VRW 41 sind bereits folgende relevanten Fakten zur hohen Wertigkeit und zu erwartenden Umweltauswirkungen dokumentiert:

- Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 13 „Illervorberge (Kempter Wald)“
- Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
- Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 59a und dem Landschaftsschutzgebiet „Kempter Wald“ (Planung)
- Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotop/Kulissen

- Biotopflächen: „Ehemaliger Zwischenmoorrest östlich der Kirnach“ (8228-0041), „Kirnach südlich Unterthingau und angrenzende Weiher bei Waldbachmündung“ (8228-0040), „Dornach südwestlich Unterthingau“ (8228-0034), „Streuwiesenreste östlich Berleberg“ (8228-0033)
- Im Süden angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ (8228-301)
- Im Osten angrenzend an Puffer des SPA-Gebiet „Wertachdurchbruch“ (8329-401)
- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 135266 (1,04 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 135265 (0,1 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 135147 (0,05 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 135143 (0,03 ha)

Sonstiges

- Im Süden angrenzend an Projektkulisse Moorallianz (Moore im Kempter Wald, Rottachmoor)
- Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier im Süden

Fläche, Boden:

Die Fläche betrifft unterschiedlichste Bodentypen Braunerden, Grundwasserböden, Moore unter Wald und landwirtschaftlicher Nutzung. Das VRW (SUP) betrifft Wald, Hutungen und Moore mit hohem Potential für die natürliche Vegetation. Der Boden weist eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit und mittlere bis hohes Wasserretentionsvermögen auf.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):

Grundwasser:

- Das VRW (SUP) überschneidet sich in dessen südöstlichem Bereich mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. 59 a „Eschenau-Hühnerschwang“, das dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Mährenleiten“ und „Berghalde“ dient, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Oberthingau sowie der Stadt Marktoberdorf dienen.

- Ebenso überschneidet sich das VRW (SUP) mit den südlichsten Bereichen der Schutzzonen IIIA und IIIB des planreifen Wasserschutzgebietes (Wasserschutzgebiet Oberthingau, Kennzahl 2210822960002) für diese beiden Wassergewinnungsanlagen.

Durch den Bau von WKA in diesem VRW (SUP) kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.

Für diese Überschneidungsbereiche sind wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren (beispielsweise Tiefenbegrenzung über höchstem zu erwartendem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe) zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.

Landschaft:

- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D)
- Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 "Illervorberge (Kempter Wald)"
- Landschaftsbild Stufe 4

Für uns war es bei dieser Faktenlage völlig überraschend und nicht nachvollziehbar, dass der RPV beabsichtigt VRW 41 als Vorranggebiet auszuweisen.

In der abschließenden Gesamtabwägung bitten wir auch noch Folgendes zu berücksichtigen:

21.4. Aus den geplanten VRW 41 und VRW 43 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

Der Kempter Wald ist Lebensraum des letzten, noch verbliebenen Rotwildvorkommens in den Allgäuer Voralpen. Rotwild braucht ausreichend Raum. Mit gerade einmal ca. 5.000 Hektar Rotwild-Kerngebiet ist der Kempter Wald nach Ansicht von Fachleuten ohnehin an der Untergrenze eines Rotwild-Lebensraumes. Zudem wird durch seine relativ isolierte Lage der Genaustausch dieses verhältnismäßig kleinen Bestandes erschwert.

Eine weitere **Verkleinerung** des Lebensraumes, es stehen ja geplante WKA-Vorranggebiete mit **233 ha** im Raum, halten wir daher für äußerst problematisch.

Würde der Bereich von VRW 41 zum Windindustrialgebiet, fiel er als Lebensraum für das Rotwild aus. Die zu erwartenden 11 WKA (siehe hierzu Ausführungen unter 5.) würden das Gebiet fragmentieren (siehe Ausführungen zu den baulichen Maßnahmen), bisherige Ruhebereiche erschließen und ganzjährig zugänglich machen. Der laufende Betrieb und die Wartung, verbunden mit laufender Schneeräumung um die jederzeitige Zugänglichkeit zu ermöglichen, würde weitere Störungen in bisher abgelegene Bereiche tragen.

Knapp südl. von **VRW 41**, liegt zwischen Raiggersmoos und Dornachmoos eine der wenigen **Rotwildfütterungen** des Kempter Waldes, die durch VRW 41 erheblich beeinträchtigt wäre.

Grundsätzlich kann die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets auch durch ein „Hineinwirken“ von außen entstehen. Dadurch könnten sich voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ergeben.

Siehe hierzu **Ausführungen unter 14.8.**

21.5. Aus den geplanten VRW 41 und VRW 43 verdrängtes Rotwild gefährdet erheblich die Naturschutzgebiete Teufelsküche und Schornmoos

Aus dem Managementplan ergibt sich, dass die NSG Teufelsküche südlich des geplanten und VRW 43, und das NSG Schornmoos direkt südlich angrenzend an das VRW 41, für etwa 25 Prozent der Bestandsfläche vor allem aufgrund der Beeinträchtigung durch Rotwild zum Teil ein sehr schlechter Erhaltungszustand vor liegt.

Eine Verdrängung des Rotwilds aus den Randbereichen würde die Belastung der zentralen Moorbereiche noch weiter erhöhen.

21.6. Bodeneingriffe beim WKA-Bau gefährden die Wasserversorgung

Erfahrungsgemäß erfolgen bereits beim Bau erhebliche Eingriffe: um die Traglast und Kurvenradien bestehender Wege an die Transporterfordernisse der riesigen Turm- und Rotorteile anzupassen, um neue Wege zu bauen; um das aus statischen Gründen gewaltige WKA-Fundament einer Enercon E126 für jeweils ca. 3.500 Tonnen Beton und Stahl auszuheben (führt zu ca. 350 LKW-Fahrten), und nicht zu vergessen, um einen riesigen Standplatz für den Großkran zu planieren und zu befestigen, der dauerhaft benötigt wird, um die Anlage überhaupt montieren und warten zu können.

Je nach Beschaffenheit des Untergrunds, und der Untergrund von VRW 41 scheint nach den Angaben im Umweltbericht nicht der stabilste zu sein, sind bis zu 160 Pfahlgründungen in bis 15 Meter Tiefe, im Einzelfall (Emsufer) sogar bis 25 Meter Tiefe, mit einem Durchmesser von ca. 30-50 cm notwendig, was die Wasserversorgung erheblich gefährden würde.

Zur Einschätzung der Auswirkungen des WKA-Baus siehe auch Ausführungen unter 9.3..

Den Bau von WKA in einem solchen hochwertigen Gebiet zuzulassen, wäre unseres Erachtens ein Abwägungsfehler.

Stellungnahme zu weiteren Vorranggebieten:

22.1. VRW 46 Hohenkapf Mensch (Gesundheit/Erholung):

Bei VRW 46 wird im Umweltbericht **unzutreffenderweise** angeführt:

– Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Erholungsgebiet Eschacher Weiher würde durch das geplante VRW 46 erheblich beeinträchtigt

Blick auf den Eschacher Weiher und nach Südwesten Richtung VRW 46

Nicht in die Folgenabschätzung einbezogen wurde bisher das nahe gelegene, auch als



Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene, äußerst beliebte und viel besuchte Erholungsgebiet Eschacher Weiher.

An den östlichen Berghängen des Hohenkapfs (1121,1 m ü. NHN) wurde der Eschacher Weiher durch eine kleine Staumauer zu einem Wasserspeicher auf 999 m ü. NHN[1] Höhe aufgestaut.

Zwischen den beiden am Westrand durch eine Riedfläche verbundenen Einlaufbuchten der zwei Oberläufe des durchfließenden Baches erstreckt sich eine lange und flache Halbinsel südostwärts bis zur Seemitte. Dicht am Südufer liegt eine kleine Insel.

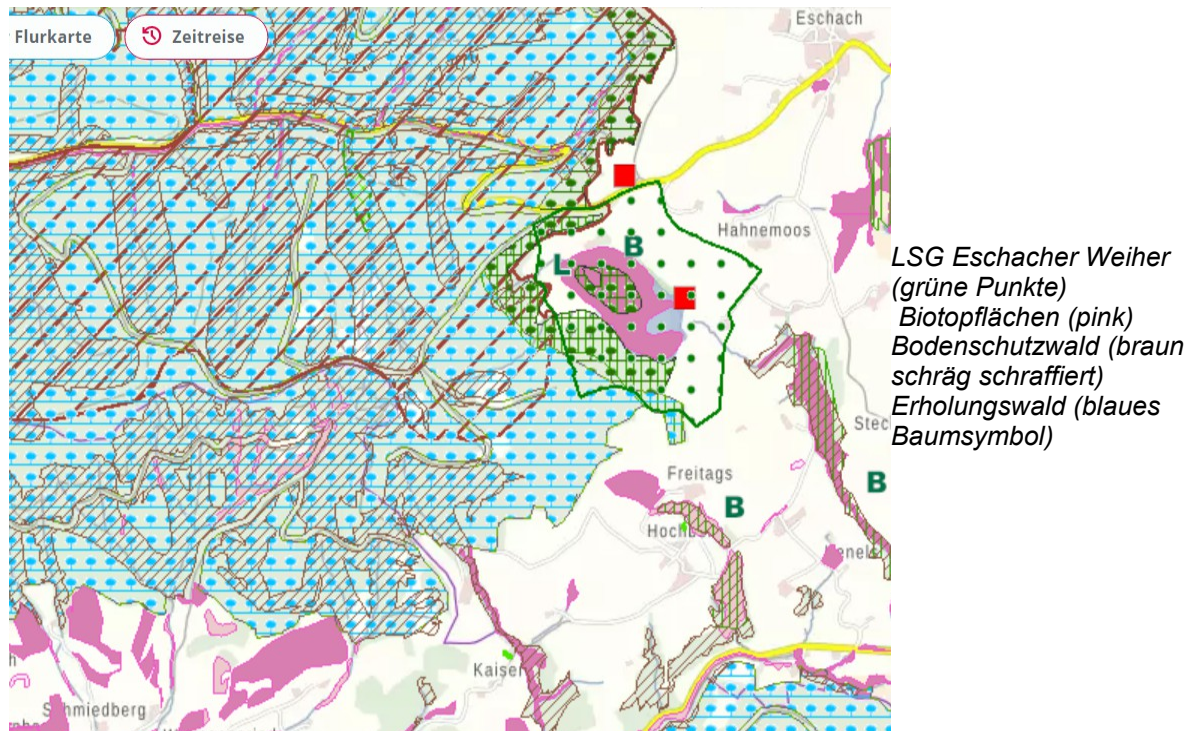
Der Eschacher Weiher, der 1677 (teils auch auf 1693 datiert) angelegt wurde, diente dem Kemptener Fürstabt Rupert von Bodman anfangs insbesondere als Mühl- und Löschwasserteich, aber auch als Fischweiher für die Hofküche. Er wurde 1982 unter Landschaftsschutz gestellt, so dass Wassersport verboten, Baden aber in bestimmten Strandbereichen erlaubt ist.

Im Jahr 2014 erwarb der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu den auf der Rhein-Donau-Wasserscheide gelegenen Weiher mit einer Gesamtfläche von sieben Hektar. „Es entstand ein **beliebter Badesee und wichtiger Baustein des Tourismus der Marktgemeinde Buchenberg**“, betonte Landrätin Frau Baier-Müller

Im künftigen Regionalplan zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ heißt es:

Zudem haben Flüsse und Seen in der Region eine ausgeprägte Erholungs- und Tourismusfunktion. Daher wurden diese Bereiche für Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dieser Ausschluss von WKA, muss auch für Weiher gelten die, wie der Eschacher Weiher, gerade für Erholungszwecke von der öffentlichen Hand erworben wurden.



22.2. VRW 46 Hohenkapf Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)

Bei VRW 46 wird im Umweltbericht angeführt:

überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Im Norden angrenzend zu Puffer FFH-Gebiet „Kürmacher Wald“ (8227-373)
- Biotopfläche: „Bachschluchtvegetation und Gehölzsäume an Quellbächen nördlich und nordöstlich von Wengen“ (8326-0138), Tobel mit mehreren seitlichen Zuflüssen westlich des **Hohen-Kapf** (8327-0001)
- Sonstiges:
- Auerhuhn Habitatmodell im Osten, Eignung aufgrund Fragmentierung nicht gegeben

Bezüglich Biotop 8327-0001 verweise ich auf den Biotopsteckbrief als eigenen Anhang.

Drei kartierte Tobelhauptarme gliedern das Gelände.

Nach der Kriterienliste des RPV hätten Biotope eigentlich flächenhaft ausgeschieden werden sollen. Bei einer **Biotopfläche von weit über 5 ha** hätte dies um so mehr gelten müssen.

Die aus statischen Gründen notwendigen Erdarbeiten für die gewaltigen WKA-Fundamente einer Enercon E126 z.B. ,mit jeweils ca. 3500 Tonnen Beton und Stahl und ggf. Pfahlgründungen in bis 15 Meter Tiefe und mehr, notwendige Zuwegungen und Leitungsgräben lassen eine ernstliche Gefährdung der gesetzlich geschützten Biotope erwarten.

Deshalb verbietet sich für uns auch den Bereich zwischen den Biotoparmen als VRW auszuweisen.

Im übrigen verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die **Feststellungen unter 9.3.** „Einschätzung der Auswirkungen auf die Vegetation und Mikroklima durch den WKA-Bau im Wald“.

22.3. VRW 46 Hohenkapf Fläche, Boden

Bei VRW 46 wird im Umweltbericht angeführt:

Wald mit besonderer Bedeutung: Bodenschutzwald, Erholungswald

VRW 46 ist vollständig als Erholungswald, und weit überwiegend als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Es kommt mit zunehmender Hangneigung zu einer immer größer werdenden Menge an Erdaushub, der auch zwischengelagert werden muss, verbunden mit einer wachsenden Fläche mit ge- und zerstörter natürlicher Vegetation. Siehe hierzu die für die bei VRW 46 vorliegende Tobellage besonders relevanten **Ausführungen unter 21.2.**

Wesentliche Aspekte, wie das Erholungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet Eschacher Weiher, sowie die kartierten Biotope der Tobel westl. des Hohenkapf, wurden bisher nicht berücksichtigt. VRW 46 ist Teil **des großen zusammenhängenden Waldgebietes Adelegg-Kürnacher Wald, das es zu erhalten gilt.** Wir verweisen auf die analog geltenden **Ausführungen unter 18.1 – 18.4 zum Kempter Wald.**

Es sind damit erhebliche Umweltauswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter zu erwarten, und damit ist das Vorhaben aufzugeben.

23. VRW 59 Iberger Kugel Fläche, Boden

23.1. Ausformung von VRW 59 ermöglicht nicht mindestens 3 WKA

Vorgebliches Ziel des Regionalplans ist es, durch Festlegungen von größeren Flächen eine dezentrale Konzentration von Windkraftanlagen zu erreichen, deshalb sollen Windkraftanlagen möglichst in Form von Windfarmen beziehungsweise Windparkanordnungen (mindestens drei Windkraftanlagen) errichtet werden.

Der RPV geht also davon aus, dass **9 ha** wie bei VRW 59 ausreichen würden um **3 WKA** zu errichten. Dies ist unseres Erachtens jedoch nur ausnahmsweise in einem idealisierten, äußerst schmalen sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Gebietsstreifen denkbar. Bei einer solchen längliche Form, fallen die Randeffekte verstärkt ins Gewicht. Bei einem solchen Gebiet müssen Abstände nur zu wenigen Nachbaranlagen eingehalten werden, und der Rotor kann zudem außerhalb der Fläche liegen.

Realistischerweise ist **pro Anlage** ein durchschnittlicher Raumbedarf von etwa **16,5 Hektar** zu Grunde zu legen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Eingangs-Ausführungen zu Punkt 5.

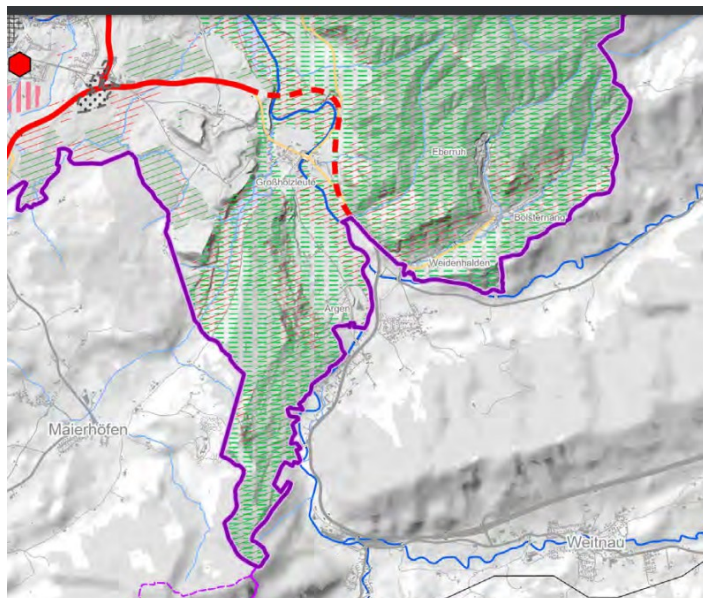
Die konkrete Ausformung von VRW 59, an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg gelegen, ermöglicht u.E. nicht die Errichtung von mindestens 3 WKA; zumal die Lage an der Iberger Kugel verbunden mit der Steilheit des Geländes weitere limitierende Faktoren sind. Auch wäre es u.E. nicht statthaft, wie in der RPV Planungsausschusssitzung in Kraftisried zu hören war, rein spekulativ, dieses Kleingebiet in der Erwartung als VRW auszuweisen, dass

das angrenzende Bundesland hier anschließend ebenfalls ein Vorranggebiet für WKA ausweisen wird, und damit insgesamt die Mindestgröße erreicht werden könnte.

Das Fortschreibungsverfahren in der Region Bodensee Oberschwaben läuft derzeit ebenfalls. Einwenderbenachrichtigungen zur 1. Anhörung 2024 werden voraussichtlich im Laufe des März 2025 versandt. Die überarbeiteten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Photovoltaik werden in der Sitzung des Planungsausschusses am 22. Januar 2025 vorberaten und in der Sitzung der Verbandsversammlung am 07. Februar 2025 beschlossen und als Teil des Teilregionalplans Energie ins 2. Beteiligungsverfahren gegeben. Der aktuell geplante Anhörungszeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt voraussichtlich Ende März / Anfang April 2025.

In der aktuellen Raumnutzungskarte des laufenden Verfahrens sind im relevanten Bereich, und im weiteren Umfeld, keinerlei WKA-Vorranggebiete geplant, sondern ganz im Gegensatz dazu

- ⤴ Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen und
- ⤴ weiter westlich und nördlich Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege



Link hierzu:

https://www.rvbo-energie.de/media/pages/home/c75cfba78e-1737449879/4_TRP-E_RVBO_Raumnutzungskarte_Blatt_Ost_01-24_lq.pdf

Damit bleibt festzustellen: die angrenzende Region Bodensee Oberschwaben will hier anschließend keine Vorranggebiete für WKA ausweisen.

Vielmehr würde durch das geplante VRW 59 deren Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen und für Naturschutz und Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt.

Auch geben wir zu bedenken, dass die Wertigkeit des Gebiets nicht an der Landesgrenze endet.






23.2. Problematische Hangneigung bei VRW 59

Flächen mit einer sehr starken Hangneigung (größer 30°) sind für den Bau einer Windenergieanlage schon aus technischen Gründen ungeeignet (UBA 2013: 29; AL-PRO 2011). Sie wurden daher bei der Potenzialanalyse des Umweltbundesamts, als für den Bau von Windenergieanlagen von vorne herein ungeeignete Standorte, ausgeschlossen.

Bei der Fortschreibung des Regionalplanes Oberland, wurde nach Anhörung von WKA-Bau-Praktiker Beermann als praktikabler Grenzwert eine Hangneigung von maximal 30% (= 30m Steigung auf 100m Strecke) festgelegt.

Mit zunehmender Hangneigung verteuert sich die Errichtung von Windenergieanlagen immer mehr, da Untergrund, Zuwegung und Transport an Standorten mit zunehmender Hangneigung immer problematischer und aufwendiger werden, ebenso die Installation als solche.

Die Hangneigung bedingt auch unter 30% bereits erhebliche Geländeeingriffe. Es kommt mit zunehmender Hangneigung zu einer immer größer werdenden Menge an Erdaushub, verbunden mit einer wachsenden Fläche mit ge- und zerstörter natürlicher Vegetation. Auch den Aushub gilt es zwischenzulagern, was wiederum zu weiterer Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Vegetation im Umfeld führt. Diese Störungen des bisherigen gewachsenen Bodengefüges kann zu verstärktem Erosionsgeschehen und Bodenabtrag führen.

	5% Hangneigung	7% Hangneigung	10% Hangneigung	15% Hangneigung	30 % Hangneigung
					
Erdaushub	1500 m ³	2200 m ³	3200 m ³	4800 m ³	9700 m ³
Kosten (Annahme 110 €/m ³)	200.000 €	280.000 €	405.000 €	608.000 €	1.227.050 €
Unberücksichtigte Faktoren	Blattlager, Böschung, Sicherheitsstreifen, Zuwegung, etc.				

Entsprechend der Hangneigung nehmen Eingriff, Erdaushub und Kosten zu:

Zu Grunde gelegt wurde dabei eine Enercon E-175 EP5 E2 (Nabenhöhe: 175 m Rotor-durchmesser: 175 m Gesamthöhe: 262,5 m Nennleistung: 7,0 MW)

siehe Link:

https://www.region-oberland.bayern.de/files/RPV17_Fortschreibungen/RPV17_Sitzungen_241203_VV_TOP_10_Windkraft_Vortrag_Beermann_Energiesysteme_GmbH.pdf

Es sind damit erhebliche Umweltauswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter zu erwarten, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopflächen), Fläche, Boden (Kleinfläche mit weniger als 3 WKA, Waldverlust, Bodenschutzwald, Bodeneingriff wg. Hangneigung), und Landschaft (exponierte Lage), damit ist das Vorhaben aufzugeben.

24. VRW 37a und 37b Hohentanner Wald sind ungeeignet

- 61,55% der WKA-Vorranggebiete in Wäldern auszuweisen ist u.E. grob fehlerhaft. Eingriffe in Wälder, besonders in bewegtem Gelände wie bei VRW 37a und 37b, sind deutlich massiver als im Offenland. Siehe nähere **Erläuterungen unter 9.1.**
- Es kommt mit zunehmender Hangneigung zu einer immer größer werdenden Menge an Erdaushub, der auch zwischengelagert werden muss, verbunden mit einer wachsenden Fläche mit ge- und zerstörter natürlicher Vegetation. Siehe hierzu die für die bei VRW 37a und 37b vorliegende Tobellagen besonders relevanten **Ausführungen unter 21.2..**

- Gerade die Erhaltung großer, von Infrastruktureinrichtungen unzerschnittener, verkehrsarmer Wälder, ist von besonderer Bedeutung und spricht ebenfalls gegen die Ausweisung von VRW 37 a und b. Siehe analog gültige **Erläuterungen unter 18.1.VRW 43** Landschaft.
- Die geplanten VRW 37a und 37b im Hohentanner Wald stünden im Widerspruch zu den Grundsätzen (G) des Regionalplanes Allgäu im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft. Siehe analog gültige **Erläuterungen unter 18.3. VRW 43** Landschaft.
- Die geplanten VRW 37a und 37b im Hohentanner Wald stünden im Widerspruch zum Erhalt großflächiger Lebensräume im Biodiversitätsprogramm, Bayern 2030. Siehe analog gültige **Erläuterungen unter 18.4. VRW 43** Landschaft.

Bei VRW 37a und 37b wird im Umweltbericht angeführt:

***Wald mit besonderer Bedeutung:
Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald***

Wegen der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf zahlreiche relevante Schutzgüter ist das Vorhaben Hohentanner Wald in diesem wertvollen Waldgebiet aufzugeben.

Zusammenfassende Feststellung:

- ⌘ Bisher fehlt eine umfassende Gesamtabwägung des RPV zu den verbliebenen 87 VRW. Der RPV bringt vielmehr unterschiedslos nahezu alle VRW, die nach der Anwendung des Kriterienkatalogs verblieben sind, in das Fortschreibungsverfahren ein. Dies halten wir für fehlerhaft:
- ⌘ wesentliche Aspekte, wie die Hangneigung, wurden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt
- ⌘ Waldstandorte sind gegenüber Offenlandstandorten grundsätzlich als problematischer einzuschätzen
- ⌘ 600m Abstand (wegen der Rotor-Out-Regelung tatsächlich eher 500m) zu Wohngebäuden wird dem Anwohnerschutz nicht gerecht
- ⌘ bei der Beurteilung im Umweltbericht berücksichtigte Aspekte, wie der, dass durch sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung ergeben würde, erwies sich bei näherer Betrachtung als unzutreffend
- ⌘ selbst wenn man das sog. „überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien“ nicht in Zweifel zieht, verbleiben dem RPV erhebliche Entscheidungsspielräume. Dies gilt um so mehr, als der Bundesgesetzgeber faktisch mit der Erfüllung des Flächenziels von 1,1% b.z.w. 1,8% das überragende öffentliche Interesse als gewahrt sieht.
Angabegemäß machen die Vorrangflächen des RPV jedoch insgesamt 2,3% aus.
- ⌘ Sensible Gebiete wie das VRW 43 Haldiger Rain/ Knollerhag, VRW 46 Hohenkapf, VRW 37a und 37b im Hohentanner Wald, wofür die analogen Ausführungen zu VRW 43 gelten, VRW 59 Iberger Horn, und andere, sind damit als Vorranggebiete für die Windkraft auszuscheiden ohne dass die Gesamtplanung damit gefährdet wäre.

Bitte helfen Sie mit, dass in unserer Region sorgfältig, mit ruhiger Hand, und ohne Übereilung, die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen für Mensch und Natur, ganz im Sinne wirklicher Nachhaltigkeit, auch für spätere Generationen, bewahrt werden. Helfen Sie, unsere Ferienregion, um die uns viele beneiden, möglichst frei von Windkraftanlagen zu halten, eine Verantwortung und Aufgabe von überörtlicher Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Faulhaber

1. Vorsitzender

ILKA – Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald und Allgäu e.V.